

Themenbericht der Staatendokumentation



Syrien - Grenzübergänge

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Version 1

Datum der Veröffentlichung: 2023-10-25

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)



Dieses Projekt wurde aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert

Disclaimer

Der gegenständliche Themenbericht der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Themenberichte der Staatendokumentation beinhalten analytisch gesammelte und zusammengestellte Informationen zu einem bestimmten relevanten Themenbereich ausgewählter Herkunftsstaaten sowie die Weiterverarbeitung dieser Informationen in Form eines Fazits.

Die in Themenberichten verwendeten Informationen stammen aus sorgfältig ausgewählten und vorwiegend öffentlich zugänglichen beziehungsweise entsprechend den Standards der Staatendokumentation dokumentierten Quellen (z.B. Interviews, etc.). Hierbei wurde bei der Auswahl auf größtmögliche wissenschaftliche Sorgfalt sowie Ausgewogenheit und Objektivität Wert gelegt. Alle verwendeten Informationen sind mit Quellen belegt. Das vorliegende Produkt wurde im Sinne der Qualitätssicherung vor Veröffentlichung einem Peer Review zugeführt.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; es wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitate n verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Dieser Themenbericht enthält Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. In manchen Fällen wurden diese mithilfe automatischer Übersetzungsprogramme erstellt. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen.

Die im Produkt enthaltenen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich insbesondere keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens und der Themenbericht stellt auch keine wie auch immer geartete allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation, des Staatendokumentationsbeirates sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Themenberichte im COI-CMS der Staatendokumentation

Der Themenbericht wird im Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) der Staatendokumentation bereitgestellt. Das COI-CMS ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen und gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 Abs. 5 BFA-G, d.h. das COI-CMS ist nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Fallspezifisch relevante Inhalte aus dem COI-CMS werden aber der jeweiligen Partei durch Parteiengehör zugänglich und durch Verwendung in Entscheidungen (Bescheid, Erkenntnis, Urteil) öffentlich gemacht.

Übersetzungen der Länderinformationen ins Englische

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten Übersetzungen der Produkte ins Englische handelt es sich um Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den automatischen Übersetzungen (siehe unten) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Die Staatendokumentation ist bemüht, dass die jeweiligen deutsch- und englischsprachigen Versionen (so vorhanden) zum selben Zeitpunkt veröffentlicht werden. Jedoch kann es, aufgrund der umfangreichen Qualitätssicherung vorkommen, dass sich das Datum der Veröffentlichung der beiden Versionen geringfügig unterscheidet. Es sei darauf verwiesen, dass trotz eines möglichen geringfügig unterschiedlichen Veröffentlichungsdatums, der Inhalt der deutsch- und englischsprachigen Version derselbe ist.

Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware, in eine vom Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt vom Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

Inhalt

1	Länderspezifische Anmerkungen und Abkürzungsverzeichnis	1
2	Zusammenfassung	3
3	Einleitung	12
4	Allgemeine Bemerkungen zu den syrischen Grenzen und Ausblick	14
4.1	Grenzbehörden der Syrischen Arabischen Republik	19
4.2	Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung in Gebieten unter Kontrolle der Syrischen Arabischen Republik	21
4.2.1	Behandlung von Wehrpflichtigen	27
4.3	Internationale Grenzübergänge in Gebiete unter Kontrolle der Syrischen Arabischen Republik	34
4.3.1	Türkei-Syrien	34
4.3.2	Irak-Syrien	35
4.3.3	Jordanien-Syrien	36
4.3.4	Libanon-Syrien	38
5	Selbstverwaltungsgebiet Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES)	43
5.1	Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung	46
5.2	Internationale Grenzübergänge	53
6	Nordwestsyrien: Gebiet unter Kontrolle der Syrischen Heilsregierung (SSG) und Syrischen Interimsregierung (SIG)	56
6.1	Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung	62
6.2	Internationale Grenzübergänge	64
7	Einreisebestimmungen in Nachbarländer	69
7.1	Türkei	69
7.2	Irak	70
7.3	Libanon	75
8	Quellen	76

1 Länderspezifische Anmerkungen und Abkürzungsverzeichnis

Letzte Änderung 2023-10-25 15:30

Abkürzung	Langbezeichnung
AANES	Autonomous Administration of North and East Syria, auch: Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien
Daesh	Islamischer Staat, abgeleitet von الدولة الإسلامية (ad-Dawla al-Islāmīya); Fremdzuschreibung an die Gruppierung
FSA	Free Syrian Army, Freie Syrische Armee
GID	General Intelligence Directorate; syrischer Nachrichtendienst (auch: Staatssicherheit)
GoS	Government of Syria, syrische Regierung
GSO	General Security Office; libanesischer Sicherheitsbehörde
HTS	Hay'at Tahrir ash-Sham
IS	Islamischer Staat; Namensgebung ab 2014 (der IS veränderte seinen Namen im Zeitverlauf, s. auch: Daesh, ISIS, ISIL)
ISIL	Islamischer Staat im Irak und der Levante; Namensgebung 2013-2014
ISIS	Islamischer Staat im Irak und in Syrien; Namensgebung 2011-2014
KDP	Kurdistan Democratic Party, Partiya Demokrat a Kurdistanê, Demokratische Partei Kurdistan; auch PDK
KNC	Kurdish National Council, kurdischer Nationalrat
KRG	Kurdistan Regional Government; kurdische Regionalregierung im Irak
KRI	Kurdistan Region Irak
MİT	Millî İstihbarât Teşkilatı; türkischer Nachrichtendienst
PDK	Partiya Demokrat a Kurdistanê, Demokratische Partei Kurdistan; auch KDP
PDK-S	Demokratische Partei Kurdistan-Syrien; syrischer Zweig der (kurdisch-irakischen) PDK/KDP

PKK	Partiya Karkerên Kurdistanê, Arbeiterpartei Kurdistans
PYD	Partiya Yekîtiya Demokrat, Partei der Demokratischen Union
QSD	Syrian Democratic Forces, Demokratische Kräfte Syriens; abgeleitet von arab. قوات سوريا الديمقراطية (Quwwât Sūriyā ad-Dīmuqrāṭīya), auch SDF
SAA	Syrian Arab Army
SDF	Syrian Democratic Forces, Demokratische Kräfte Syriens; auch QSD
SIG	Syrian Interim Government, Syrische Interimsregierung
SNA	Syrian National Army, Syrische Nationalarmee
SNC	Syrian National Council, Demokratischer Rat Syriens
SSG	Syrian Salvation Government, Syrische Heilsregierung
YPG	Yekîneyên Parastina Gel, Volksverteidigungseinheiten
YPJ	Yekîneyên Parastina Jin, Frauenkampfverbände der Volksverteidigungseinheiten

Länderspezifische Anmerkungen

Die Schreibweise von Eigennamen kann bei Transliterationen aus dem Arabischen variieren. Wo dies sinnvoll erschien, wird im vorliegenden Bericht explizit darauf verwiesen. Bei den in diesem Bericht verwendeten Schreibweisen handelt es sich keineswegs um eine vollständige Auflistung.

Im Folgenden wird der Begriff „Regime“ als eine durch Regierung, Verwaltungsapparat und andere Akteure verkörperte Staatsgewalt verstanden, ohne eine Wertung bezüglich der Legitimität der Herrschaft vorzunehmen. „Regime“ umfasst dabei - im Gegensatz zu „Regierung“ im deutschen Sprachgebrauch - nicht nur die offizielle exekutive Staatsgewalt eines Herrschaftssystems, sondern darüber hinaus auch informelle Machtstrukturen, die im syrischen Kontext erheblichen Einfluss auf Entscheidungen und Handeln der Regierung nehmen können. „Regime“ wird dem Begriff „Regierung“ im Sinne einer präzisen Ausdrucksweise daher dann vorgezogen, wenn diese informellen Aspekte des Machtapparats mitgemeint sind.

Um die Sichtbarkeit von Frauen zu erhöhen, wie auch um geschlechtsspezifische Wirkmechanismen unterschiedlicher, in diesem Bericht behandelter Aspekte aufzuzeigen, wird im Folgenden geschlechtergerechte Sprache im Sinne einer sprachlichen Berücksichtigung beider Geschlech-

ter verwendet. Personen, die sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen, dürfen sich mit der Einschränkung mitberücksichtigt fühlen, dass Transidentitäten in Ausweisdokumenten des syrischen Staats in den meisten Fällen nicht anerkannt und in manchen Fällen als „Geschlechtsidentitätsstörung“ angesehen werden (s. dazu z. B. MBZ 5.2022, S. 58f.).

2 Zusammenfassung

Letzte Änderung 2023-10-25 15:28

Über zehn Jahre nach Konfliktbeginn hat das syrische Regime die Souveränität über seine Grenzen nicht vollständig wiedererlangt. Neben jenen Gebieten im Norden des Landes an der Grenze zur Türkei und dem Irak, die sich weitgehend oder ganz der Kontrolle des Regimes entziehen, sind in den Gebieten unter Regierungskontrolle gemeinsam mit den syrischen staatlichen Sicherheitskräften auch nicht-staatliche und ausländische Akteure entlang der internationalen Grenzen aktiv. In diesem Zusammenhang sind insbesondere mit Iran verbundene Milizen zu nennen. Die Handlungsbereiche der staatlichen, teils ebenfalls mit Iran verbundenen Sicherheitskräfte erstrecken sich von Sicherungsaufgaben an Grenzübergängen und Kontrollpunkten im Landesinneren hin zu (illegalen) Aktivitäten wie grenzübergreifendem Schmuggel und der Erpressung von Durchreisenden, wobei die Vierte Division der Syrischen Arabischen Armee (SAA) hierbei eine privilegierte Rolle einnimmt.

Die offiziellen Grenzübergänge zwischen Gebieten unter Regierungskontrolle und den Nachbarländern Libanon, Jordanien und Irak sind mit Stand September 2023 weitgehend wieder geöffnet, nachdem manche Grenzübergänge im Konfliktverlauf und während der COVID-19-Pandemie zeitweise geschlossen waren. Der Grenzübergang zwischen Kasab in Syrien und Yayladağı in der türkischen Provinz Hatay ist dagegen mit Ausnahmen weiterhin geschlossen. Nach dem Erdbeben im Februar 2023 kündigte ein türkischer Regierungsvertreter an, dass der Grenzübergang wieder geöffnet werden könnte, was auch im Kontext der syrisch-türkischen Annäherungsversuche zu sehen ist [Anm.: mit Stand 12.10.2023 ist es bislang bei einer Ankündigung geblieben].

Während die syrische Verfassung vorsieht, dass syrische Staatsangehörige weder an einer Rückkehr gehindert, noch aus Syrien abgeschoben werden können, bestehen de facto dennoch Einschränkungen. So werden bestimmten Syrer:innen Reisepässe verweigert, oder eine Ausreisegenehmigung ist notwendig - beispielsweise für Männer im wehrpflichtigen Alter - für andere sind die Kosten zur Passbeantragung unerschwinglich, oder es kommt zu Verzögerungen bei der Ausstellung. Falls die Ausreise aus Syrien illegal erfolgte, müssen Syrer:innen vor einer geplanten Rückkehr ihren Status mit der Regierung „klären“, um einer Strafverfolgung zu entgehen. Dies impliziert mitunter administrative Bedingungen, die für Rückkehrwillige schwer erfüllbar sind. Neben den rechtlichen Bestimmungen des offiziellen Syrien beeinflussen auch Faktoren wie willkürliche Übergriffe an Grenzübergängen und Kontrollpunkten die Möglichkeiten einer Rückkehr, einschließlich willkürlicher Verhaftungen, Erpressungen und Verschwindenlassen. Mangels systematischer Erhebungen lässt sich kein eindeutiges Muster bei der Behandlung von Rückkehrer:innen feststellen. Die Tatsache, dass die zuständigen Beamt:innen am Grenzübergang oder in den örtlichen Sicherheitsdienststellen die Befugnis haben, eigene Entscheidungen

über die einzelnen Rückkehrer:innen zu treffen, trägt zur Abwesenheit eines klaren Musters bei. Aufgrund der angespannten sozioökonomischen Lage ist jedoch davon auszugehen, dass Übergriffe und Verhaftungen nicht nur aufgrund eines erkennbaren politischen Verfolgungsprofils einer Person stattfinden, sondern auch zur Einkommensgenerierung. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Nachrichtendienste unabhängig voneinander agieren und Personenkontrollen durchführen. Mitunter ist es geschehen, dass der Name einer Person im Rahmen einer Sicherheitsfreigabe von der Fahndungsliste eines Nachrichtendienstes gestrichen wurde, nicht jedoch von der Liste eines anderen Dienstes.

Die meisten Wehrdienstverweigerer werden in Gebieten unter Kontrolle der syrischen Regierung an Kontrollpunkten aufgegriffen. Sie werden entweder dazu aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist beim zuständigen Rekrutierungsbüro zu melden, oder sie werden festgenommen und zum Zweck des Militärdienstes an die Militärpolizei ausgehändigt. Auch an Grenzübergängen werden Wehrdienstverweigerer festgenommen und zwangsrekrutiert. Grenzbeamt:innen können nach Syrien einreisenden Reservisten mit aufrechtem Einberufungsbefehl die Ausweisdokumente abnehmen. Sie erhalten andere Dokumente und werden aufgefordert, mit diesen im Rekrutierungsbüro zu erscheinen. Um das Risiko, verhaftet und eingezogen zu werden, zu minimieren, müssen im Ausland aufhältige Wehrpflichtige vor ihrer Rückkehr ihren Status mit einer syrischen diplomatischen Vertretung abklären, i.d.R. durch die Zahlung einer Befreiungsgebühr. Es gibt jedoch Fälle, die nahe legen, dass ausgesprochene Garantien des Regimes zum Verzicht des Vollzugs der Wehrpflicht bzw. Strafverfolgung aufgrund von Wehrentzug keinen effektiven Schutz vor Zwangsrekrutierung bieten. Neben offiziellen Sicherheitsfreigaben gibt es auch informelle Wege, über die Personen ihren Status in Syrien zu überprüfen versuchen. Dabei wird gegen Bezahlung an einem Grenzübergang oder im Heimatort einer Person überprüft, ob sich ein Name auf einer Fahndungsliste befindet. Auch hierbei können jedoch Fehler passieren, und Personen haben mitunter erst nach dem Grenzübertritt in ihrem Heimatort erfahren, dass ein Einberufungsbefehl aufrecht ist.

Bezüglich der Frage, ob das syrische Regime weiterhin alle Wehrdienstverweigerer als oppositionell ansieht, gehen die Meinungen auseinander, wobei verschiedene Expert:innen unterschiedliche Aspekte betonen. Während manche Expert:innen dies insbesondere mit Blick auf die abnehmenden Kampfhandlungen verneinen, argumentieren andere, dass die weiterhin aufrechte Gesetzeslage, welche die Weigerung, den Wehrdienst abzuleisten, als schweres Verbrechen ansieht, die politische Haltung des Regimes gegenüber Wehrpflichtigen reflektiert. Diese Haltung wird auch in der Aussage Bashar al-Assads vom Juli 2015 verdeutlicht, wonach „die Heimat für diejenigen da ist, die sie verteidigen und schützen,“ andere hätten „eine Heimat nicht verdient“. Das syrische Regime betrachtet Männer, die sich dem Wehrdienst entziehen, oder sich aus den von ihm kontrollierten Gebieten entfernen, gemäß diesen Expert:innen als indirekte Unterstützer des „Terrorismus“ - ein Begriff, der vom syrischen Regime oftmals für Oppositionelle verwendet wird. Das Militär hat für den syrischen Staat zudem ideologische Bedeutung. Es nimmt in der Propaganda des Regimes eine bedeutsame Rolle ein und Syrien kann gemäß einem befragten Experten als Militärstaat bezeichnet werden, auch wenn der Glaube an die Armee paradoxerweise selbst unter Regimeanhänger:innen gering ist. Kritik am Militär ist

für syrische Medien und in den sozialen Netzwerken dennoch - neben der Kritik am Präsidenten - weiterhin eine „rote Linie“.

In Nordwest- und Nordostsyrien hat das syrische Regime keine Möglichkeit zum Aufgreifen von Wehrdienstverweigerern, mit Ausnahme bestimmter Gebiete in Qamishli und al-Hassakah in Nordostsyrien. Ein Experte geht davon aus, dass es einen informellen Informationsaustausch zwischen dem syrischen Regime und den Behörden im Selbstverwaltungsgebiet Nord- und Ostsyrien bezüglich der Grenzübertritte gibt. Eine anderer Experte betont, dass dies nur ein Gerücht ist. Das syrische Regime kann nicht kontrollieren oder überwachen, wer die Grenze in das Selbstverwaltungsgebiet überschreitet. Das syrische Regime betrachtet Übertritte über Grenzübergänge außerhalb seiner Kontrolle als illegal und diese können, so sie entdeckt werden, bei einer Weiterreise in Gebiete unter Kontrolle der syrischen Regierung mit einer Haft- wie auch Geldstrafe geahndet werden. Die Ein- und Ausreise über internationale Grenzübergänge unter Regierungskontrolle wird durch einen Stempel im Reisepass vermerkt [Anm.: Reisepässe werden insbesondere bei der Ein- und Ausreise ins Land gebraucht].

Die Grenzübergänge zwischen der Türkei und Nordwestsyrien werden auf der syrischen Seite in Idlib von Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) und der mit ihr verbundenen syrischen Heilsregierung (Syrian Salvation Government, SSG) sowie in manchen Gebieten in Aleppo, Raqqa und al-Hassakah von der syrischen Interimsregierung (Syrian Interim Government, SIG) und der mit der Türkei verbundenen Syrian National Army (SNA) kontrolliert. Das Ausmaß an Staatlichkeit variiert in den unterschiedlichen Kontrollgebieten oder „Kantonen“ Nordwestsyriens. Die von den Vereinten Nationen wie auch den USA als Terrororganisation designierte HTS ist bemüht, einen „Ministaat“ aufzubauen und Bab al-Hawa, der hinsichtlich des Personen- und Warenverkehrs größte Grenzübergang in Nordwestsyrien, wird von einer zivilen Grenzbehörde verwaltet, auch wenn er de facto von der HTS kontrolliert wird und deren wichtigste Einnahmequelle ist. In den nominell von der SIG kontrollierten Gebieten sind die Machtverhältnisse fragmentierter. An den Grenzübergängen sind dort mindestens zwei verschiedene Akteure präsent - die SIG und jeweils eine mit ihr verbundene, bewaffnete Gruppierung. Die Akteure in diesen Gebieten sind mit der Türkei eng verbunden. Jedoch gilt auch für die HTS-kontrollierten Gebiete, dass die Bestimmungen, wer die Grenze passieren darf und wer nicht, vor allem von der türkischen Seite vorgegeben werden. Die türkischen Behörden kontrollieren die Grenzübertritte insbesondere seit 2015/2016 stärker. Seit den türkischen Invasionen auf syrisches Staatsgebiet ab 2016/2017 sind die türkischen Behörden in den Gebieten der Militäroperationen teils auf beiden Seiten der Grenze präsent.

In dem Gebiet entlang der türkisch-syrischen Grenze wird insbesondere von Übergriffen der Sicherheitskräfte auf Zivilist:innen beim (illegalen) Überqueren der Grenze in die Türkei berichtet. Eine legale Ein- und Ausreise über die (grundsätzlich offenen) Grenzübergänge nach Syrien steht nur bestimmten Personengruppen tatsächlich offen, was zur hohen Zahl an illegalen Übertrittsversuchen führt. Auf syrischer Seite sind nach Angaben eines befragten Experten weniger Fälle von Übergriffen bekannt, welche lediglich auf den Grenzübertritt zurückzuführen sind. Es wird von Übergriffen und Misshandlung von Personen nach Grenzübertritten berichtet, allerdings bestehen hierbei erfahrungsgemäß tieferliegende Gründe, wie zum Beispiel Probleme aus der

Anfangszeit des Konflikts. In Nordwestsyrien existieren viele persönliche, familiäre oder finanzielle Konflikte und Übergriffe können hierbei nicht spezifisch dem Grenzübertritt zugeschrieben werden. Verhaftungen finden weiters statt, wenn Rückkehrer:innen für Medien arbeiten oder politische Aktivist:innen sind. Die meisten bekannten Verhaftungen hat die HTS beispielsweise durchgeführt, weil Aktivist:innen Kritik an der Verwaltung oder Politik der Gruppierung geäußert haben. Als sich im September 2022 rund 400 Personen in Bab al-Hawa einfanden, um im Rahmen einer zuvor organisierten Bewegung mit dem Namen „Karawane des Lichts“ Richtung Europa zu ziehen, wurden sie darüber hinaus von Sicherheitskräften der HTS angegriffen und verprügelt.

Da die Machtverhältnisse in den türkisch dominierten, nominell unter SIG-Kontrolle stehenden Gebieten fragmentierter sind, ist es dort deutlich unklarer, vorherzusehen, welche Personen aufgrund ihrer Profile von Verfolgung bedroht sind als in Idlib. Bestimmte mächtige bewaffnete Gruppierungen können straffrei agieren, und es gibt zahlreiche Berichte über Ermordungen und Bombenanschläge. Verhaftungen richten sich unter anderem gegen Personen, die aus Gebieten unter Regierungskontrolle eingereist sind und nach Europa weiterreisen wollen. Manche Personen, die aus dem Gebiet der Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES) einreisen, werden unter dem Vorwand verhaftet, mit den Syrian Democratic Forces (SDF) zusammengearbeitet zu haben. Abseits davon lässt sich beobachten, dass die kurdische Bevölkerung besonders anvisiert wird, insbesondere in Afrin. Im Zusammenhang mit Letzterem wird unter anderem auch von türkischen Wiederansiedelungsbemühungen rückgeführter Syrer:innen in kurdisch besiedelte Gebiete in Nordwestsyrien berichtet, was von mehreren Quellen mit „demographic engineering“ oder einem demografischen Austausch der Bevölkerung in Verbindung gebracht wird.

Die Grenzübergänge zwischen der Türkei und den AANES-kontrollierten Gebieten sind geschlossen und die Grenze ist auf türkischer Seite - wie auch in Nordwestsyrien - durch eine Grenzmauer befestigt. Der wichtigste Grenzübergang für die AANES ist Semalka/Fishkhabour mit der Kurdistan Region Irak (KRI). Über diesen Grenzübergang sind Personen- und Warenverkehr möglich, und es gibt laut einem befragten Experten nur wenige Rückweisungen an der Grenze. Aufgrund von verstärkten Spannungen zwischen der Demokratischen Partei Kurdistans (PDK/KDP) in der KRI und der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) gibt es jedoch Fälle, bei denen Syrer:innen eine Einreise in die KRI aufgrund einer wahrgenommenen Nähe zur PKK, den Volksverteidigungseinheiten (YPG) oder der Partei der Demokratischen Union (PYD) von den Behörden der KRI verweigert wurde. In die andere Richtung haben die Behörden der AANES im Irak lebenden Syrer:innen die Einreise nach Syrien aufgrund einer wahrgenommenen oder tatsächlichen Verbundenheit mit der PDK-S (dem syrischen Zweig der PDK/KDP der Barzani-Familie in der KRI) oder dem Kurdischen Nationalrat (KNC) verwehrt. Andere Einreiseverweigerungen betrafen Mitglieder der SNA sowie (vermutete oder tatsächliche) Angehörige von syrischen und türkischen Nachrichtendiensten. Es kommt nicht zu vielen Verhaftungen von Einreisenden direkt an der Grenze. Einige diesbezügliche Fälle ereigneten sich in den vergangenen Jahren jedoch aufgrund der politischen Ansichten der Reisenden, einer früheren Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe oder, weil die Reisenden den Wehrdienst bei den Selbstverteidigungskräf-

ten (Hêzên Xweparastinê, HXP) verweigert hatten. Darüber hinaus kommt es immer wieder zu kompletten Sperrungen des Grenzübergangs für den Personenverkehr durch die Behörden der KRI, die aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Grenzübergangs auf beiden Seiten i.d.R. allerdings nicht lange andauern. Meist sind sie auf Spannungen zwischen der in der KRI dominanten KDP und der im AANES-Gebiet dominanten PYD zurückzuführen.

Die derzeitige Lage, in der bestimmte Gebiete im Norden Syriens weiterhin außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes stehen und informell von Gruppierungen mit unterschiedlichem Herrschafts- und Legitimitätsanspruch kontrolliert werden, dürfte sich in naher Zukunft nicht ändern. Dennoch kann es hierbei zu weiteren „Anpassungen“ der Grenz- bzw. Frontverläufe kommen, wobei davon auszugehen ist, dass dies - wie schon in der Vergangenheit - nicht ohne Gewalt geschieht, einschließlich Kriegshandlungen, Vertreibungen und einem verstärkten Wettbewerb um begrenzte Ressourcen, bei denen Zivilist:innen den höchsten Tribut zahlen.

Summary

More than ten years since the beginning of the conflict, the Syrian regime has not fully regained sovereignty over its borders. While the areas at the country's northern borders with Turkey and Iraq remain largely or entirely beyond the regime's control, various non-state and foreign actors are also present in border areas under government control. Militias linked to Iran are particularly noteworthy in this context. The activities of Syrian government forces, some of which are also affiliated with Iran, extend from security tasks at border crossings and checkpoints in the interior of the country to (illegal) activities such as cross-border smuggling and extortion of travellers, with the Fourth Division of the Syrian Arab Army (SAA) maintaining a privileged position in this regard.

Official border crossings between areas under government control and neighboring Lebanon, Jordan, and Iraq have largely reopened as of September 2023, after some border crossings were temporarily closed during the conflict and the COVID-19 pandemic. In contrast, the border crossing between Kasab in Syria and Yayladağı in Turkey's Hatay province remains closed, with some exceptions. A Turkish government official announced that the border crossing might be reopened after the February 2023 earthquake. This can be also seen in the context of the latest Syrian-Turkish rapprochement attempts [note: as of 12 October 2023, this has so far remained an announcement].

While the Syrian constitution stipulates that Syrian nationals can neither be prevented from returning to the country, nor be deported from it, there are de facto restrictions. For example, certain Syrians are denied passports or require permission to leave the country - such as men of compulsory military age -, and for others, the cost of applying for a passport is prohibitive or there are delays in issuance. If the departure from Syria was illegal, Syrians must „clear“ their status with the government before returning in order to avoid prosecution. This sometimes implies administrative conditions difficult to fulfill for prospective returnees. In addition to the legal provisions, factors such as arbitrary abuse at border crossings and checkpoints also influence the possibility of return, including arbitrary arrests, extortion, and disappearances. In the absence of systematic surveys, no clear pattern in the treatment of returnees can be established. The

fact that the relevant officials at the border crossings or within local security services have the authority to make their own decisions about individual returnees contributes to the absence of a clear pattern. However, due to the tense socioeconomic situation, it can be assumed that assaults and arrests occur not only because of an individual's identifiable political persecution profile, but also for monetary purposes. In addition, different intelligence services act independently of each other and carry out checks on individuals independently. It has occurred that a person's name was removed from the wanted list of one intelligence service as part of a security clearance, but not from the list of another service.

Most draft evaders are apprehended at checkpoints in areas under government control. They are either ordered to report to the relevant recruitment office within a certain period of time, or they are arrested and handed over to the military police for the purpose of military service. Draft evaders are also arrested and forcibly recruited at border crossings. Reservists entering Syria from abroad with a valid conscription order may have their identity documents confiscated at the border by border guards. They receive alternative documents and are requested to appear at the recruitment office. To minimize the risk of arrest and conscription, conscripts residing abroad must clarify their status with a Syrian diplomatic mission before returning, usually by paying an exemption fee. However, there are cases that suggest that expressed guarantees by the regime to waive conscription or prosecution for draft evasion do not provide effective protection against forced recruitment. In addition to official security clearances, there are also informal channels through which individuals attempt to verify their status in Syria. This involves checking, for a fee, at a border crossing or in a person's home town whether a name is on a wanted list. Here, too, however, mistakes can happen and it has occurred that persons only found out in their hometown, after crossing the border, that a conscription order was upright.

Opinions differ on the question of whether the Syrian regime continues to view all draft evaders as oppositional, with different experts emphasizing different aspects. While some experts negate this, particularly in view of abating combat operations, others argue that the continued upholding of the law, which considers evading military service a serious crime, reflects the regime's political attitude toward conscripts. This attitude is also exemplified in Bashar al-Assad's July 2015 statement that „the homeland is there for those who defend and protect it,“ while others „do not deserve a homeland.“ According to these experts, the Syrian regime considers individuals who evade military service, or move away from areas under its control, to be indirect supporters of „terrorism“, a term often used by the Syrian regime to refer to its opponents. The military also has ideological significance for the Syrian state. It covers an important role in the regime's propaganda. According to one expert, Syria can be described as a military state, paradoxically, even if belief in the army is low, also among regime supporters, for that matter. Criticism of the army nevertheless remains a „red line“ for Syrian media outlets and in social media, along with criticism of the president.

In northwestern and northeastern Syria, the Syrian regime has no means of apprehending draft evaders, with the exception of certain areas in Qamishli and al-Hassakah in northeastern Syria. One expert believes that there is an informal exchange of information regarding border crossings between the Syrian regime and the authorities of the Autonomous Administration of

North and East Syria (AANES). Another expert highlights that this is just a rumor. The Syrian regime cannot control or monitor who crosses the border into the AANES. The Syrian regime considers entries and exits via border crossings outside of its control as illegal, and punishable by imprisonment and fines, if discovered in its areas of control. Syrians entering or leaving the country through international border crossings under government control get their passport stamped [note: passports are mostly used for entering and leaving the country].

Border crossings between Turkey and northwestern Syria are controlled by Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) and its Syrian Salvation Government (SSG) on the Syrian side in Idlib, and by the Syrian Interim Government (SIG) and the Syrian National Army (SNA) in some areas of Aleppo, Raqqa, and al- Hassakah. The degree of statehood varies across the different areas of control or „cantons“ of northwestern Syria. HTS, which is listed as a terrorist organisation by the UN and US, seeks to establish a „mini-state“ in its canton. Bab al-Hawa, the largest border crossing in northwestern Syria in terms of movement of people and goods, is administered by a civilian border authority, even though it is de facto under HTS control. The border crossing is in fact the group's primary source of revenue. Governance is more fragmented in the cantons that are nominally under SIG control. At least two different actors are present at the border crossings there: the SIG and one armed group associated with it. The groups active in these areas are closely linked to Turkey. However, the border crossing regulations are primarily dictated by the Turkish side for HTS-controlled areas as well. The Turkish authorities are controlling the border more tightly especially since 2015/2016. Since the invasions of Syrian territory from 2016/2017 onwards, Turkish security forces are partially present on both sides of the border.

In the Turkish-Syrian border area, there are primarily reports of attacks by security forces on civilians that (illegally) cross the border into Turkey. Only certain groups of people can legally enter and leave Syria via the border crossings (that are open in principle), which contributes to the high number of illegal crossing attempts. On the Syrian side, according to an expert, there are fewer known cases of assaults that can be directly attributed to crossing the border. There are reports of assaults and mistreatment of people after crossing the border, but experience shows that there are usually deeper reasons for this, such as issues from the early days of the conflict. Many personal, family or financial conflicts exist in northwestern Syria, and mistreatment cannot be specifically attributed to crossing the border. Further, arrests occur when returnees work for media outlets or if they are political activists. For example, most known arrests conducted by HTS involved activists that had voiced criticism of the group's governance or policies. Additionally, in September 2022, as around 400 people gathered in Bab al-Hawa to march towards Europe as part of a previously organized movement called the „Caravan of Light“, HTS security forces attacked and beat the attendants.

Because of the more fragmented governance structures in the Turkish-dominated cantons that are nominally under SIG control, it is much less clear there to predict which profiles are at risk of persecution than in Idlib. Certain powerful armed groups can operate with impunity, and there are numerous reports of assassinations and bombings. Known arrests, for instance, concerned individuals that had entered the areas from government-controlled territory, wishing to continue their journey to Europe. Some individuals entering from the AANES areas were

arrested under the pretext of having collaborated with the Syrian Democratic Forces (SDF). Besides, it can be observed that the Kurdish population is particularly targeted, especially in Afrin. In connection with the latter, there are also reports of Turkish efforts to resettle Syrians repatriated from Turkey in Kurdish-populated areas in northwestern Syria, which several sources associate with „demographic engineering“ or a demographic exchange of the population.

The border crossings between Turkey and the AANES-controlled areas are closed and the border is fortified by a border wall on the Turkish side (as it is also in northwestern Syria). The main border crossing for the AANES is Semalka/Fishkhabour with the Kurdistan Region of Iraq (KRI). The border crossing allows for the movement of people and goods, and there are few rejections of travellers at the border, according to one expert interviewed. However, due to increased tensions between the Kurdistan Democratic Party (PDK/KDP) in the KRI and the PKK (Kurdistan Workers' Party), there are cases of Syrians being denied entry into the KRI by KRI authorities due to perceived proximity to the PKK, the People's Defense Units (YPG) or the Democratic Union Party (PYD). The other way round, AANES authorities have denied entry to Syrians living in Iraq based on perceived or actual ties to the PDK-S (the Syrian branch of the PDK/KDP of the Barzani family in the KRI) or the Kurdish National Council (KNC). Other denials of entry have involved members of the SNA as well as (suspected or actual) members of Syrian and Turkish intelligence services. Not many arrests of entrants occur directly at the border. However, some cases have occurred in recent years due to the travelers' political views, previous membership in an armed group, or because the travelers had refused military service with the Self-Defense Forces (Hêzên Xweparastinê, HXP). In addition, the KRI authorities have repeatedly closed the border crossing completely for the movement of persons, even though these closures usually do not last long due to the economic importance of the border crossing for both sides. The closings can be usually attributed to tensions between the KDP, which is dominant in the KRI, and the PYD, which is dominant in the AANES region.

Certain areas in Syria's North remain outside of the Syrian regime's control; they are informally governed by different factions with varying claims and possibilities to rule. This situation is not likely to change in the near future. Nevertheless, there may be further „adjustments“ to the border or front lines, and as in the past, it is likely that this will not occur without hardships, including acts of war, displacement, and increased competition for limited resources, with civilians paying the highest toll.

Auflistung offizieller und bedeutsamer Grenzübergänge:

Anmerkung: die Auflistung beschränkt sich mit wenigen Ausnahmen auf Grenzübergänge, die für den Personenverkehr grundsätzlich geöffnet sind. Dies impliziert allerdings nicht, dass bestimmte Personengruppen den Grenzübergang auch tatsächlich passieren können.

Offizielle Grenzübergänge				
------------------------------	--	--	--	--

Länder	Name im Nachbarland	Name syrische Seite	Gebietskontrolle syrische Seite	Anmerkungen	xx
TR-SY	Yayladağı	Kasab	GoS	weitgehend geschlossen	
IQ-SY	al-Qa'im (auch: Husaybah)	al-Bukamal	GoS		
JO-SY	Jaber	Nassib	GoS		
JO-SY	ar-Ramtha	Dara'a	GoS		
LB-SY	al-Arida	Tartous	GoS		
LB-SY	al-Abboudiyeh	al-Dabouseyah	GoS		
LB-SY	Bouqueiya	Tal Kalakh	GoS		
LB-SY	Mitraba	Mitraba	GoS		
LB-SY	al-Qaa	Jusiyah	GoS		
LB-SY	al-Masnaa	al-Jdeidah (Jdeidet Yabous)	GoS		
Bedeutende Grenzübergänge außerhalb der Regierungskontrolle					
Länder	Name im Nachbarland	Name syrische Seite	Gebietskontrolle syrische Seite	Anmerkungen	
TR-SY	Cilvegözü	Bab al-Hawa	SSG		
TR-SY	Zeytin dalı (Olive Branch)	Hamam	SIG		
TR-SY	Öncüpınar	Bab as-Salam	SIG		
TR-SY	Çobanbey	ar-Ra'i	SIG		
TR-SY	Karkamış	Jarabulus	SIG		
TR-SY	Akçakale	Tal Abyad	SIG		
IQ-SY	Fish Khabour	Semalka	AANES		
IQ-SY	al-Waleed	al-Waleed	AANES	nur Warenverkehr	
IQ-SY	Rabia	al-Yaroubiya	AANES	nur Warenverkehr	

3 Einleitung

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Dieser Themenbericht wurde aufgrund eines von den Bedarfsträgern im Juli 2023 identifizierten Informationsbedarfs anlässlich eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) (04.07.2023, [Ra 2023/18/0108](#)) erstellt. Dabei standen insbesondere die folgenden Fragen im Zentrum:

- Wo gibt es in Syrien Grenzübergänge zu den Nachbarstaaten und wer kontrolliert diese Grenzübergänge?
- Was sind die Voraussetzungen für einen Grenzübertritt? Bestehen einheitliche Regelungen und werden diese auch umgesetzt?
- Gibt es Informationen zu Menschenrechtsverletzungen oder anderen Problemen in Verbindung mit Grenzübertritten von Syrer:innen (insb. nach Syrien)?
- Bei Grenzübertritten ins Regierungsgebiet: Werden Personen, gegen die ein Einberufungsbefehl, Haftbefehl o.ä. vorliegt, i. d. R. an der Grenze aufgegriffen und inhaftiert? Werden Wehrpflichtige direkt an der Grenze rekrutiert?
- Bei Grenzübergängen außerhalb der Kontrolle der syrischen Regierung: Stehen jene Akteure, welche die Grenze kontrollieren, im Austausch mit den Sicherheitsbehörden der syrischen Regierung?

Unter einer internationalen Grenze wird im Folgenden eine „geografische Linie, die das Gebiet eines Staates von dem des Nachbarstaates scheidet“ verstanden (DWDS n.da), während ein Grenzübergang in diesem Kontext als „mit bestimmten Anlagen versehene bewachte Stelle, an der man offiziell eine Grenze überschreiten kann“ (DWDS n.db) oder als „jeden Grenzüberschrittspunkt, der von den zuständigen Behörden freigegeben wird“, definiert werden kann¹ (EC n.d). Im Kontext der de facto eingeschränkten Staatssouveränität Syriens sind Begriffsdefinitionen von „offiziellen Grenzübergängen“ oder auch „offenen“ und „geschlossenen“ Grenzen komplexer als von manchen Quellen mitunter dargestellt. Im Folgenden wird einerseits zwischen offiziellen internationalen Grenzübergängen, welche de jure und de facto auf Grundlage bilateraler Abkommen zwischen Syriens Nachbarstaaten und der syrischen Regierung bestehen, und andererseits de facto bedeutsamen Grenzübergängen unterschieden, die zwischen Syriens Nachbarstaaten und Gebieten außerhalb der Kontrolle der syrischen Regierung - ohne deren Zustimmung - errichtet wurden und/oder betrieben werden. In Hinblick auf die Thematik der „offenen“ und „geschlossenen“ Grenzen wird darauf verwiesen, dass Grenzübergänge von den anerkannten Regierungen der jeweiligen Staaten wie auch sich de facto an der Macht befindlichen Akteuren (im Kontext Syriens) uni- oder bilateral zur Gänze geschlossen werden können, der Grenzübertritt aber auch nur bestimmten Personengruppen oder Waren verwehrt oder gewährt werden kann. Im Folgenden wird versucht, derartige Unterschiede bei der Begriffswahl nach Möglichkeit zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit.

¹ Die Europäische Kommission bezieht sich hierbei insb. auf die EU-Außengrenzen.

Der Themenbericht bezieht sich auf internationale (Land-) Grenzübergänge zwischen Syrien und seinen Nachbarstaaten. Die Seegrenzen sowie die Situation an internationalen Flughäfen bleiben weitgehend unberücksichtigt, wenn auch davon auszugehen ist, dass bestimmte, insb. im Kap. „Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung in Gebieten unter Kontrolle der Syrischen Arabischen Republik“ geschilderte Regelungen und Vorgehensweisen auch für Übertritte dieser Grenzen gelten. Ebenso bleiben Übertritte zwischen den Kontrollgebieten unterschiedlicher in Syrien präsenter Akteure unberücksichtigt.

Die Recherchen zu diesem Bericht erfolgten weitgehend im August und September 2023. Der Themenbericht spiegelt somit mit einigen Ausnahmen die Lage mit Stand Ende September 2023 wider. Die Recherche erfolgte unter Einbindung von diversen öffentlich verfügbaren Quellen sowie externen Expert:innen. Im Rahmen der Recherchen wurden eine syrische Anwaltsorganisation sowie ein Journalist mit Schwerpunkt auf die kurdischen Gebiete schriftlich befragt und ein Fact-Finding Call (FFC) mit einem sozialwissenschaftlichen Forscher durchgeführt. Darüber hinaus hat die Staatendokumentation eine Ausarbeitung bei einer Gastautorin in Auftrag gegeben, welche in diesem Bericht zitiert wird, sowie (in englischer Sprache) auch im Original zur Verfügung gestellt wird.

Bei der befragten Anwaltsorganisation handelt es sich um die **Free Syrian Lawyers Association (FSLA)**. Die 2012 gegründete Nichtregierungsorganisation mit Sitz in der Türkei hat sich die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen in Syrien zum Ziel gesetzt. Unter anderem hat sie im Verlauf der syrischen Revolution Zivilbehörden und lokale Räte in institutionellen Fragen unterstützt (FSLA o.D.). Das juristische Team der FSLA stellte darüber hinaus rechtliche Analysen zu bestimmten, vom syrischen Regime erlassenen Dekreten, Gesetzen und Rechtsvorschriften für den UN-Menschenrechtsrat (United Nations Human Rights Council, UNHRC) bereit. Beiträge der FSLA wurden u. a. im UNHRC-Bericht Nr. A/HRC/52/69 vom 7.2.2023 (Absätze 52-60) zitiert (FSLA 19.9.2023). Die FSLA hat im Rahmen dieses Themenberichts diverse Rechtsfragen der Staatendokumentation beantwortet sowie detaillierte Informationen zur Lage an den Grenzübergängen zwischen Nordwestsyrien und der Türkei bereitgestellt, wofür sich die Staatendokumentation herzlich bedanken möchte.

Im Rahmen der Recherchen wurde **Wladimir van Wilgenburg**, ein niederländischer, in Erbil in der Kurdistan Region Irak (KRI) lebender, freischaffender Journalist mit Schwerpunkt auf die Kurdengebiete in Syrien und dem Irak befragt. Er hat unter anderem Artikel für internationale und überregionale Organisationen wie der Jamestown Foundation, al-Monitor, al-Jazeera, Middle East Eye (MEE) und das Washington Institute for Near East Policy verfasst und veröffentlicht regelmäßig Artikel für den englischsprachigen Auftritt der Nachrichtenorganisation Kurdistan24 mit Sitz in Erbil. Darüber hinaus ist er Ko-Autor des 2021 erschienenen Werks [Accidental Allies. The US-Syrian Democratic Forces Partnership Against the Islamic State](#). Van Wilgenburg hat die Staatendokumentation mit einem fundierten Beitrag über die Lage an den Grenzübergängen in das Gebiet der Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien unterstützt, wofür sich die Staatendokumentation herzlich bedankt.

Weiters hat die Staatendokumentation im Rahmen der Recherchen zu diesem Themenbericht einen FFC mit einem **Sozialwissenschaftler und Syrienexperten** durchgeführt, der über eingehende Kenntnisse zur Lage und den Dynamiken in den Grenzgebieten zwischen der Türkei und Syrien verfügt und für diverse namhafte internationale Organisationen tätig war. Aus Sicherheitsgründen unterbleibt eine namentliche Nennung des Experten in diesem Themenbericht. Nichtsdestotrotz bedankt sich die Staatendokumentation herzlich für die gewährten, verständlich dargestellten Einblicke in die komplexe Lage der syrisch-türkischen Grenzregion und ihre Zusammenhänge.

Die oben erwähnte, von der Staatendokumentation in Auftrag gegebene Ausarbeitung kann unter [diesem Link](#) abgerufen werden [Anm.: ein Zugang zu ecoi.net ist dafür notwendig]. Bei der Gastautorin handelt es sich um **Dastan Jasim**, Research Fellow am GIGA-Institut für Nahost-Studien in Hamburg und Doktorandin im Doktorandenprogramm des Instituts (GIGA: German Institute for Global and Area Studies). Ihr Forschungsschwerpunkt liegt auf den kurdischen Gebieten in Syrien, dem Irak, Iran und der Türkei. Die Staatendokumentation bedankt sich für ihren Beitrag.

Anmerkung: Informationen zur allgemeinen politischen Lage sowie Sicherheitslage in den verschiedenen Kontrollgebieten können den Länderinformationen zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation entnommen werden (dzt. Version 9 vom 17.7.2023). Umfangreiche Informationen zur Behandlung von Syrer:innen in den Nachbarstaaten Türkei und Irak können auch den jeweiligen Länderinformationen im COI-CMS entnommen werden (Irak: dzt. Version 7 vom 9.10.2023, Türkei: Version 7 vom 29.6.2023), Informationen zur Lage von Syrer:innen im Libanon können dem Länderinformationsblatt (LIB) Libanon der Staatendokumentation vom 7.3.2023 entnommen werden bzw. zu Jordanien dem LIB Jordanien vom 27.7.2022, beide abrufbar am KoBo sowie auf ecoi.net. Historische Informationen insb. zur Nordgrenze Syriens können dem oben erwähnten Bericht von Dastan Jasim entnommen werden. Aufschlussreiche Informationen zur Bedeutung von Grenzöffnungen und -schließungen für den Konfliktverlauf in Syrien bis 2015 können beispielsweise der Monographie „Die schwarze Macht. Der 'Islamische Staat' und die Strategen des Terrors“ von Christoph Reuter entnommen werden, erschienen 2015 im Spiegel-Verlag.

4 Allgemeine Bemerkungen zu den syrischen Grenzen und Ausblick

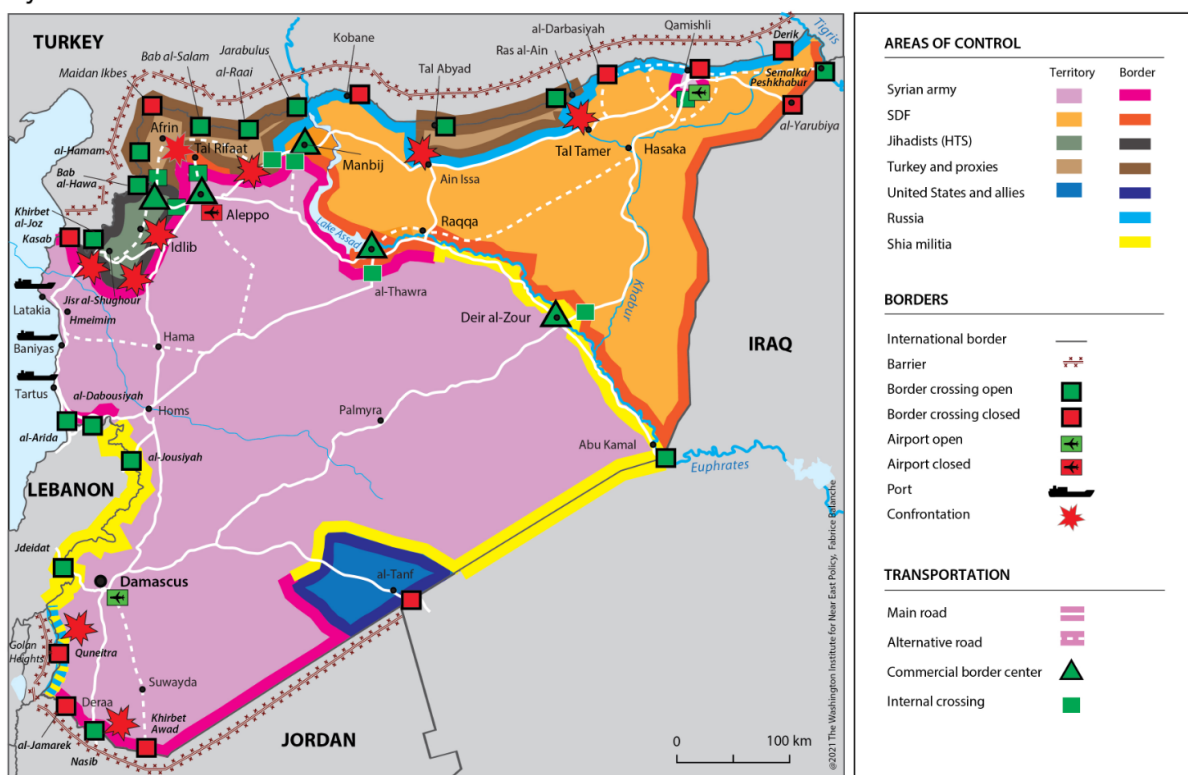
Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Während sich die Staatsgrenzen Syriens in den letzten Jahren offiziell nicht verändert haben, und das syrische Regime inzwischen wieder rund zwei Drittel des Staatsgebiets - inklusive der sechs wichtigsten Städte (Damaskus, Aleppo, Homs, Hama, Latakia, Tartus, Dara'a und Deir ez-Zor) - kontrolliert, ist der Einfluss des Regimes auf das „Souveränitätssymbol par excellence“, nämlich die Staatsgrenzen, enden wollend. Die syrische Armee kontrolliert laut Fabrice Balanche, einem Experten für politische Geografie, nur ca. 15% der internationalen Landgrenzen. Die Kontrolle über den restlichen Grenzverlauf ist zwischen ausländischen Akteuren aufgeteilt (TWI/Balanche 10.2.2021).

Die Hisbollah und andere von Iran unterstützte schiitische Milizen kontrollieren rund 20 % der Staatsgrenzen. Während die syrischen Zollbehörden offiziell die Grenzübergänge in den Irak, nach Jordanien und in den Libanon kontrollieren (TWI/Balanche 10.2.2021), sind am Grenzübergang al-Bukamal/al-Qa'im zum Irak beispielsweise auf beiden Seiten pro-iranische Milizen präsent (TWI/Balanche 10.2.2021; vgl. Haaretz 3.2.2023). Das syrische Regime hat allerdings nicht nur die Kontrolle über einen Großteil seiner Landgrenzen abgegeben, sondern auch die Souveränität über den Luftraum und die Seegrenzen bislang nicht wiedererlangt, die von den russischen Basen in Hmeimim (Luftraum) und Tartus (Seegrenzen) überwacht werden (TWI/Balanche 10.2.2021).

Nachstehend kann eine Übersichtskarte zu den Kontrollzonen unterschiedlicher Akteure entnommen werden:

Syria's Borders Are Under External Control



Quelle: TWI/Balanche 10.2.2021

Anmerkung: Die von Israel im Jahr 1967 besetzten Golanhöhen werden von der internationalen Gemeinschaft als syrisches Staatsgebiet anerkannt, die Besetzung wurde in einer UN-Sicherheitsresolution des Jahres 1981 für nichtig erklärt (REU 25.3.2019). Der Kontrollpunkt zu den Golanhöhen nahe Quneitra ist auf der Karte als „Grenzübergang“ und die Waffenstillstandslinie als „internationale Grenze“ eingezeichnet, was entsprechend dem Status des Gebiets de jure nicht zutrifft. Weiters hat sich der Status von manchen internationalen Grenzübergängen inzwischen verändert (s. dazu die jeweiligen Abschnitte zu den konkreten Grenzübergängen).

Innerhalb des syrischen Staatsapparats konnte sich Präsident Bashar al-Assad unter anderem an der Macht halten, indem er kriminellen Gruppierungen und mächtigen Akteuren innerhalb

des Sicherheitsapparats Handlungsspielraum für (illegale) wirtschaftliche Aktivitäten zugestand (Spiegel 17.6.2022; vgl. BI 27.1.2023). Diese reichen von der groß angelegten Herstellung illegaler Drogen wie Captagon bis hin zu Schmuggel, Erpressung, informeller Besteuerung des grenzüberschreitenden Handels und anderen Formen der illegalen Geschäftemacherei (BI 27.1.2023). Innerhalb der syrischen Sicherheitskräfte übt dabei die als Iran-nahe geltende Vierte Division der Syrischen Arabischen Armee (SAA) Einfluss auf die Zoll- und Grenzkontrollen sowie für den grenzübergreifenden Schmuggel wichtigen Routen aus [Anm.: s. das Kapitel „Grenzbehörden der Syrischen Arabischen Republik“ für weitere Informationen] (Enab 30.1.2023; vgl. FP 1.2.2023, AAA 14.1.2016).

Neben den mit der syrischen Regierung verbundenen Kräften sind auch Akteure ohne die Zustimmung der syrischen Regierung in Grenzregionen auf syrischem Staatsgebiet aktiv. An der Grenze zu Jordanien und dem Irak (TWI/Balanche 10.2.2021) im Südwesten Syriens unterhalten die USA in der Militärbasis at-Tanf eine strategische Präsenz, die auf die Bekämpfung des Islamischen Staats (IS) und des iranischen Einflusses in der Region abzielt (Jasim/STDOK 10.10.2023). Der Grenzübergang in at-Tanf, der im Irak auch als al-Waleed-Übergang bekannt ist, ist die kürzeste und schnellste Landverbindung von Iran zum Irak, dann nach Syrien und weiter in den Libanon zur Hisbollah. Der geografische Raum um at-Tanf bietet eine Art Autonomie für anti-Assad-Kräfte, die dort unter der Schirmherrschaft des US-amerikanischen Militärs stationiert sind (Alma 8.6.2023), sehr zum Missfallen der syrischen, iranischen und russischen Kräfte, die betonen, dass die US-Präsenz ohne Einladung und Abstimmung mit dem Assad-Regime gegen das Völkerrecht verstößt (Alma 8.6.2023; vgl. MEHR 13.1.2021).

Entlang des weitgehend außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes stehenden syrischen Staatsgebiets im Nordwesten und Nordosten des Landes agieren ebenfalls unterschiedliche Akteure an den Grenzübergängen (TWI/Balanche 10.2.2021). Im Nordwesten sind dies insbesondere Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) sowie mit der Türkei verbundene Kräfte (TWI/Balanche 10.2.2021; vgl. UNOCHA 25.4.2023). Mit dem Verweis, dass die Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES) ein autonomes Verwaltungsprojekt innerhalb des Staats sei und nicht den Anspruch stellt, selbst staatliche Aufgaben zu übernehmen, hat die AANES die syrische Regierung nach türkischen Einmärschen dazu aufgerufen, die Grenzkontrolle entlang der türkisch-syrischen Grenze in Nordostsyrien zu übernehmen (Jasim/STDOK 10.10.2023). Im Zuge der „Peace Spring“-Militäroperation, bei der die türkischen Streitkräfte 2019 die beiden Städte Tel Abyad und Serekaniye (Ra's al-'Ain) einnahmen, unterzeichnete die Türkei je ein Waffenstillstandsabkommen mit Russland und eines mit den USA. Die Abkommen sahen einen Abzug der Syrian Democratic Forces (SDF) [Anm.: Streitkräfte der AANES] in einem 30km breiten Streifen entlang der türkischen Grenze vor, in Kombination mit gemeinsamen Grenzpatrouillen der Türkei und Russlands, um die Umsetzung der Abkommen zu überwachen (SO 30.5.2022). Die Grenzpatrouillen sollten gemeinsame US-türkische Patrouillen in dem Gebiet weitgehend ersetzen (TWI/Balanche 10.2.2021). Entlang der Grenze gibt es Kontrollpunkte der syrischen Armee (van Wilgenburg 2.9.2023; vgl. TWI/Balanche 10.2.2021). Balanche bezeichnet die Präsenz der Regierungstruppen dort allerdings als „lediglich symbolisch“ (TWI/Balanche 10.2.2021).

Die Ein- und Ausreisebestimmungen zwischen Syrien und der Türkei werden in Nordwestsyrien vor allem von der türkischen Seite bestimmt (FNWS 13.9.2023), während die Grenzübergänge zwischen der Türkei und der AANES auf Betreiben der Türkei durchwegs geschlossen sind. Eine Grenzmauer riegelt das Gebiet auf türkischer Seite ab (Jasim/STDOK 10.10.2023; vgl. TWI/Balanche 10.2.2021). Am Grenzübergang Semalka/Fishkhabour benötigen Syrer:innen die Zustimmung der Grenzbehörde der Kurdistan Region Irak (KRI), um den Grenzübergang zu passieren (van Wilgenburg 9.10.2023).

Der Grenzübergang Semalka/Fishkhabour mit dem Irak bzw. der KRI ist für die AANES der einzige Grenzübergang, den die zahlreichen, für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) benutzen können: auf der irakischen Seite an Syriens Ostgrenze hat die Kurdistan Regionalregierung (KRG) 2017 die Kontrolle über umstrittene Gebiete zwischen Kirkuk und Sinjar verloren und schiitische Milizen sind nachgerückt. Iranische Stellvertreter haben - zum Teil mit russischer diplomatischer Hilfe - seitdem verhindert, dass die AANES oder andere Akteure andere Grenzübergänge benutzen. Hierbei ist allerdings bedeutsam, dass die involvierten NGOs nicht auch in den Gebieten unter Kontrolle des syrischen Regimes tätig sind: letzteres betrachtet einen Grenzübertritt via Semalka nämlich als illegal und alle NGOs, die eine Akkreditierung beim Syrischen Arabischen Roten Halbmond beantragen, um in den Gebieten des Regimes tätig zu werden, müssen sich verpflichten, Aktivitäten einzustellen, die mit einem Grenzübertritt aus den Nachbarländern in die AANES einhergehen (TWI/Balanche 10.2.2021). Der offizielle Grenzübergang al-Yaroubiya zwischen dem Irak und dem Gebiet der AANES ist für die humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen seit einem UN-Sicherheitsratsveto Russlands im Dezember 2019 geschlossen (TWI/Balanche 10.2.2021), wobei auch die Türkei versucht, auf die internationale Gemeinschaft Druck auszuüben, um die Isolierung der AANES aufrecht zu erhalten (Jasim/STDOK 10.10.2023). Damit müssen alle UN-Hilfsgüter für die AANES zunächst nach Damaskus geschickt werden, bevor sie in den Nordosten transportiert werden können (TWI/Balanche 10.2.2021).

Die Situation an den Grenzübergängen ist somit ein Spiegel der Machtverhältnisse in Syrien.

Neben den offiziellen Grenzübergängen gibt es auch im Gebiet unter Kontrolle der syrischen Regierung inoffizielle Grenzübergänge, die teils auch von staatlichen Akteuren benutzt werden, beispielsweise bei Rückführungen von Syrer:innen aus dem Libanon nach Syrien (SR 8.11.2022). Ob ein Grenzübergang „offen“ ist, hängt mitunter vom Profil einer Person ab (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023) und die Souveränität der Syrischen Arabischen Republik wird von diversen Akteuren eingeschränkt (TWI/Balanche 10.2.2021). Ebenso ist die Frage der Kontrolle von Grenzübergängen im syrischen Kontext nicht immer eindeutig zu beantworten. Neben der nominalen Kontrolle über Grenzübergänge berichten diverse Quellen von einer teils abweichenden, wirtschaftlichen Kontrolle über lukrative Grenzübergänge (FNWS 13.9.2023; vgl. Haaretz 3.2.2023).

Ausblick - „Kantonalisierung“ von Syriens Nordgrenze

Die syrische Regierung unter Präsident Bashar al-Assad pocht seit langem darauf, die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet zurückzuerobern und die türkischen wie auch US-amerikanischen Sicherheitskräfte aus dem Land zu vertreiben (Alaraby 31.5.2023; vgl. IPS 20.5.2022).

Dies kann allerdings nur in Absprache mit den in Nordwest- und Nordostsyrien präsenten internationalen Mächten gelingen (CMEC/Tokmajyan/Khaddour 27.3.2023). Sollten die USA nach den Präsidentschaftswahlen im November 2024 beispielsweise ihre Politik ändern und aus Syrien (oder sogar dem Irak) abziehen, könnten sich die Machtverhältnisse in Nordostsyrien, das sich derzeit weitgehend unter Kontrolle der [von den USA unterstützten] SDF befindet, deutlich verändern (van Wilgenburg 9.10.2023).

Seit dem 5.10.2023 führt das türkische Militär wieder schwere Luftangriffe und Drohnenschläge gegen Infrastruktur in Nordostsyrien durch, nachdem die Türkei zwei Militante aus Syrien für einen PKK-Anschlag in Ankara verantwortlich gemacht hat. Auch im November 2022 reagierte die Türkei mit Luftschlägen in Nordostsyrien auf einen Anschlag in Istanbul, den sie der Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD)/SDF zuschrieb. Die Türkei drohte zudem vor den allgemeinen Wahlen vom 14.5.2023 (van Wilgenburg 9.10.2023) wie auch im Jahr 2022 mit einer weiteren groß angelegten Bodenoffensive in Nordsyrien (Lead IG 1.11.2022; vgl. Lead IG 3.8.2023). Die Bodenoffensive scheiterte bislang an der mangelnden Zustimmung von Syriens Verbündeten Iran und Russland wie auch der USA (van Wilgenburg 9.10.2023, Lead IG 1.11.2022; vgl. Lead IG 3.8.2023). Manche kurdische Aktivist:innen fürchten jedoch, dass die Türkei vom jüngsten Aufflammen des palästinensisch-israelischen Konflikts profitieren könnte, indem sie eine neue Offensive in Nordostsyrien startet, während die Weltöffentlichkeit von einem neuen Gazakrieg abgelenkt ist. Derzeit [Stand 9.10.2023] sieht es allerdings nicht danach aus (van Wilgenburg 9.10.2023).

Der von Wladimir van Wilgenburg befragte Journalist Hisham Arafat beschrieb die Situation in Syrien als anhaltend „fluid, Bündnisse und Konkurrenzkämpfe wandeln sich weiterhin“. Gemäß seinem Letztstand vom September 2021 behält „Rojava einen bestimmten Grad an de facto-Autonomie in Nordostsyrien, während das syrische Regime weiterhin eine Präsenz in manchen Gebieten aufrechterhält, insbesondere entlang der wichtigsten Fernstraßen. Verhandlungen zwischen den beiden Seiten haben zeitweise stattgefunden, aber eine umfassende politische Lösung blieb unerreichbar“ (van Wilgenburg 9.10.2023). Während die Lage ruhig wirkt (FNWS 13.9.2023) und van Wilgenburg sowie ein von ihm befragter kurdischer Aktivist aus al-Hassakah in naher Zukunft keine großen Machtverschiebungen in Nordostsyrien erwarten (van Wilgenburg 9.10.2023), ist die Lage trotzdem fragil (FNWS 13.9.2023) und es lassen sich manche Eskalationen im Gebiet beobachten (van Wilgenburg 9.10.2023). Als vor kurzem beispielsweise bestimmte arabische Stammesangehörige in Deir ez-Zor in Nordostsyrien gegen die SDF rebellierten, begannen türkische Kräfte zeitgleich, kurdisch kontrollierte Gebiete in Manbij anzugreifen (FNWS 13.9.2023; vgl. van Wilgenburg 2.9.2023). Bei den schweren Kämpfen zwischen den SDF und gegnerischen arabischen Kämpfern zwischen 27.8. und 12.9.2023 in Deir ez-Zor wurden über 100 Personen getötet. Während die SDF ursprünglich Territorium verloren, konnten sie es später wieder zurückerobern und sehen sich jetzt mit Aufständischenangriffen konfrontiert, die vom syrischen Regime unterstützt werden (van Wilgenburg 9.10.2023).

Darüber hinaus verfügt das syrische Regime gegenwärtig nicht über die notwendigen Kapazitäten, um beispielsweise Nordwestsyrien und seine Bevölkerung in das syrische Staatsgefüge wiederaufzunehmen, wie die seit 2018 bestehenden Mühen des Regimes um die Herrschaft

über Dara'a in Südsyrien nahelegen (CMEC/Tokmajyan/Khaddour 27.3.2023). Als Folge der Gebietsgewinne des syrischen Regimes in anderen Landesteilen wurden rund 200.000 Syrer:innen in den Nordwesten des Landes vertrieben, was die vorherrschende sunnitisch-ländliche gesellschaftspolitische Einstellung, die dem Regime kompromisslos feindlich gegenübersteht, in dem Gebiet noch weiter konsolidiert hat. In Nordwestsyrien leben damit bis zu 4.5 Mio. Menschen, die seit den verstärkten türkischen Grenzkontrollen ab 2015/2016 und einer abnehmenden Akzeptanz von Flüchtlingen in Europa nicht mehr wegkönnen (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023).

Die „Kantonalisierung“ von Syriens Norden dürfte damit in naher Zukunft nicht rückgängig gemacht werden (CMEC/Tokmajyan/Khaddour 27.3.2023), allerdings kann es weiterhin zu „Anpassungen“ der Grenz- bzw. Frontverläufe kommen, schließlich ist keiner der vier involvierten Staaten mit der derzeitigen Situation zufrieden (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023) - auch wenn Drohszenarien des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan bezüglich eines erneuten groß angelegten militärischen Einmarschs bislang [Stand 10.10.2023] nicht Wirklichkeit wurden und die syrisch-türkischen diplomatischen Beziehungen 2022 intensiviert wurden (Lead IG 1.11.2022; vgl. Lead IG 3.8.2023). Wie schon in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass diese „Adjustierungen“ der Grenz- und Frontverläufe nicht ohne Härten stattfinden, einschließlich Kriegshandlungen und Militarisierung, Massenvertreibungen, niedergeschlagener Aufstände, demografischem Wandel und einem verstärkten Wettbewerb um begrenzte Ressourcen, bei denen Zivilist:innen den höchsten Tribut zahlen (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023).

4.1 Grenzbehörden der Syrischen Arabischen Republik

Letzte Änderung 2023-10-25 15:28

Laut Gregory Waters, der unter anderem umfangreiche Recherchen zur syrischen Truppenaufstellung durchgeführt hat, verfügt das syrische Regime über Grenzschutztruppen, auch als *Hajjane* bekannt. Obwohl der Hauptaufgabenbereich der Grenzschutztruppen in der Bewachung der internationalen Landesgrenzen liegt, einschließlich der Bekämpfung von Schmuggel, und die Truppen vor allem Hilfsfunktionen an der Seite der Syrischen Arabischen Armee (SAA) - z. B. zum Objektschutz und bei defensiven Operationen - übernehmen, waren sie im Verlauf des Konflikts auch in Kampfhandlungen verwickelt. Vor dem Krieg unterstanden die Grenzschutztruppen dem General Intelligence Directorate (GID) [Anm.: auch als Staatssicherheit bekannt]. Nach Schaffung des 5. Korps im November 2016 [Anm.: eine von Russland unterstützte Einheit der SAA] wurden die Grenzschutztruppen zeitweise dieser Einheit zugeordnet. Ein von Waters befragter Angehöriger eines Regiments der Grenzschutztruppen behauptete im September 2019 jedoch, dass die Truppe offiziell keinem Divisions- oder Korpskommando untersteht, sondern jedes Regiment dem Divisionskommando der Region, in der es gerade eingesetzt ist, zugeordnet wird (IREV 25.9.2019). [Anm.: Abseits dieser Quelle konnten nur sehr wenige Informationen zu den Grenzschutztruppen gefunden werden.]

Ein Rundschreiben des Nationalen Sicherheitsbüros vom Jänner 2023 schuf eine neue Einheit zur Verwaltung der offiziellen und inoffiziellen Grenzübergänge Syriens mit seinen Nachbarstaaten, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere die Grenzübergänge mit dem Libanon und Jordanien erwähnt werden. Die Einheit setzt sich aus Mitgliedern von vier Nachrichtendiensten

und der Vierten Division der SAA zusammen (Enab 30.1.2023). Demnach sollen an den offiziellen Grenzübergängen gemeinsame Kontrollpunkte der Politischen Sicherheit, Militärsicherheit, Staatssicherheit und des Luftwaffengeheimdienstes geschaffen werden (Enab 30.1.2023; vgl. SYD 3.2.2023). Die Vierte Division kontrolliert darüber hinaus gemeinsam mit Zollbeamt:innen Personen und zivile Fahrzeuge, welche die Grenze passieren. An den inoffiziellen Grenzübergängen und an der Grenze patrouilliert die Vierte Division, um den Schmuggel von Waren zu kontrollieren (Enab 30.1.2023).

Das Generaldirektorat für Zoll (General Directorate of Customs) in Syrien untersteht dem Finanzministerium und ist unter anderem mit der Bekämpfung von Schmuggel betraut (CUSTOMS o.D.). Das Generaldirektorat operiert hierbei nicht nur an den Grenzen, sondern ist auch dazu berechtigt, innerhalb Syriens Inspektionen durchzuführen (NPA 5.5.2021). Eine syrische Zeitung berichtete im August 2022 von einem Gesetzesentwurf, dem zufolge die Behörde unter dem Namen Generalbehörde für Zoll (General Authority of Customs) reorganisiert und die Angehörigen der derzeit dem Generaldirektorat unterstehenden Zollpolizei dem Verteidigungsministerium zugewiesen werden sollen (SO 1.8.2022; vgl. Syria TV 10.10.2022). Ein Zeitungsbericht vom Mai 2023 erwähnt allerdings weiterhin das Generaldirektorat für Zoll als Zollbehörde (Shaam 10.5.2023). Das Generaldirektorat für Zoll gilt aufgrund seiner wichtigen Rolle bei der Versorgung des syrischen Regimes mit Geld und Devisen durch die Kontrolle des Handelsverkehrs und des Warentransports als eine der sehr wichtigen Institutionen des syrischen Regimes. Sie ist mittlerweile auch die Hauptaufsichtsbehörde des syrischen Regimes über den Schmuggel und Handel mit Drogen (Captagon-Pillen), die in den Regimegebieten in Syrien hergestellt werden (Syria TV 10.10.2022). Laut einem Bericht der oppositionsnahen Nachrichtenorganisation Shaam Network ist das Zolldirektorat eines der korruptesten Directorate, und die in diesem Korps Beschäftigten zahlen Millionen [syrische Pfund] für ihre Anstellung an den Grenzübergängen, wobei sie dazu auch enge Verbindungen zu Offizieren der Assad-Streitkräfte und Direktoren öffentlicher Institutionen benötigen. An den Grenzübergängen beteiligen sie sich am Schmuggel aller Waren mit großen Geldbeträgen, insbesondere am Schmuggel von Waffen und Drogen (Shaam 10.5.2023; vgl. AAA 14.1.2016).

Laut einem Bericht aus dem Jahr 2016 wird das Zolldirektorat von der Vierten Division kontrolliert, die sich in die Verzollung importierter Waren einmischt und Waren beschlagnahmt (AAA 14.1.2016). Ein jordanischer Politikanalyst bezeichnete die Vierte Division im Jänner 2023 als den „Dynamo des Schmuggels, der Plünderung und der Entrichtung von Gebühren“, der eine Vorgeschichte auf dem Gebiet des Drogenschmuggels hat. Nichtsdestotrotz wurde die Einheit mit dem oben erwähnten Rundschreiben vom Jänner 2023 wieder am Grenzübergang zu Jordanien stationiert (Enab 30.1.2023). Die verschiedenen Nachrichtendienste und die Vierte Division der SAA konkurrieren untereinander um die Stationierung an den Straßen zu den wichtigsten Orten innerhalb Syriens. Die Vierte Division hat bei der Stationierung in grenznahen Gebieten und zwischen den Gouvernementgrenzen Vorrang (Alaraby 22.1.2023) und kontrolliert de facto alle Transportrouten, die Syrien mit dem Libanon und Jordanien verbinden, sowie alle Hauptverkehrswege in West- und Südsyrien (FP 1.2.2023). Die Grenzgebiete zum Libanon stellen beispielsweise eine bedeutsame Einnahmequelle für die Mitglieder und Offiziere der Vierten

Division sowie für hochrangige Beamt:innen des Regimes dar, in Partnerschaft mit der libanesischen Hisbollah, welche Schmuggelübergänge zwischen den beiden Ländern kontrolliert (Alaraby 22.1.2023).

4.2 Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung in Gebieten unter Kontrolle der Syrischen Arabischen Republik

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Artikel 38 der syrischen Verfassung von 2012 sieht vor, dass syrische Staatsbürger:innen nicht aus Syrien abgeschoben oder an einer Rückkehr nach Syrien gehindert werden können (Abs. 1). Weiters haben syrische Staatsbürger:innen das Recht, sich innerhalb des Staatsgebiets frei zu bewegen oder dieses zu verlassen, es sei denn, die Entscheidung eines dazu bevollmächtigten Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, oder Gesetze der öffentlichen Gesundheit sowie Sicherheit verbieten dies (Abs. 3) (Verf SYR 27.2.2012). *In der Praxis bestehen dennoch Einschränkungen bezüglich der Einreisemöglichkeiten, die in den Länderinformationen Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation (dzt. Version 9 vom 17.7.2023) in den Kapiteln „Bewegungsfreiheit“, Unterkapitel „Ein- und Ausreise, Situation an Grenzübergängen“ sowie „Rückkehr“, Unterkapitel „Administrative Bedingungen für eine Rückkehr sowie Möglichkeit der Rückkehr an den Herkunftsort“, ausführlich beschrieben werden - einschließlich Informationen zu Sicherheitsfreigaben und Statusregelungen vor einer Rückkehr. Sie werden daher hier nicht noch einmal (vollständig) wiedergegeben, es wird jedoch auf die Relevanz dieser Sachverhalte bei einer etwaigen Einreise nach Syrien verwiesen. Darüber hinaus wird auf die folgenden Anfragebeantwortungen zu verschiedenen Aspekten bezüglich der Ein- und Ausreisebestimmungen hingewiesen:*

- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (14.6.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Detailfragen zum Vorgehen der syrischen Grenzbehörden bei der Einreise eines registrierten Reservisten nach mehrjährigem Auslandsaufenthalt [a-12132-2], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094281.html>
- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (9.6.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Kontrollen durch Sicherheitsbehörden bei Einreise, Auswirkungen von negativem Asylbescheid [a-12124-5], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094294.html>
- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (9.6.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Wiederansiedlung von Personen, die im Ausland waren, und Binnenvertriebenen (besondere Erfordernisse und Hürden, Profile von Rückkehrenden und solchen, die gescheitert sind), insbesondere Damaskus und Umland, Latakia, Tartous [a-12124-4], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094290.html>
- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (24.3.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Genehmigung der Ausreise eines Staatsangestellten durch den Vorgesetzten; Kontrolle bei Ausreise; Folgen illegaler Ausreise und zuständige Behörde; Folgen bei unerlaubtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz; Ausreise-

*genehmigung für männliche Staatsangestellte im wehrdienstpflichtigen Alter [a-12103-1],
<https://www.ecoi.net/de/dokument/2091208.html>*

Nachfolgend werden ein kursorischer Überblick sowie ergänzende Informationen zur Thematik bereitgestellt.

Reisedokumente und Einreisebestimmungen

Syrer:innen müssen in der Lage sein, bei einer Rückkehr ihre rechtliche Identität, ihren Status, ihre Staatsangehörigkeit und ihre familiäre Abstammung nachzuweisen. Bei der Einreise nach Syrien benötigen syrische Staatsbürger:innen einen gültigen Reisepass, ein Reisedokument (Laissez-Passer) oder eine andere, von den Behörden akzeptierte Form des Identitätsnachweises (Clutterbuck et al. 10.2019; vgl. HRW 20.10.2021). Zur Einreise vom Libanon nach Syrien können Syrer:innen beispielsweise ihren nationalen Personalausweis benutzen. Für eine legale Ausreise aus dem Libanon benötigen sie allerdings einen legalen Aufenthaltsstatus im Libanon, über den nur rund ein Viertel der im Libanon lebenden syrischen Flüchtlinge verfügt. Darüber hinaus sind schätzungsweise rund 100.000 im Libanon lebende Syrer:innen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren nicht im Besitz eines syrischen Personalausweises oder Auszugs aus dem Personenstandsregister, welcher ihre Identität bestätigen würde, da dieser in Syrien beantragt werden muss. Die libanesischen Behörden haben zwar einige Kategorien von Rückkehrer:innen von der Zahlung der mit einem irregulären Aufenthalt verbundenen Bußgelder befreit (Clutterbuck et al. 10.2019), doch gilt dies nicht für alle. Einige Personen können damit mit einem Wiedereinreiseverbot belegt werden (Clutterbuck et al. 10.2019; vgl. HRW 20.10.2021). Andere Syrer:innen, die ohne Nachweis eines formellen Wohnsitzes auf libanesischem Staatsgebiet ausreisen, können inhaftiert oder an der Grenze mit anderen Problemen konfrontiert werden. 75 % der syrischen Flüchtlinge in Jordanien besitzen keinen Reisepass, obwohl ein Laissez-Passer, der zur einmaligen Rückkehr nach Syrien berechtigt, für 25 USD [Anm.: Stand 2019, s. auch nächster Absatz] bei der syrischen Botschaft erworben werden kann. Schätzungsweise sieben Prozent der syrischen Flüchtlinge in Jordanien sind völlig ohne Dokumente und möglicherweise nicht in der Lage, ein Reisedokument zu erhalten (Clutterbuck et al. 10.2019). Aus Jordanien zurückkehrenden Syrer:innen wurde von jordanischen Grenzbeamten teils mitgeteilt, dass sie mit einem fünfjährigen Wiedereinreiseverbot belegt werden, wobei ein jordanischer Rechtsanwalt angab, dass es kein generelles Einreiseverbot für syrische Staatsangehörige in Jordanien gebe. Einreiseverbote stehen laut dem Rechtsanwalt vielmehr im Zusammenhang mit „Sicherheitsgründen“ oder Übertretungen wie gefälschten Dokumenten. Rückkehrer:innen brachten die Verhängung von Einreiseverboten mit einer illegalen Einreise nach Jordanien in Verbindung (HRW 20.10.2021).

Obwohl syrische Staatsbürger:innen das Recht haben, international zu reisen, verweigert das Regime Reisepässe und andere lebenswichtige Dokumente auf der Grundlage der politischen Ansichten des Antragstellers, seiner (vermeintlichen) Verbindung mit, oder Unterstützung von Oppositionsgruppen oder seiner Verbindungen zu geografischen Gebieten, in denen die Opposition dominiert (USDOS 21.3.2023). Die Kosten für Reisepasserneuerungen sind seit 2011 zudem deutlich gestiegen (HRW 27.6.2023) - von rund 30 USD vor 2011 auf gegenwärtig 300 USD

für einen regulären Reisepass (AC 5.4.2021; vgl. HRW 27.6.2023), wobei dieser normalerweise für sechs Jahre ausgestellt wird (SJAC 31.3.2022). Personen, die von den syrischen Sicherheitskräften gesucht werden, erhalten jedoch nur einen für zwei Jahre gültigen Reisepass (SNHR 28.1.2019; vgl. SJAC 31.3.2022). Es wird von Verzögerungen bei Passausstellungen oder -erneuerungen berichtet (HRW 27.6.2023; vgl. SJAC 31.3.2022, COAR 28.2.2022), Mitte 2023 auch davon, dass die Bearbeitung von Passanträgen in den meisten Botschaften und innerhalb Syriens weitgehend zum Erliegen gekommen zu sein scheint, ohne dass die Behörden dies erklären. Syrer:innen berichteten von Schwierigkeiten bei der Reservierung von Terminen für die Ausstellung von Pässen, dass sie ohne Erklärung abgewiesen werden, oder überhöhte Beträge zahlen müssen, um das Verfahren zu erleichtern (HRW 27.6.2023; vgl. Al-Hal Net 10.5.2023). Die Praxis, über Vermittler:innen, die mit Einwanderungsbeamt:innen in Verbindung stehen, mittels Bestechungsgeldern Termine für Passanträge zu erhalten, ist ein weitverbreitetes Phänomen an syrischen Konsulaten und Botschaften (COAR 28.2.2022; vgl. SJAC 31.3.2022). Die tatsächlichen Kosten für die Beantragung von Reisepässen sind dadurch weitaus höher als die offiziellen Gebühren und belaufen sich oftmals auf bis zu 1.500 USD (SJAC 31.3.2022). Die Kosten für eine Reisepassausstellung sind für viele Bürger:innen unerschwinglich (USDOS 21.3.2023).

Die syrische Regierung führt laut der Menschenrechtsorganisation Syria Justice and Accountability Centre (SJAC) seit 2015 keine generellen nachrichtendienstlichen Überprüfungen von Passanträgen aus dem Ausland mehr durch, allerdings müssen die Antragsteller:innen Videobeweise vorlegen. Diese digitalen Inhalte ermöglichen es der syrischen Regierung, ihre im Ausland lebenden Bürger:innen zu lokalisieren, was die weitere Überwachung derjenigen erleichtert, die sie des Dissenses verdächtigt oder denen sie vorwirft, Syrien illegal verlassen zu haben. Die Beantragung von Reisepässen innerhalb des Landes werden vom Innenministerium überwacht. Antragsteller:innen oder Familienangehörige, die in ihrem Namen den Antrag stellen, sind dabei Gegenstand nachrichtendienstlicher Überprüfungen und laufen Gefahr, willkürlich inhaftiert, gefoltert oder zum Verschwinden gebracht zu werden (SJAC 31.3.2022).

Staatsangestellte müssen um eine Ausreisegenehmigung ihres zuständigen Ministeriums ansuchen und Männer im wehrpflichtigen Alter benötigen für die Ausreise aus Syrien eine Genehmigung der Generaldirektion für Rekrutierung (ACCORD 24.3.2023; vgl. MBZ 8.2023), die bescheinigt, dass der Wehrdienst abgeleistet wurde. Ansonsten werden in Syrien aufhältigen Männern im wehrpflichtigen Alter Reisepässe vorenthalten (AA 29.3.2023). Wehrdienstverweigerer, Deserteure sowie Reservisten, die sich im Ausland aufhalten und für den Reservedienst gesucht werden, können dagegen einen Reisepass beantragen. Die syrischen Behörden sehen darin eine zusätzliche Einnahmequelle durch Personen, die meist nicht die Absicht haben, nach Syrien zurückzukehren. Es ist auch möglich, dass Familienangehörige für einen im Ausland lebenden Mann, der sich dem Militärdienst entzogen hat oder als Reservist einberufen wurde, einen Pass beantragen. Ob dafür eine Einverständniserklärung der Armee erforderlich ist, ist nicht bekannt [Anm.: unberücksichtigt bleiben hier etwaige Fragen bzgl. eines Sicherheitsrisikos für vom syrischen Regime verfolgte Personen bei Betreten einer syrischen Vertretung oder

für deren Angehörige bei einer stellvertretenden Passbeantragung innerhalb Syriens] (MBZ 8.2023).

Seit Juli 2020 müssen syrische Staatsangehörige bei der Einreise nach Syrien 100 USD zum offiziellen Wechselkurs in syrische Pfund eintauschen (HRW 10.2021; vgl. AA 16.8.2023), wobei der offizielle Wechselkurs weit unter dem tatsächlichen Marktwert von US-Dollars liegt und Einreisende somit Geld verlieren (Alaraby 22.1.2023; vgl. AC 5.4.2021). Die Regelung wurde im April 2021 teilweise gekippt, um Rückkehrer:innen davon auszunehmen. Human Rights Watch berichtete jedoch von Fällen, bei denen Rückkehrer:innen an der Grenze zu Jordanien gezwungen wurden, 100 USD pro Person zu übergeben und den entsprechenden Betrag in syrischen Pfund nicht zurückerhielten (HRW 10.2021).

Reisepässe werden bei der Ein- und Ausreise nach und aus Syrien gestempelt. Ob jemand illegal ausgereist ist, wird daher bei der erneuten Einreise durch einen Blick in den Pass ersichtlich. Darüber hinaus berichtet eine Quelle aus dem Jahr 2018 von einer Datenbank, die diesbezüglich an Grenzübergängen konsultiert werden kann [Anm.: bzgl. der Verfügbarkeit einer zentralen Datenbank an Grenzübergängen vgl. auch nachfolgende Informationen] (IRB 9.9.2019). Gemäß Gesetz Nr. 9 aus dem Jahr 2013 muss „jede Person, die illegal in syrisches Hoheitsgebiet einreist, [...] mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren rechnen, verbunden mit einer Geldstrafe zwischen fünf und zehn Millionen syrischen Pfund oder einer der beiden Strafen“ (FSLA 21.9.2023; vgl. Arabiya 25.6.2013). 2014 wurde ein weiteres Gesetz erlassen (Gesetz Nr. 2/2014), das ähnliche Regeln enthält und sich explizit auf ausländische Staatsbürger:innen bezieht. Während das Gesetz von 2013 keinen Bezug auf die Staatsbürgerschaft nimmt, ist nach Angaben der syrischen Rechtsanwaltsvereinigung Free Syrian Lawyers Association (FSLA) in Kombination mit dem ähnlich lautenden Gesetz von 2014 davon auszugehen, dass sich Gesetz Nr. 9/2013 vor allem auf syrische Staatsangehörige bezieht (FSLA 21.9.2023). Das syrische Regime betrachtet beispielsweise einen Grenzübertritt über den von der Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES) kontrollierten Grenzübergang Semalka/Faysh Khabour als illegal (TWI/Balanche 10.2.2021). Als eine französische Delegation im Juli 2023 in das Gebiet der AANES einreiste, äußerte sich das syrische Außenministerium dementsprechend, verurteilte die Vorgehensweise als eine Verletzung der staatlichen Souveränität der Syrischen Arabischen Republik (K24 18.7.2023) und forderte Frankreich dazu auf, internationales Recht zu respektieren, wobei es die Akteure der AANES als „separatistische und terroristische Organisationen“ bezeichnete (Tasnim 18.7.2023). Bei einer Einreise aus dem Irak über Faysh Khabour nach Syrien ist eine legale Weiterreise in von der Regierung kontrollierte Gebiete laut Fabrice Balanche, Associate Professor und Forschungsdirektor an der Universität von Lyon 2, nicht möglich. Wenn eine aus dem Ausland einreisende Person etwa nach Damaskus reisen will, muss sie über einen offiziellen Grenzübergang unter Kontrolle der syrischen Regierung, etwa über den Libanon oder die jordanisch-syrische Grenze, einreisen. Eine Einreise über den Grenzübergang Fish Khabour gilt offiziell nicht als Einreise nach Syrien und der Reisepass wird nicht abgestempelt. Einreisende erhalten lediglich ein „Papiervisum“. Sollte eine Person dennoch versuchen, zum Beispiel nach Damaskus weiterzureisen, würde sie festgenommen werden (ACCORD 14.6.2023).

Falls die Ausreise aus Syrien illegal erfolgte, müssen Personen vor einer geplanten Rückkehr ihren Status mit der Regierung „klären“, um einer Strafverfolgung zu entgehen (DIS 5.2022). Obwohl das syrische Regime für diese Regularisierungsprozesse durch ihre Auslandsvertretungen wirbt, stellt es dafür laut der FSLA unerfüllbare Bedingungen auf. Die syrische Botschaft im Libanon fordert beispielsweise, dass Syrer:innen Ein- und Ausreisedokumente der libanesischen Behörde General Security [General Security Office, GSO] vorlegen, die vom libanesischen Außenministerium beglaubigt werden müssen. Syrer:innen, die illegal aus Syrien aus- und in den Libanon eingereist sind, können diese Dokumente nicht vorlegen. Hinzu kommen die Sicherheitsrisiken, welche für syrische Flüchtlinge bei einer Interaktion mit den libanesischen Sicherheitsbehörden bestehen. Die syrische Botschaft in Istanbul sieht dagegen beispielsweise weniger komplexe Bedingungen zur Statusregularisierung für syrische Flüchtlinge vor. Allerdings stellen die Reise- und Übernachtungskosten für einen Aufenthalt in Istanbul hierbei eine Herausforderung dar, verbunden mit Kosten für Makler, um Termine bei der Botschaft zu erhalten. In den meisten Fällen wird die Genehmigung zur Legalisierung des Status nur durch die Vermittlung von Maklern erteilt, die mit den Sicherheitsbehörden des Regimes zusammenarbeiten, und es wird eine Zahlung von mindestens 5.000 USD verlangt, die sich je nach Sicherheitsstatus der Person erhöhen kann. Unabhängig davon gibt es selbst bei einer Statusregelung keine rechtliche Garantie dafür, dass die Person bei ihrer Rückkehr nach Syrien nicht von den Sicherheitsbehörden verhaftet wird (FSLA 19.9.2023). Verschiedene Quellen berichten von rechtswidrigen Einreisen von Syrer:innen nach Syrien, beispielsweise aufgrund der strikten Ausreisebestimmungen der libanesischen Behörden, wie auch von Festnahmen von illegal eingereisten Syrer:innen, wobei nicht immer klar war, ob dies nur aufgrund der illegalen Einreise geschah (DIS 5.2022).

Einheitlichkeit bei der Vorgehensweise, Rechtsstaatlichkeit

Weitergehende Informationen zum Thema Rechtsstaatlichkeit und Willkür können den Länderinformationen zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation (dzt. Version 9 vom 17.7.2023) entnommen werden, insbesondere den Kapiteln „Politische Lage“, „Rechtsschutz und Justizwesen“ und „Rückkehr“. Dem Kapitel „Bewegungsfreiheit“ können weitergehende Informationen zu den Kontrollpunkten und der Behandlung von Reisenden an diesen entnommen werden.

Die Ein- und Ausreisebedingungen für Syrien können sich kurzfristig ändern (DFAT 7.6.2023).

Es gibt keine systematischen Erhebungen zur Lage von Syrer:innen nach ihrer Rückkehr. Unabhängige Organisationen, darunter auch UNHCR, waren nicht in der Lage, in diesem Bereich Daten zu sammeln und sind mit starken Einschränkungen bei der Beobachtung von Rückkehrer:innen in Syrien konfrontiert (DIS 5.2022; vgl. MBZ 8.2023). Die vorhandenen Informationen zeigen kein klares Gesamtmuster bei ihrer Behandlung, auch wenn einige Tendenzen zu beobachten sind. Die Tatsache, dass die zuständigen Beamten:innen am Grenzübergang oder in den örtlichen Sicherheitsdienststellen die Befugnis haben, eigene Entscheidungen über die einzelnen Rückkehrer:innen zu treffen, trägt zur Abwesenheit eines klaren Musters bei (DIS 5.2022).

Human Rights Watch (HRW) dokumentierte im Rahmen einer Erhebung zur Behandlung von Rückkehrer:innen aus Jordanien und dem Libanon im Jahr 2021 sowohl Verhaftungen direkt am

Grenzübergang, als auch bei Kontrollstellen diverser Sicherheitsdienste am Weg von der Grenze in den Heimatort der Rückkehrer:innen sowie einige Tage oder Monate nach der Rückkehr in den Heimatort (HRW 20.10.2021; vgl. FSLA 19.9.2023).

Aufgrund der angespannten sozioökonomischen Lage in Syrien nutzen Sicherheitsbeamte:innen sich bietende Möglichkeiten zur Erpressung ihrer Mitbürger:innen (DIS 5.2022), wobei Kontrollposten in den vergangenen Jahren eine wichtige Finanzierungsquelle für regimenahen Milizen und Sicherheitskräfte geworden sind und somit nicht nur der Ergreifung von Wehrdienstverweigerern und Reservisten dienen (Alaraby 22.1.2023). Wenn die verantwortlichen Beamte:innen an einem Grenzübergang herausfinden, dass Rückkehrer:innen im Besitz erheblicher Geldbeträge oder anderer Vermögenswerte sind, können sie der Person Schwierigkeiten machen, um diese zur Zahlung von Bestechungsgeldern zu bewegen. Einer von der dänischen Einwanderungsbehörde befragten syrischen Menschenrechtsorganisation waren mehrere Beispiele von Personen bekannt, die bei ihrer Rückkehr verhaftet und so lange festgehalten wurden, bis sie ein Bestechungsgeld zahlten, um freigelassen zu werden (DIS 5.2022).

Manche Quellen berichten, dass die Beamte:innen an bestimmten Grenzübergängen Zugang zu einer zentralen Fahndungsdatenbank haben (MBZ 8.2023; vgl. DIS 5.2020). Andere Quellen bestreiten dies hingegen (MBZ 8.2023). Hinzu kommt, dass die verschiedenen Nachrichtendienste des syrischen Sicherheitsapparats jeweils eigene Fahndungslisten führen (DIS 5.2022; vgl. HRW 20.10.2021). Es kann daher vorkommen, dass der Name einer Person im Rahmen einer Sicherheitsfreigabe von der Fahndungsliste eines Nachrichtendienstes gestrichen wurde, nicht jedoch von der Liste eines anderen Dienstes (DIS 5.2022). Zwischen den Grenzposten und jeder Stadt im Gebiet unter Kontrolle der syrischen Regierung bestehen eine Reihe von Sicherheitspunkten der Nachrichten- und Militärdienste des syrischen Regimes, die voneinander unabhängig agieren (Alaraby 22.1.2023). Obwohl die syrischen Nachrichtendienste einer Reihe von Flüchtlingen die Rückkehr gestatten, gibt es somit keine Garantie, dass die Rückkehrer:innen nicht von den Sicherheitsdiensten verfolgt werden, da es an einer angemessenen Koordinierung zwischen den Nachrichtendiensten fehlt. Im Zusammenhang mit einem Rückführungsprogramm der libanesischen GSO in Koordination mit dem syrischen Nachrichtendienst General Intelligence Directorate (GID) [Anm.: s. dazu auch Abschnitt zur libanesisch-syrischen Grenze] merkte eine Quelle zudem an, dass manchen Personen die Rückkehr eventuell einfach deshalb gestattet wird, weil sie von einer Behörde in Syrien gesucht werden und damit dann Opfer der brutalen Praktiken des Regimes werden (TIMEP 23.1.2023).

Manche Rückkehrer:innen bekommen ein Dokument ausgehändigt, welches sie dazu anweist, sich bei einem Nachrichtendienst zu melden (der Politischen Sicherheit, Militärsicherheit, Staatssicherheit [GID]) (FSLA 19.9.2023; vgl. TIMEP 23.1.2023). Wenn sie sich melden, werden sie verhört und aufgefordert, Informationen für das sogenannte Polizeidossier zu liefern. In diesem Dossier wird die Person, gegen die ermittelt wird, aufgefordert, alle männlichen Familienmitglieder aufzulisten, sodass die Sicherheitsbehörde die Akten der Familie innerhalb von 15 Tagen überprüfen kann. Diese Überprüfung entscheidet darüber, ob die zurückkehrende Person eine Reiseerlaubnis und ein „Versöhnungsdokument“ erhält. Obwohl das syrische Regime für „Versöhnungen“ wirbt, sind diese an Bedingungen geknüpft, die das syrische Regime festlegt und

die rechtlich als „Unterwerfungsverträge“ einzustufen sind, da die andere Partei keine dieser Bedingungen ändern kann. Das syrische Regime hält sich nicht an die Vereinbarungen und ist dazu übergegangen, Personen unter dem Vorwand persönlicher Anzeigen zu verhaften, auch solche, die sich einer „Versöhnung“ unterzogen haben (FSLA 19.9.2023). Ob jemand bei einem Nachrichtendienst vorstellig werden muss, hängt von vielen Faktoren ab, u. a. davon, wer die zurückkehrende Person ist und welche Kapazitäten die Behörden vor Ort haben. Oft werden Bestechungsgelder an die Ermittler gezahlt, um die Verhöre zu erleichtern und die zurückgekehrte Person schließlich positiv zu bewerten, damit ihre Akte bei den Sicherheitsbehörden geschlossen werden kann (TIMEP 23.1.2023).

Es wurden mehrere Fälle von willkürlicher und illegaler Inhaftierung sowie Fälle von Vergewaltigung, sexueller Gewalt und gewaltsamem Verschwindenlassen von Rückkehrer:innen dokumentiert. Diese Praktiken haben nicht unbedingt etwas mit dem politischen Status der Rückkehrer:innen zu tun - ob sie nun der Opposition angehören oder nicht -, sondern mitunter auch einfach damit, dass sie Flüchtlinge sind oder einem Umfeld angehören, das sich gegen das Regime stellt (TIMEP 23.1.2023).

4.2.1 Behandlung von Wehrpflichtigen

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Behandlung von Wehrpflichtigen an der Grenze

Umfangreiche Informationen zur Behandlung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren bei einer Rückkehr nach Syrien können den Länderinformationen zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation (dzt. Version 9 vom 17.7.2023) entnommen werden, insbesondere den Abschnitten „Handhabung“ sowie „Versöhnungsabkommen‘ und Rückkehr von Wehrpflichtigen“ im Unterkapitel „Wehrdienstverweigerung/Desertion“. Nachstehend werden lediglich ergänzende Informationen zu diesem Kapitel bereitgestellt. Weiters wird in diesem Zusammenhang auch auf die Informationen im vorhergehenden Abschnitt verwiesen.

Der formale Rekrutierungsprozess für Wehrpflichtige und Reservisten ist im gesamten Gebiet unter Kontrolle der syrischen Regierung derselbe. Männer sind dazu verpflichtet, sich ab ihrem 18. Geburtstag innerhalb eines Jahres zur Stellung bei einem Rekrutierungsbüro zu melden und sich ein Militärbuch ausstellen zu lassen. Sie erhalten dann die Aufforderung, zu einem bestimmten Termin bei einem Militärtrainingskurs zu erscheinen. Männer, die sich nicht fristgerecht zur Stellung oder zum Wehrdienst melden, werden laut einer Quelle des Danish Immigration Service (DIS) unter anderem in einer nationalen Datenbank als für den Wehrdienst gesuchte Personen erfasst und gelten als Wehrdienstverweigerer. Die Fahndungsliste für Wehrdienstverweigerer wird üblicherweise an Kontrollpunkte und öffentliche Einrichtungen verteilt (DIS 7.2023). Gemäß vom niederländischen Außenministerium befragten Quellen ist dagegen nicht klar, ob die Fahndungslisten für Wehrdienstverweigerer in einer zentralen Datenbank geführt werden. Einige Quellen stimmten zu, dass es Fahndungslisten mit gesuchten Wehrdienstverweigerern gab, glaubten aber, dass sie nicht in einer zentralen Datenbank geführt wurden. Die verschiedenen Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden haben ihre eigenen Fahndungslisten.

ten. Die syrischen Behörden hätten zwar versucht, diese zu zentralisieren, doch sei ihnen das nicht gelungen. Andere Quellen gaben an, dass es zwar eine zentrale Datenbank gebe, diese aber nicht für jeden und überall zugänglich sei (MBZ 8.2023).

Die meisten Wehrdienstverweigerer werden an Kontrollpunkten aufgegriffen, auch wenn Hausdurchsuchungen laut dem Syrienexperten Suhail al-Ghazi immer noch stattfinden. Aufgegriffene Wehrdienstverweigerer werden gemäß einem Bericht des DIS verhaftet und direkt zum Militärtraining geschickt (DIS 7.2023). Laut Muhsen al-Mustafa, Forscher am Omran Center for Strategic Studies, gibt es dagegen zwei Optionen für Wehrdienstverweigerer, die an Kontrollpunkten aufgegriffen werden, wobei sich al-Mustafa hierbei auf die Lage an Kontrollpunkten bei innersyrischen Einreisen in Gebiete unter Kontrolle des syrischen Regimes bezog: Personen, deren zuständiges Rekrutierungsbüro sich in von der Regierung kontrollierten Gebieten befindet, werden aufgefordert, sich dort zu melden. Personen, deren zuständiges Rekrutierungsbüro sich in einem Gebiet befindet, das nicht von der Regierung kontrolliert wird, können festgenommen und zum Zweck der Ausübung ihres Militär- oder Reservedienstes der Militärpolizei ausgehändigt werden. Al-Mustafa kann letztere Vorgangsweise jedoch nicht zu 100 % bestätigen und ihm sind derartige Fälle nicht bekannt (ACCORD 14.6.2023). Laut anderen Quellen werden junge Männer an Kontrollpunkten wie auch unmittelbar an Grenzübergängen festgenommen und zwangsrekrutiert. Auch geflüchtete Syrer, die nach Syrien zurückkehren, müssen mit Zwangsrekrutierung rechnen (AA 29.3.2023; vgl. MBZ 8.2023). Fabrice Balanche gab im Zusammenhang mit innersyrischen Einreisen ins Gebiet unter Kontrolle des syrischen Regimes an, dass Männer mit aufrechtem Einberufungsbefehl an den Territorialgrenzen sofort abgeführt werden können. Dem Experten sind ebenfalls keine derartigen Fälle bekannt, wobei er erläuterte, dass Syrer, die wissen, dass für sie die Gefahr besteht, zum Reservedienst eingezogen zu werden, das sehr hohe Risiko kennen, das mit einer Einreise in von der Regierung kontrolliertes Gebiet zusammenhängt (ACCORD 14.6.2023).

Für den Reservedienst gesuchte Männer, die aus dem Ausland (über den Land- oder Luftweg) nach Syrien zurückkehren, werden von den Grenzbeamten:innen bei der Einreise ins Land darüber informiert, dass sie für den Reservedienst gesucht werden. Sie müssen sich dann innerhalb von 15 Tagen beim Rekrutierungsbüro melden. Falls sie dies nicht tun, können sie, beispielsweise an einem Kontrollpunkt oder im Zuge einer Verhaftungskampagne, festgenommen werden (MBZ 5.2022). Der von ACCORD im Mai 2023 befragte Muhsen al-Mustafa bestätigte die 15-Tage-Frist. Al-Mustafa zufolge durchlaufen alle Personen, die nach Syrien einreisen und alle, die eine Einberufung zum Reservedienst erhalten, eine Sicherheitsüberprüfung durch syrische Behörden. Männern, die zum Reservedienst einberufen worden sind, wird ein Schriftstück überreicht, das von der für sie zuständigen Rekrutierungsabteilung (AR: Schu'bat al-Tadschnid) innerhalb von 15 Tagen überprüft werden muss. Erfolgt die Aushändigung des Dokumentes nicht innerhalb dieser Frist, wird der zum Reservedienst Einberufene verhaftet und er hat seinen Reservedienst abzuleisten. In manchen Fällen, insbesondere in ländlichen Gebieten, ist es al-Mustafa zufolge für Reservisten möglich, Soldaten an Kontrollpunkten zu bestechen, um nicht in den Reservedienst eintreten zu müssen. Auch Jusoor for Studies, eine unabhängige Forschungseinrichtung mit Sitz in der Türkei, die sich unter anderem mit Syrien befasst, bestätigte in einer E-Mail-Auskunft

an ACCORD vom Juni 2023, dass diese Regelung noch aufrecht ist. Aus dem Ausland nach Syrien einreisenden Reservisten mit aufrechtem Einberufungsbefehl werden an der Grenze die Ausweisdokumente von Grenzbeamten:innen abgenommen. Sie erhalten andere Dokumente und werden aufgefordert, mit diesen im Rekrutierungsbüro zu erscheinen. Im Rekrutierungsbüro werden sie dann offiziell über die Einberufung zum Reservisten informiert. Balanche erklärte gegenüber ACCORD, dass in Syrien die meisten Männer, die die Wehrpflicht abgeleistet haben, bis zum Alter von 50 Jahren Reservisten sind. Es gibt hier nur sehr wenige Ausnahmen. Für potentiell reservepflichtige, im Ausland lebende Syrer geht eine Einreise nach Syrien immer mit dem Risiko der Einberufung zum Reservedienst einher, solange sie noch im reservepflichtigen Alter sind (ACCORD 14.6.2023). Laut einer Quelle des niederländischen Außenministeriums wurden Reservisten im Zeitraum Juni 2022-August 2023 aufgrund der geringeren bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Kriegsparteien jedoch nur selten eingezogen (MBZ 8.2023).

Um das Risiko, verhaftet und eingezogen zu werden, zu minimieren, müssen im Ausland aufhältige Wehrpflichtige vor ihrer Rückkehr ihren Status mit einer syrischen diplomatischen Vertretung abklären, i.d.R. durch die Zahlung einer Befreiungsgebühr (MBZ 8.2023). Von Human Rights Watch (HRW) befragte Rückkehrer beschrieben eine Reihe von Überprüfungsprozessen, die sie vor und nach ihrer Rückkehr nach Syrien durchlaufen mussten, darunter die „Aussöhnung“ mit der Regierung, die Überprüfung ihrer Namen anhand von Fahndungslisten und die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Obwohl es sich dabei um scheinbar getrennte Prozesse handelt, erklärten die Rückkehrer gegenüber HRW, dass eine Unterscheidung zwischen diesen Prozessen nicht immer klar war (HRW 20.10.2021). Glaubwürdige Berichte über Einzelschicksale legen nahe, dass auch eine zuvor ausgesprochene Garantie des Regimes, auf Vollzug der Wehrpflicht bzw. Strafverfolgung aufgrund von Wehrentzug, etwa im Rahmen sogenannter „Versöhnungsabkommen“ zu verzichten, keinen effektiven Schutz vor Zwangsrekrutierung bietet (AA 29.3.2023).

Anmerkung: Umfangreiche Informationen zum Thema Statusregelungen und Versöhnungsabkommen können den Länderinformationen zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation (dzt. Version 9 vom 17.7.2023), insb. dem Kap. „Rückkehr“, Unterkapitel „Administrative Bedingungen für eine Rückkehr sowie Möglichkeit der Rückkehr an den Herkunftsort“, entnommen werden und werden daher hier nicht noch einmal wiedergegeben.

Neben den formalen Prozeduren zur Abklärung des Status vor einer Rückkehr nach Syrien klären Personen auch über informelle Wege, ob sie von den syrischen Behörden gesucht werden. Dabei wird gegen Bezahlung an einem Grenzübergang oder im Heimatort einer Person überprüft, ob sich der Name der Person auf einer Fahndungsliste befindet (Balanche 13.12.2021). Hierbei können jedoch auch Fehler passieren. Personen, deren Namen an den Landesgrenzen nicht für den Reservedienst aufscheinen, erfahren mitunter in der Heimatstadt vom Militärbüro, dass durchaus ein offener Einberufungsbefehl zum Reservedienst besteht (ACCORD 14.6.2023). Von HRW befragte Rückkehrer gaben an, dass sie ihren Namen mit Fahndungslisten aus ihren Herkunftsgebieten abgleichen ließen und trotz dieser Maßnahme nach ihrer Rückkehr mit Übergriffen konfrontiert waren (HRW 20.10.2021). Balanche zufolge ist es besser, sowohl an

der Außengrenze des Landes prüfen zu lassen, ob ein Einberufungsbefehl bestehe, als auch am Herkunftsort der jeweiligen Person, etwa indem dort lebende Verwandte um Einholung der Auskunft gebeten werden (ACCORD 14.6.2023).

Laut Berichten und Studien verschiedener Menschenrechtsorganisationen ist für zahlreiche Geflüchtete die Gefahr der Zwangsrekrutierung neben anderen Faktoren eines der wesentlichen Rückkehrhindernisse (AA 29.3.2023). Im Rahmen eines Programms der libanesischen Behörden zur freiwilligen Rückkehr von Syrer:innen aus dem Libanon sind beispielsweise vor allem alte Menschen, Frauen und Kinder nach Syrien zurückgekehrt, nachdem eine Anzahl an Männern, die von den Sicherheitsbehörden aufgrund des Wehrdienstes oder wegen Aktivitäten gegen das Regime gesucht werden, vor einer Rückkehr zurückschrecken (TIMEP 23.1.2023; vgl. Alaraby 31.10.2022). Balanche gab im Gespräch mit der Staatendokumentation im Dezember 2021 an, dass ihm keine Berichte von Wehrdienstverweigerern bekannt seien, die aus dem Ausland in Gebiete unter Regierungskontrolle zurückgekehrt sind. Ihm zufolge kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, was in so einem Fall passieren würde. Laut ihm wäre es aber „wahnsinnig“, als Wehrdienstverweigerer aus Europa ohne Sicherheitsbestätigung und politische Kontakte zurückzukommen (Balanche 13.12.2021).

Exemplarisch können folgende Fälle von wehrpflichtigen Personen geschildert werden, die nach einer Rückkehr im Zusammenhang mit Wehrdienstangelegenheiten willkürlich verhaftet wurden oder denen andere Übertretungen widerfahren:

- Die Nachrichtenseite Middle East Eye (MEE) wie auch Amnesty International (AI) und Human Rights Watch (HRW) berichteten von der zwangsweisen Rückführung eines Syriers durch die libanesischen Armee im April 2023, der bei UNHCR im Libanon registriert war und somit über einen Aufenthaltsstatus verfügte. Er wurde den syrischen Streitkräften übergeben, die ihn gegen seinen Willen zum Militärdienst einberiefen (MEE 18.6.2023, HRW 5.7.2023, AI 24.4.2023). Laut MEE wird er nun in einer Brigade der Vierten Division nahe der libanesischen Grenze eingesetzt (MEE 18.6.2023). HRW berichtete, dass der Mann willkürlich verhaftet und gefoltert worden sei, bevor er zum Reservedienst zwangsrekrutiert wurde (HRW 5.7.2023). [Anm.: es konnte nicht abschließend geklärt werden, ob alle drei Quellen von demselben, oder unterschiedlichen Fällen berichten.]
- HRW berichtete vom Fall eines Mannes im wehrpflichtigen Alter, der 2020 aus Jordanien zurückkehrte und auf dem Weg nach Damaskus, wo er eine medizinische Befreiung vom Wehrdienst aufgrund einer Beinamputation erwirken wollte, durch viele Kontrollpunkte reisen musste. An einem Kontrollpunkt der Vierten Division wurde er befragt, herabgesetzt und nach Bezahlung einer Bestechungssumme wieder freigelassen. An einem Kontrollpunkt, der von der Militärsicherheit und der Vierten Division gemeinsam betrieben wurde, überprüften die Sicherheitskräfte seine Identität und führten einen „Sicherheitscheck“ durch, bevor sie ihm erklärten, dass er seinen Militärdienst ableisten müsse. Eine vom Zweig der Militärsicherheit in seinem Heimatort Dara'a ausgestellte [vorläufige] Ausnahmegenehmigung für die Durchreise nach Damaskus akzeptierten die Sicherheitskräfte an

diesem Kontrollpunkt nicht. Nach zweieinhalb Monaten Haft und Folter wurde er wieder freigelassen (HRW 20.10.2021).

- HRW berichtete auch vom Fall eines Deserteurs, der aus dem Libanon nach Syrien zurückkehrte und dort in der Provinz Damaskus zu Hause von der Militärsicherheit verhaftet wurde, wobei seine Frau vermutet, dass jemand in ihrem Umfeld die Armee von seiner Rückkehr benachrichtigt hatte (HRW 20.10.2021).
- Eine von HRW befragte Rückkehrerin berichtete, dass ihr Mann nicht nach Syrien zurückkehren konnte, da eine [informelle] Sicherheitsüberprüfung ergab, dass sich sein Name auf einer Fahndungsliste des syrischen Militärs befindet, obwohl er den Wehrdienst abgeleistet hat (HRW 20.10.2021).

Möglichkeiten zum Aufgriff von Wehrdienstverweigerern und Reservisten in Nordwestsyrien und dem Selbstverwaltungsgebiet Nord- und Ostsyrien

Personen, die von der Türkei aus in Gebiete außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes in Nordwestsyrien reisen würden, können nicht von der syrischen Regierung gefunden und zum Dienst in der Armee einberufen werden, weil die syrische Regierung nicht von ihrer Einreise erfahren würde. Bei einer Einreise in die Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES) über den Grenzübergang Faysh Khabour [Semalka] aus dem Irak erfährt die syrische Regierung offiziell nichts von der Einreise nach Syrien. Daran bestünden laut Fabrice Balanche jedoch Zweifel, da es eine informelle Vereinbarung zwischen der AANES und der syrischen Regierung zu geben scheint. Die syrische Regierung weiß laut Balanche, wer über Faysh Khabour nach Syrien einreist (ACCORD 14.6.2023). Laut dem syrisch-kurdischen Journalisten Hisham Arafat sind es nur Gerüchte, dass es einen Informationsaustausch des syrischen Regimes und der AANES bezüglich einreisender Syrer:innen gibt und laut Bassam al-Ahmad, dem Geschäftsführer der Menschenrechtsorganisation Syrians for Truth and Justice (STJ) hat die syrische Regierung nicht die Möglichkeit, zu überwachen oder zu kontrollieren, wer das Gebiet betritt (van Wilgenburg 9.10.2023). Laut Balanche könnte es auch sein, dass sich Spitzel der syrischen Regierung in der Region befinden, da die syrische Regierung genau überwache, wer über Faysh Khabour nach Syrien einreist (ACCORD 14.6.2023). Reservisten können jedoch in der AANES-kontrollierten Region nicht von der syrischen Regierung gefasst werden, außer sie betreten von der Regierung kontrollierte Gebiete in Qamischli [kurdisch: Qamishlo] oder al-Hasakah [kurdisch: Heseke], da beide Städte unter geteilter Kontrolle stehen. In Qamischli gibt es ein Sicherheitsquadrat („security square“), das unter der Kontrolle der syrischen Armee steht, während der Rest der Stadt von den kurdischen Volksverteidigungseinheiten (Yekîneyên Parastina Gel, YPG) kontrolliert wird (ACCORD 14.6.2023; vgl. van Wilgenburg 9.10.2023). Die Streitkräfte des syrischen Regimes können Personen kontrollieren, wenn diese die Sicherheitsquadrate betreten (van Wilgenburg 9.10.2023). In der Nähe des Flughafens befindet sich eine Zone im Graubereich, wo es möglich ist, von regierungsnahen Kräften festgenommen zu werden (ACCORD 14.6.2023). Der Flughafen wird von Regimekräften kontrolliert. In den ländlichen Gebieten im Süden von Qamishli gibt es auch Kontrollpunkte des syrischen Regimes, an denen Passant:innen angehalten werden können

(van Wilgenburg 2.9.2023). In al-Hasakah ist die Regierungskontrolle auf einen sehr kleinen Abschnitt beschränkt, der weniger als einen Quadratkilometer umfasst. Abgesehen von den aufgezählten Regionen ist es für Reservisten in den AANES-kontrollierten Gebieten relativ sicher („quite safe“) (ACCORD 14.6.2023). Es gibt außerdem Kontrollpunkte der syrischen Armee in den Grenzgebieten zu den von der Türkei unterstützten Gruppierungen in der Nähe von Ain Issa [kurdisch: Bozanê]/Tal Tamr [kurdisch: Til Temir] und an der Grenze zur Türkei, aber dort werden keine Personen kontrolliert. Die Kontrollpunkte wurden nach einer von Russland vermittelten Vereinbarung zwischen den Syrian Democratic Forces (SDF) [Anm.: Streitkräfte der AANES] und Damaskus im Oktober 2019 errichtet. Syrische Regierungstruppen sind auch an der Distriktgrenze von Manbij präsent. Diese Kontrollpunkte der syrischen Armee haben nicht die Befugnis, Menschen in den Städten zu kontrollieren, sie dienen der Abschreckung der Türkei (van Wilgenburg 2.9.2023).

Anmerkung: Es wird darauf verwiesen, dass die Beziehung zwischen dem syrischen Regime und den AANES nicht formalisiert ist und Veränderungen unterworfen ist (Jasim/STDOK 10.10.2023). Vgl. hierzu beispielsweise die jüngsten bewaffneten Auseinandersetzungen im Gouvernement Deir ez-Zor im September 2023, die zwischen den SDF und Verbündeten des Anführers des Militärrats von Deir ez-Zor ausbrachen, nachdem die SDF den Anführer des eigentlich mit ihr verbundenen Militärrats verhafteten (FR24 4.9.2023) und in deren Verlauf die SDF die syrische Regierung beschuldigten, Truppen in das unter SDF-Kontrolle befindliche Gebiet von Deir ez-Zor östlich des Euphrat zu entsenden (K24 1.9.2023). Dadurch haben sich die Beziehungen zwischen dem syrischen Regime und den AANES verschlechtert (Jasim/STDOK 10.10.2023).

Haltung des syrischen Regimes gegenüber Wehrdienstverweigerern

Bezüglich der Frage, ob das syrische Regime Wehrdienstverweigerer als oppositionell ansieht, gehen die Meinungen zum Teil auseinander und verschiedene Quellen betonen bezüglich dieser Frage unterschiedliche Aspekte. Manche Quellen betrachten die Thematik im Kontext des Konfliktverlaufs und des militärischen Bedarfs. So gibt Uğur Ümit Üngör, ein in den Niederlanden forschender Experte zu Massengewalt und Völkermord u.a. im Kontext des Syrienkonflikts an, dass es bereits vor 2011 ein Verbrechen war, den Wehrdienst zu verweigern. Nachdem sich im Zuge des Konflikts der Bedarf an Soldaten erhöht hat, wird Wehrdienstverweigerung im besten Fall als Feigheit betrachtet und im schlimmsten Fall im Rahmen des Militärverratsgesetzes (qanun al-khiana al-wataniya) behandelt. Das Regime nimmt beispielsweise Desertionen sowohl aus rechtlicher als auch aus politischer Sicht sehr ernst (Üngör 15.12.2021). Ein für eine internationale Forschungsorganisation mit Schwerpunkt auf den Nahen Osten tätiger Syrienexperte, der allerdings angibt, dazu nicht eigens Forschungen durchgeführt zu haben, geht davon aus, dass das syrische Regime möglicherweise am Anfang des Konflikts, zwischen 2012 und 2014, Wehrdienstverweigerer durchwegs als oppositionell einstufte, inzwischen allerdings nicht mehr jeden Wehrdienstverweigerer als oppositionell ansieht (FNWS 13.9.2023).

Der Syrienexperte Fabrice Balanche sieht die Haltung des Regimes Wehrdienstverweigerern gegenüber als zweischneidig, weil es einerseits mit potenziell illoyalen Soldaten, welche die

Armee schwächen, nichts anfangen kann, und sie daher besser außer Landes sehen will, andererseits werden sie inoffiziell als Verräter gesehen, da sie sich ins Ausland gerettet haben, statt „ihr Land zu verteidigen“. Wehrdienstverweigerung wird aber nicht unbedingt als oppositionsnahe gesehen. Das syrische Regime ist sich der Tatsache bewusst, dass viele junge Männer nach dem Studium das Land verlassen haben, einfach um nicht zu sterben. Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, sich freizukaufen, damit die Regierung zumindest Geld in dieser Situation einnehmen kann (Balanche 13.12.2021). Hinzu kommen Ressentiments der in Syrien verbliebenen Bevölkerung gegenüber Wehrdienstverweigerern, die das Land verlassen haben und sich damit „gerettet“ haben, während die verbliebenen jungen Männer im Krieg ihr Leben riskiert bzw. verloren haben (Balanche 13.12.2021; vgl. Üngör 15.12.2021).

Gemäß den Rechtsexperten der Free Syrian Lawyers Association (FSLA) mit Sitz in der Türkei sieht das syrische Regime dagegen diejenigen, die sich dem Militärdienst entziehen oder sich aus den von ihm kontrollierten Gebieten entfernen, als indirekte Unterstützer des „Terrorismus“ an [Anm.: „Terrorismus“ wird vom syrischen Regime oftmals synonym für „oppositionell“ verwendet]. Es betrachtet die Regionen außerhalb seines Einflussbereichs als Hochburgen für „Terroristen“ und erkennt keine Opposition oder nicht legitimierte Autorität in diesen Gebieten an. Diese Haltung wird durch die Politik der Verhaftungen und der harten Behandlung von Flüchtlingen und Wehrdienstverweigerern unterstrichen, selbst wenn für diese Personen Amnestieerlässe ergehen. Der Wehrdienst und das Militärgesetz bleiben im Kontext der derzeitigen Lage in Syrien weiterhin ein sensibles Thema und das Unvermögen, den Wehrdienst abzu leisten wird gemäß dem Militärgesetzbuch als schweres Verbrechen angesehen. Die Haltung der syrischen Regierung zur Wehrdienstverweigerung lässt sich anhand der offiziellen Gesetze wie auch öffentlichen Erklärungen der Behörden, insbesondere von Präsident Bashar al-Assad, nachvollziehen. In diesem Zusammenhang gab es im Juli 2015 eine bemerkenswerte Erklärung von Präsident Bashar al-Assad, in der er betonte (FSLA 19.9.2023):

„Um es den feindlichen Medien noch einmal zu sagen: Es gibt keinen Zusammenbruch [des syrischen Regimes]; wir haben rekrutiert, wir werden standhaft bleiben und unsere Aufgaben erfüllen. Um einen weiteren Punkt zu betonen, meine Herren, das Heimatland ist nicht für diejenigen, die darin wohnen, noch für diejenigen, die seinen Pass oder seine Nationalität tragen. Die Heimat ist für diejenigen, die sie verteidigen und schützen. Eine Nation, die ihre Heimat nicht verteidigt, verdient keine Heimat“ (FSLA 19.9.2023).

Diese Aussage unterstreicht die Sichtweise des Regimes auf diejenigen, die sich dem Militärdienst entziehen, und stellt sie als unpatriotisch und unverdient für die syrische Staatsbürgerschaft dar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das syrische Regime die Verweigerung des Militärdienstes als schweres Verbrechen betrachtet und die Verweigerer als Gegner des Staates und der Nation behandelt. Dies spiegelt die Sichtweise des Regimes auf die Opposition wie auch jede Person wider, die versucht, sich seiner Politik zu widersetzen oder ihr zu entkommen (FSLA 19.9.2023).

Der Syrienexperte Kheder Khaddour, der als Gastwissenschaftler am Malcolm H. Kerr Carnegie Middle East Center in Beirut tätig ist, erwähnte bezüglich der Wahrnehmung und Behandlung

ausgereister Syrer:innen einerseits die Bedeutung von Faktoren wie zum Beispiel deren Alter, oder, ob sie zuvor politisch tätig waren. Andererseits ist Loyalität ein entscheidender Faktor für das Regime: Wer sich dem Wehrdienst entzogen hat und/oder ins Ausland gereist ist, hat sich als illoyal erwiesen. Hinzu kommt die Bedeutung, welche das Militär für das syrische Regime einnimmt: Hafiz al-Assad, Bashar al-Assads Vater, kam durch die Armee an die Macht und die Armee hat auch Bashar al-Assad bei der Machtergreifung geholfen. Syrien ist in gewisser Weise ein Militärstaat. Neben den staatlichen Institutionen wie dem Parlament und der Justiz spielt auch das Militär als Idee eine Rolle, es kommt in der Propaganda des Regimes ständig vor. Es lässt sich beobachten, dass in den syrischen Medien und in den sozialen Netzwerken alles Mögliche kritisiert wird, nicht aber die Armee und der Präsident - das sind „rote Linien“. Gleichzeitig ist der Glaube an die Armee paradoxerweise gering, auch innerhalb des Regimes selbst. In der Öffentlichkeit verbreitet das Regime den vom Präsidentenpalast geformten öffentlichen Diskurs, in dessen Zentrum die Armee gestellt wird. Jeder weiß, dass es sich um Propaganda handelt, und jeder macht mit (Khaddour, Kheder 24.12.2021).

4.3 Internationale Grenzübergänge in Gebiete unter Kontrolle der Syrischen Arabischen Republik

4.3.1 Türkei-Syrien

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Es gibt einen offiziellen Grenzübergang zwischen dem von der syrischen Regierung kontrollierten Gebiet und der Türkei: Yayladağı/Kasab (UNOCHA 25.4.2023; vgl. AIMon 30.4.2014). Er verbindet die türkische Provinz Hatay mit der Provinz Latakia im Nordwesten Syriens (UNOCHA 25.4.2023; vgl. REU 10.2.2023). Die Türkei und Syrien haben ihre diplomatischen Beziehungen 2011 abgebrochen, nachdem die syrische Regierung gewaltsam auf die regierungskritischen Proteste reagierte (REU 10.2.2023) und der Grenzübergang wurde auf türkischer Seite geschlossen, wobei als Zeitpunkt der Schließung 2012 (TWI/Balanche 10.2.2021, Jasim/STDOK 10.10.2023), Mai 2013 (AIMon 30.4.2014) und 2014 genannt werden, nachdem zwischen den syrischen Sicherheitskräften und Rebellen heftige Kämpfe ausgebrochen waren (JT 15.10.2018). Bevor das syrische Regime Kasab auf syrischer Seite im Jahr 2014 zurückeroberte, spielte der Grenzübergang für Rebellengruppierungen beim Transport ihrer Verwundeten in die Türkei eine bedeutsame Rolle (HDN 15.6.2014). Nach dem Erdbeben vom Februar 2023 kündigte ein türkischer Regierungsvertreter an, dass der Grenzübergang zwischen der türkischen Provinz Hatay und der syrischen Provinz Latakia wieder geöffnet werden könnte, um Hilfe für die Erdbebenopfer zu ermöglichen (REU 10.2.2023). Mit Stand April 2023 ist der Grenzübergang eingeschränkt geöffnet, was bedeutet, dass jede Art von Grenzverkehr - humanitärer, kommerzieller wie auch individueller Natur - von den türkischen Behörden genehmigt werden muss [Anm.: Informationen dazu, inwieweit Genehmigungen erteilt werden, liegen nicht vor] (UNOCHA 25.4.2023). Ein Artikel vom Juli 2023 erwähnt die Rückkehr einer syrischen Familie über den Grenzübergang Yayladağı/Kasab, wobei die Familie bezüglich der Dokumente eines Kindes, das ohne seinen Vormund einreisen sollte, auf türkischer Seite mit Problemen konfrontiert war (Enab 5.7.2023). Ein mit der Situation an der Grenze zwischen Syrien und der Türkei vertrauter Gesprächspartner gab an, dass ein Grenzübertritt via Yayladağı/Kasab für bestimmte Personen zwar möglich

sein könnte, jedoch ist das allgemeine Niveau an Bewegungen über diesen Grenzübergang so niedrig, dass es sich nur um einige wenige Personen pro Jahr handeln dürfte. Die Ankündigung einer Öffnung des Grenzübergangs nach dem Erdbeben ist vor allem als politische Aussage zu verstehen, auch im Zusammenhang mit türkisch-syrischen Annäherungsversuchen (FNWS 13.9.2023).

Auflistung offizieller Grenzübergang:

Name türkische Seite	Name syrische Seite	Gebietskontrolle syrische Seite
Yayladağı	Kasab	Syrische Regierung (GoS)

4.3.2 Irak-Syrien

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Der einzige offizielle Grenzübergang zwischen dem Irak und Syrien, der sich auf syrischer Seite unter Kontrolle der syrischen Regierungskräfte und auf irakischer Seite unter Kontrolle der föderalen irakischen Behörden befindet, liegt in der Nähe der Städte al-Bukamal (Provinz Deir ez-Zor, Syrien) und al-Qa'im (Provinz al-Anbar, Irak) (AJ 30.9.2019; vgl. SWP/Azizi/Çevik 12.10.2022). Auf irakischer Seite wird er auch Husaybah-Grenzübergang genannt. Nachdem der Islamische Staat (IS) mit seiner Machtübernahme in al-Bukamal ab Juni 2014 zwischenzeitlich die irakisch-syrische Grenze an dieser Stelle aufhob, eroberten die syrischen Regierungskräfte al-Bukamal (NPA 6.3.2022) und die irakischen Regierungskräfte al-Qa'im Ende 2017 wieder zurück. 2019 wurde der Grenzübergang wieder eröffnet (AJ 30.9.2019). Anfang 2023 schlossen der Irak und Syrien ein neues Handelsabkommen, welches den syrischen Warenverkehr über den Grenzübergang al-Bukamal/al-Qa'im erleichtert (Haaretz 3.2.2023).

Während die Grenze offiziell unter der Kontrolle der irakischen und syrischen Behörden steht, sind pro-iranische Milizen auf beiden Seiten der Grenze präsent (Haaretz 3.2.2023; vgl. Arabiya 9.11.2022). Auf der syrischen Seite heben beispielsweise pro-iranische Milizen und die Revolutionsgarden gemeinsam mit Kämpfern der libanesischen Hisbollah Gebühren von den Passant:innen ein (Haaretz 3.2.2023). Auch wenn der Einfluss pro-iranischer Milizen in den Irak reicht, insbesondere entlang der Grenzregionen, befindet sich der Grenzübergang al-Qa'im laut einer von der Wissenschaftlerin Dastan Jasim befragten Quelle seit seiner Wiedereröffnung 2019 auf irakischer Seite jedoch zunehmend unter staatlicher Kontrolle (Jasim/STDOK 10.10.2023). Die Kontrolle über den Grenzübergang hat für Iran geostrategische Bedeutung (Haaretz 3.2.2023; vgl. ASP 9.11.2021). Beispielsweise im Jänner 2023 (MEMO 31.1.2023) und November 2022 (JPOST 9.11.2022) wurde von Drohnenangriffen auf Konvois berichtet, nachdem diese die Grenze nach Syrien überquert hatten (MEMO 31.1.2023; vgl. JPOST 9.11.2022), wobei vermutet wird, dass der Konvoi im November 2022 Waffen transportiert hatte. Eine Hisbollah-nahe Nachrichtenseite machte Israel für den Angriff verantwortlich (JPOST 9.11.2022).

Auflistung offizieller Grenzübergang:

Name irakische Seite	Name syrische Seite	Gebietskontrolle syrische Seite
al-Qa'im (auch: Husaybah)	al-Bukamal	Syrische Regierung (GoS)

4.3.3 Jordanien-Syrien

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Es bestehen zwei internationale Grenzübergänge zwischen Jordanien und Syrien (WFP 8.2015): der Grenzübergang Nassib/Jaber (CMEC/Tokmajyan 11.1.2023; vgl. WFP 8.2015) an der internationalen Fernstraße Damaskus-Amman und der Grenzübergang zwischen den Städten Dara'a in Syrien und ar-Ramtha in Jordanien (WFP 8.2015). Die Menschenrechtsorganisation Syrian Network for Human Rights (SNHR) erwähnt in einem Bericht vom Juli 2014 außerdem einen inoffiziellen Grenzübergang mit dem Namen Ar-Rwayshed zwischen der Provinz Suwaida in Syrien und der al-Lujah-Wüste in Jordanien, an dem 2014 vor Kampfhandlungen geflohene Syrer:innen festsaßen (SNHR 21.7.2014). [Anm.: Im Rahmen zeitlich begrenzter Recherchen konnten keine weiteren Informationen zu diesem inoffiziellen Grenzübergang gefunden werden.]

Mit Beginn des Konfliktes 2011 wurde das syrisch-jordanische Grenzgebiet zu einem regionalen Konfrontationspunkt zwischen dem Assad-Regime und seinen Verbündeten auf der einen Seite - vor allem Iran und der libanesischen Hisbollah, deren Einfluss in Südsyrien zuletzt zugenommen hat - und Jordanien, Israel sowie den arabischen Golfstaaten auf der anderen Seite, wobei Hunderttausende syrische Flüchtlinge im Konfliktverlauf die Grenze überquerten (CMEC/Tokmajyan 11.1.2023). Mit Stand Juli 2023 sind über 650.000 syrische Flüchtlinge in Jordanien bei UNHCR registriert, wobei diese Zahl nach einem Höchststand von über 900.000 Geflüchteten im September 2013 und einem deutlichen Rückgang im darauffolgenden Monat insbesondere seit 2015 annähernd gleich geblieben ist (UNHCR 31.7.2023). Nachdem Jordanien die Grenzen für syrische Flüchtlinge ab 2011 mit einigen Einschränkungen (z. B. für in Syrien lebende Palästinenser:innen, alleinstehende Männer im wehrfähigen Alter und undokumentierte Personen) ursprünglich offen gehalten hatte, begannen die jordanischen Behörden ab Mitte 2013, den Zustrom syrischer Flüchtlinge einzuschränken, indem sie informelle Grenzübergänge in der Nähe von Bevölkerungszentren schlossen, sodass die geflüchteten Syrer:innen versuchten, die Grenze immer tiefer in der östlichen Wüste des Landes zu überqueren (HRW 20.10.2021). Im April 2015 wurden schließlich die [offiziellen] Grenzübergänge mit Syrien geschlossen (CMEC/Tokmajyan 11.1.2023), wobei der Grenzübergang Dara'a/ar-Ramtha zu jenen Grenzübergängen zählte, die mit der UN-Sicherheitsratsresolution 2165 vom Juli 2014 für grenzüberschreitende humanitäre Hilfslieferungen ohne Zustimmung der syrischen Regierung freigegeben worden waren (NPA 2.8.2023; vgl. AlMon 14.2.2023). Nachdem die syrische Regierung die Kontrolle über Dara'a zurückeroberte, wurde der Grenzübergang Dara'a/ar-Ramtha von den jordanischen Behörden 2018 wieder eröffnet (RUSI 19.5.2023) und die Grenzen zwischen den beiden Ländern waren von Oktober 2018 bis März 2020 teilweise geöffnet, bevor Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie den Grenzverkehr zum Erliegen brachten (CMEC/Tokmajyan 11.1.2023; vgl. REU 30.9.2021). Im Zusammenhang mit jordanisch-syrischen Annäherungsver-

suchen (CMEC/Tokmajyan 11.1.2023) und den Bemühungen der arabischen Staaten um eine Wiedereingliederung Syriens hat Jordanien Ende September 2021 auch seinen wichtigsten Grenzübergang mit Syrien (REU 30.9.2021), den Nassib/Jaber-Grenzübergang, wieder vollständig für den Waren- und Personenverkehr geöffnet (CMEC/Tokmajyan 11.1.2023; vgl. REU 30.9.2021).

Entsprechend dem syrisch-jordanischen Abkommen zur Öffnung des Nassib/Jaber-Grenzübergangs aus dem Jahr 2018 übernahm auf syrischer Seite die Politische Sicherheit [Anm.: einer der Nachrichtendienste des syrischen Staats] bis Jänner 2023 die Kontrolle über den Grenzübergang (SYD 3.2.2023; vgl. Enab 30.1.2023). Der zunehmende Einfluss dieses Nachrichtendienstes am Grenzübergang fiel mit Vorbereitungen des Regimes zusammen, die darauf abzielten, aus politischen Gründen gesuchte Rückkehrer:innen aus Jordanien in Syrien zu empfangen (Enab 30.1.2023). Im Zusammenhang mit einem Rundschreiben des syrischen Nationalen Sicherheitsbüros vom Jänner 2023 wurde die Aufgabenverteilung jedoch verändert (Enab 30.1.2023; vgl. SYD 3.2.2023). Der Iran-nahe Nachrichtendienst der Luftwaffe hat nun zusammen mit einer Abteilung der Staatssicherheit [Anm.: auch General Intelligence Directorate, GID] und der Militärischen Sicherheit die zentrale Verwaltung am Grenzübergang übernommen und der Vierten gepanzerten Division (auch „Vierte Division“), vertreten durch das Sicherheitsbüro der Division, wurden die gesamten Sicherungsaufgaben am Grenzübergang übertragen (Enab 30.1.2023).

Abseits ihrer militärischen Aufgaben wird die Vierte Division, die der „iranischen Strömung“ im syrischen Sicherheitsapparat zugerechnet wird, beschuldigt, eine Reihe illegaler wirtschaftlicher Aktivitäten für das syrische Regime zu betreiben, darunter Drogenherstellung und -schmuggel, Menschenhandel sowie Erpressung (SYD 3.2.2023). Aus mehreren Quellen geht hervor, dass die Vierte Division die Produktion und die Schmuggelaktivitäten von Captagon an verschiedenen Standorten in Syrien kontrolliert (SJAC 24.2.2022; vgl. EUI/Daher/Ahmad/Taha 19.4.2022). Die an Jordanien angrenzende Provinz Suwaida ist ein wichtiger Umschlagplatz für Drogen (MBZ 8.2023) und in den vergangenen beiden Jahren hat der grenzübergreifende Drogenschmuggel nach Jordanien - insbesondere von Captagon - deutlich zugenommen, was die jordanischen Sicherheitsbehörden zu unterbinden versuchen (SYD 3.2.2023; vgl. TWI/AI-Sharafat 30.9.2022). Dabei kommt es entlang der Grenze auch zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen den jordanischen Sicherheitskräften und Schmugglern (SJAC 24.2.2022). Der Einsatz der Vierten Division an der Grenze zu Jordanien wird als Versuch gewertet, den Drogenschmuggel nach Jordanien unter der Kontrolle dieser Einheit zu halten (SYD 3.2.2023).

Von Human Rights Watch (HRW) im Jahr 2021 befragte Syrer:innen, die auf legalem Weg aus Jordanien nach Syrien zurückkehrten, taten dies über den Grenzübergang Jaber/Nassib. Die meisten besuchten die syrische Botschaft in Amman, bevor sie nach Syrien zurückkehrten, um ihre Papiere auf den neuesten Stand zu bringen, z.B. ihre Reisepässe zu erneuern, ein Reisedokument zu erhalten oder ihre zivilrechtlichen Dokumente wie Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden zu aktualisieren. Alle von HRW Befragten, die über den offiziellen Grenzübergang Jaber/Nassib von Jordanien nach Syrien zurückkehrten, mussten ihren Status in der syrischen Botschaft in Amman mithilfe eines „Versöhnungsdokuments“ bereinigen (die Begriffe „Statusbereinigung“ und „Versöhnungsabkommen“ wurden von ihnen synonym verwendet). Die meisten

männlichen Befragten, die über den Grenzübergang zurückkehrten, mussten sich sowohl am Grenzübergang auf syrischer Seite als auch in der Botschaft in Amman mit der Regierung „versöhnen“ (ihren Status klären). Nur eine Frau, die diese Kontrollpunkte passierte, wurde ebenfalls dazu aufgefordert. Bei der Ausreise aus Jordanien gaben fast alle Befragten an, dass jordanische Grenzbeamten ihnen sagten, sie dürften für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht wieder nach Jordanien einreisen. Die Grenzbeamten registrierten ihre Rückkehr mittels Iris-Scan. Anderen Rückkehrer:innen wurde kein Einreiseverbot kommuniziert, und es wurde kein Iris-Scan durchgeführt, was diese Rückkehrer:innen damit erklärten, dass sie legal nach Jordanien eingereist waren. Ein von HRW befragter jordanischer Rechtsanwalt gab an, dass kein formales Wiedereinreiseverbot für syrische Flüchtlinge bestünde. Einzelne Personen könnten jedoch „aus Sicherheitsgründen“ oder bei Problemen mit ihren Ausweispapieren, wie z.B. bei Fälschungen, mit Einschränkungen wie Wiedereinreiseverboten konfrontiert sein. Der Anwalt erläuterte, dass es kein schriftliches Gesetz, keine Verordnung oder Anweisung gibt, die ein generelles Einreiseverbot für Syrer:innen nach Jordanien vorschreibt. Stattdessen können die Behörden je nach den Umständen eine Erklärung abgeben, in der sie die Schließung der Grenze für einen bestimmten Zeitraum ankündigen (HRW 20.10.2021).

HRW dokumentierte in der Erhebung aus dem Jahr 2021 die willkürliche Verhaftung von mehreren Rückkehrer:innen aus Jordanien nach Syrien. Die Rückkehrer:innen, die alle über die offiziellen Grenzübergänge Jordaniens nach Syrien eingereist waren, wurden entweder unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Jordanien an den ersten Kontrollpunkten zwischen den beiden Ländern in Jaber/Nassib, auf dem Weg vom Grenzkontrollpunkt in ihre Heimatstädte, oder manchmal - einige Tage bis einige Monate - nach ihrer Rückkehr in den Alltag in Syrien verhaftet. Die Kontrollpunkte wurden von verschiedenen militärischen Gruppierungen und Sicherheitsbehörden kontrolliert, darunter die Vierte Division, der militärische Geheimdienst, die Armee und der Geheimdienst der Luftwaffe (HRW 20.10.2021).

An den Kontrollpunkten auf der Straße zwischen dem jordanisch-syrischen Grenzübergang und Dara'a werden häufig Bestechungsgelder eingehoben. An dieser Straße gibt es laut HRW etwa fünf Kontrollpunkte, die von verschiedenen Sicherheitsbehörden kontrolliert werden (HRW 20.10.2021).

Auflistung offizieller Grenzübergänge:

Name jordanische Seite	Name syrische Seite	Gebietskontrolle syrische Seite
Jaber	Nassib	Syrische Regierung (GoS)
Ar-Ramtha	Dara'a	GoS

4.3.4 Libanon-Syrien

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Nach der Eröffnung eines neuen Grenzübergangs mit dem Namen Mitraba im April 2022 bestehen zwischen dem Libanon und Syrien nun insgesamt sechs offizielle Grenzübergänge

(Enab 26.4.2022): al-Masnaa/al-Jdeidah (Jdeidet Yabous), al-Abboudiyeh/ad-Dabouseyah, al-Arida/Tartus (WFP 9.2016; vgl. Enab 26.4.2022), al-Qaa'/Jusiyah, Bouqueiya/Tal Kalakh (DLIFLC 2019; vgl. Enab 26.4.2022) und Mitraba (Enab 26.4.2022) - auch Matraba (PL 14.5.2022), an denen Zollbeamten die Dokumente von Reisenden überprüfen (Badil 8.3.2023). Der im Osten des Libanon gelegene Grenzübergang al-Masnaa/al-Jdeidah ist dabei der Hauptverkehrsweg zwischen den beiden Landeshauptstädten Beirut und Damaskus (WFP 9.2016). Die übrigen Grenzübergänge liegen weiter nördlich (Badil 8.3.2023) und führen mit Ausnahme von al-Arida/Tartus auf syrischer Seite in die Provinz Homs (OSM o.D.). Über al-Arida/Tartus läuft vornehmlich Warenverkehr (ANF 23.2.2023; vgl. WFP 9.2016).

Der Grenzübergang al-Abboudiyeh/ad-Dabouseyah war [im Konfliktverlauf] nie geschlossen (DLIFLC 2019; vgl. AN 15.12.2017). Al-Masnaa/al-Jdeidah, al-Arida/Tartus und Bouqueiya/Tal Kalakh waren mit Stand 2019 wieder geöffnet, ebenso wie der Grenzübergang al-Qaa'/Jusiyah, der 2012 geschlossen und Ende 2017 wieder eröffnet wurde, nachdem die syrische Regierung einen Großteil des dortigen Gebiets von den Oppositionellen zurückerobert hatte (DLIFLC 2019; vgl. ANF 23.2.2023).

Nach Angaben des obersten Kommandanten der libanesischen Armee im Jahr 2019 kontrolliert der libanesisch Staat nur rund 80 % der libanesischen Grenze mit Syrien (Enab 26.4.2022). Auf syrischer Seite ist die Vierte Division der Syrischen Arabischen Armee (SAA) im angrenzenden südlichen Umland von Homs, West-Qalamoun und Damaskus-Umland stark präsent (EUI/Daher/Ahmad/Taha 19.4.2022). Es gibt inoffizielle Grenzübergänge (Enab 26.4.2022; vgl. Chatham/Ezzi 1.12.2022, EUI/Daher/Ahmad/Taha 19.4.2022) entlang der beinahe 400 km langen Grenze zwischen dem Libanon und Syrien, deren Anzahl eine Quelle auf 120 bis 150 schätzt. In der Region Baalbek-Hermel im Libanon haben die Hisbollah und in geringerem Maße ihre Verbündeten, die Amal-Bewegung, die schwache Kontrolle des Staates und dessen Unfähigkeit, Grenzkontrollen durchzusetzen, ausgenutzt, um Schmuggelaktivitäten zu ermöglichen und sich daran zu beteiligen (EUI/Daher/Ahmad/Taha 19.4.2022). In Koordination mit der Vierten Division dominiert die Hisbollah beispielsweise den Treibstoffschmuggel über die informellen Grenzübergänge von Balbeek-Hermel (EUI/Daher/Ahmad/Taha 19.4.2022; vgl. Daraj 2.12.2021). Manche inoffizielle Grenzübergänge stehen auf syrischer Seite unter der Aufsicht von Khaled Jibril, dem Kommandanten des militärischen Arms der Popular Front for the Liberation of Palestine - General Command (PFLP-GC) (Enab 26.4.2022) [Anm.: die regimennahe Gruppierung wird u.a. von der EU als Terrororganisation eingestuft, nicht zu verwechseln mit der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP), die von der EU ebenfalls als Terrororganisation eingestuft wird (EU (EG)-DVo 2022/147 4.2.2022) und in Gaza sowie dem Westjordanland ansässig ist (ODNI 11.2022)]. Die inoffiziellen Grenzübergänge ganz im Norden des Libanon werden dagegen von verschiedenen lokalen Akteuren kontrolliert, darunter Großfamilien, Stämme und Händler, die seit Jahrzehnten in Kollaboration mit den syrischen Nachrichtendiensten dort aktiv sind (EUI/Daher/Ahmad/Taha 19.4.2022). Mit der Neueröffnung des Grenzübergangs Mitraba im April 2022 wurden laut einem syrischen Regierungsvertreter 18 illegale Grenzübergänge in der Umgebung [Anm.: Region Hermel] geschlossen (PL 14.5.2022).

Nachstehend kann eine Karte mit den offiziellen Grenzübergängen sowie den Einflussgebieten bei der Kontrolle inoffizieller Grenzübergänge entnommen werden:



Quelle: Badil 8.3.2023

Jahrzehntelang brauchten Syrer:innen kein Visum für die Einreise in den Libanon, was es vielen ermöglichte, transnationale soziale, kulturelle und wirtschaftliche Netzwerke aufzubauen (Conversation 15.8.2022). Für sie reichte es, bei der Einreise in den Libanon einen Identitätsnachweis vorzulegen. Mit dem Ausflammen von Kämpfen in den grenznahen Regionen (Homs, Damaskus und seinem Umland) im Jahr 2012 stieg die Anzahl an Syrer:innen, die in den Libanon kamen, sprunghaft an (Böll/Haid 5.5.2015), sodass nun schätzungsweise 1,5 Millionen syrische Staatsbürger:innen im Libanon leben, die seit 2011 aus ihrem Herkunftsland geflohen sind [ein libanesischer Behördenvertreter sprach sogar von 2,8 Mio. (Alaraby 22.1.2023)] (HRW 5.7.2023). 2015 schloss die libanesischen Regierung die Landesgrenze zu Syrien weitgehend

(Conversation 15.8.2022) und wies den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) an, die Registrierung von Flüchtlingen einzustellen (Conversation 15.8.2022; vgl. HRW 5.7.2023). Außerdem wurden für Syrer:innen neue Visabestimmungen (Böll/Haid 5.5.2015; vgl. HRW 5.7.2023) sowie restriktivere Regelungen für die Erneuerung von Aufenthaltsgenehmigungen eingeführt (HRW 5.7.2023). Syrische Staatsbürger:innen, die in den Libanon einreisen wollen, benötigen nun ein Visum und müssen bei seiner Beantragung den Grund für die Einreise angeben und nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Die Visa sind zwischen 24 Stunden und maximal sechs Monaten gültig (Böll/Haid 5.5.2015). Viele Einreisen finden daher auf irregulärem Weg statt, z.B. unter Bezahlung von Bestechungsgeldern an Grenzbeamten:innen an den Kontrollpunkten und/oder in Abhängigkeit von Schmuggler:innen (Conversation 15.8.2022; vgl. Böll/Haid 5.5.2015). Nur rund 17% der im Libanon lebenden Syrer:innen haben laut einer Erhebung aus dem Jahr 2022 einen legalen Aufenthaltstitel (UNHCR/UNICEF/WFP 19.5.2023; vgl. HRW 5.7.2023).

Die libanesische Sicherheitsbehörde General Security Office (GSO) hat 2018 ein Repatriierungsprogramm für eine freiwillige Rückkehr nach Syrien gestartet. Nach Aussetzung des Programms während der COVID-19-Pandemie wurde es im Oktober 2022 wiederbelebt. Im Rahmen des Programms können syrische Flüchtlinge ihren Wunsch auf eine Rückkehr bekannt geben, woraufhin sich die libanesischen Behörden mit den syrischen Behörden in Verbindung setzen, um vor einer Rückkehr abzuklären, ob die betroffenen Personen in Syrien gesucht werden (MEE 26.10.2022; vgl. SR 8.11.2022). Es gab jedoch mehrere Fälle, in denen Personen bei der Rückkehr verhaftet wurden, obwohl sie eine Genehmigung der Sicherheitsbehörden für ihre Heimreise erhalten hatten (SR 8.11.2022). Bei Rückkehraktionen im Oktober 2022 befanden sich Personen auf den Rückkehrlisten der GSO, die am Grenzübertritt gehindert wurden, da ihr Status auf syrischer Seite nicht geklärt worden war. Einige der Personen auf den Listen wurden entweder noch wegen ihres Militärdienstes in Syrien oder wegen kleinerer rechtlicher Probleme gesucht. Eine Vertreterin der libanesischen Behörden gab an, dass die GSO die erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig vor der Rückführung erhalten habe (MEE 26.10.2022). Manche der rund 750 für die Rückkehr im Oktober 2022 vorgesehenen Syrer:innen erhielten von den syrischen Behörden eine Sicherheitsfreigabe mit der Auflage, anschließend eine Zweigstelle eines syrischen Nachrichtendienstes aufzusuchen. Dies veranlasste manche, im Libanon zu bleiben, da sie befürchteten, bei einer Rückkehr in die Heimat in Gefahr zu geraten (SR 8.11.2022). Die Rückführungen fanden über die Grenzübergänge al-Masnaa/al-Jdeidah, al-Abboudiyeh/ad-Dabouseyah (MEE 26.10.2022; vgl. SR 8.11.2022) und Wadi Hmeid (Region Aarsal) sowie az-Zamrani statt. Laut der GSO kehrten über die ersteren beiden, offiziellen Grenzübergänge jeweils zwölf Personen zurück, während rund 490 die Grenze via Wadi Hmeid und az-Zamrani überquerten. Wadi Hmeid ist ein inoffizieller Grenzübergang, während eine Quelle az-Zamrani als „semi-offiziellen“ Grenzübergang bezeichnete, der von der Hisbollah auf der libanesischen Seite und der Vierten Division der SAA auf der syrischen Seite kontrolliert wird (SR 8.11.2022).

Abseits des Programms zur freiwilligen Rückkehr durch die GSO wird auch von zwangsweisen Deportationen von Syrer:innen durch die libanesische Armee ohne Rechtsweg und durch infor-

melle Prozeduren berichtet (MEE 18.6.2023; vgl. HRW 5.7.2023). Im Mai 2019 beschloss der Libanon, alle Personen auszuweisen, die nach April 2019 über informelle Wege in den Libanon einreisen oder wiedereinreisen, auch wenn sie sich zuvor im Libanon aufgehalten haben (HRW 20.10.2021). UNHCR (MEE 18.6.2023) und HRW haben hierbei im Jahr 2023 eine Zunahme an Sammelabschiebungen beobachtet (HRW 5.7.2023). Die Menschenrechtsorganisation Syrian Network for Human Rights (SNHR) dokumentierte bei derartigen Abschiebungen im April 2023 diverse Übergriffe sowohl der libanesischen als auch der syrischen Sicherheitsbehörden gegen zwangsweise Rückgeführte, wie zum Beispiel Beschimpfungen und Schläge bei ihrer Verhaftung im Libanon, wobei es ihnen verweigert wurde, persönliche Gegenstände mitzunehmen, sowie Erpressung vonseiten der syrischen Sicherheitsbehörden. Auch verabsäumten es die libanesischen Behörden, die Namen der Rückgeführten zu registrieren oder ihre Ausreise zu dokumentieren. Das syrische Regime verweigerte einigen der Rückgeführten die Einreise mit dem Argument, dass die libanesischen Armee wie auch die GSO es verabsäumt hätten, ihre Vorgehensweise mit der syrischen Seite zu akkordieren. Die Rückgeführten mussten ohne Unterkunft im Niemandsland zwischen der libanesischen und syrischen Grenze verharren. Auf syrischer Seite sahen sie sich mit Bestechungsforderungen der syrischen Sicherheitsbehörden konfrontiert, um auf illegalen Kanälen wieder in den Libanon einreisen zu können, wobei diese meist von Mitgliedern der Vierten Division der SAA betrieben werden (SNHR 26.4.2023).

Während manche der zwangsweise Rückgeführten unbeschadet zu ihren Familien in Syrien zurückkehren konnten, wurden andere in die syrische Armee rekrutiert. Nach Angaben des Leiters einer libanesischen Menschenrechtsorganisation hängt die Behandlung der Rückgeführten von ihrer Ausgangslage in Syrien sowie ihren finanziellen Möglichkeiten ab, um die Behörden zu bestechen. SNHR dokumentierte unter anderem auch Deportationen von Aktivisten und Deserteuren durch die libanesischen Behörden, die bei der Rückkehr von den syrischen Behörden verfolgt wurden (MEE 18.6.2023), wobei SNHR (für die Gebiete unter Kontrolle der syrischen Regierung) im Mai 2023 einen allgemeinen Anstieg an willkürlichen Verhaftungen durch die syrischen Behörden verzeichnete (226 im Vergleich zu 158 im Vormonat), den es zum Teil auf Razzien der syrischen Sicherheitskräfte zurückführte, die auf zwangsweise rückgeführte Syrer:innen aus dem Libanon abzielten (SNHR 4.7.2023). SNHR dokumentierte unter anderem Verhaftungen von zwangsweise Rückgeführten durch die Militärsicherheit direkt am Grenzübergang von al-Masnaa wie auch durch die Staatssicherheit [Anm.: auch General Intelligence Directorate, GID] in Damaskus. Darüber hinaus berichtet SNHR, dass es über glaubwürdige Informationen verfüge, wonach die Palästinensische Abteilung [Anm.: auch Abt. 235], die mit dem Direktorat für Militärsicherheit verbunden ist, den Sicherheitsstatus der aus dem Libanon abgeschobenen Zivilist:innen überprüfe, was diese der Möglichkeit aussetze, in der nahen Zukunft verhaftet zu werden (SNHR 18.5.2023).

Auf syrischer Seite übt das syrische Regime im grenznahen südlichen Umland von Homs, West-Qalamoun und Damaskus-Umland ein hohes Ausmaß an Sicherheitskontrollen aus (EUI/Da-her/Ahmad/Taha 19.4.2022). Auf der Strecke von der libanesischen Grenze nach Damaskus bestehen viele Kontrollpunkte (Alaraby 22.1.2023; vgl. AWT o.D.). ACCORD berichtet unter Berufung auf diverse Quellen von Kontrollpunkten der Nachrichtendienste [Politische Sicherheit,

Militärsicherheit, Staatssicherheit/GID, Luftwaffengeheimdienst] und der Vierten Division entlang der Verkehrsrouten von der libanesischen Grenze nach Damaskus, wie auch bei einer Einreise über den Norden des Libanon, an denen - ebenso wie an der Grenze - Bestechungsgelder bezahlt werden müssen (ACCORD 9.6.2023).

Weitergehende Informationen können diversen Kapiteln in den Länderinformationen zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation (dzt. Version 9 vom 17.7.2023) sowie folgender Anfragebeantwortung entnommen werden:

- *ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (9.6.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Checkpoints in und um Damaskus, Latakia und Tartous (Anzahl, Kontrolle); Erreichbarkeit von der libanesischen Grenze aus, Erreichbarkeit von Aleppo; Verhaftungen, Verschwindenlassen [a-12124-3], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094288.html>, Zugriff 11.8.2023*

Auflistung der offiziellen Grenzübergänge:

Name libanesische Seite	Name syrische Seite	Gebietskontrolle
al-Arida	Tartus	Syrische Regierung (GoS)
al-Abboudiyeh	ad-Dabouseyah	GoS
Bouqueiya	Tal Kalakh	GoS
Mitraba	Mitraba	GoS
al-Qaa'	Jusiyah	GoS
al-Masnaa	al-Jdeidah (Jdeidet Yabous)	GoS

5 Selbstverwaltungsgebiet Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES)

Letzte Änderung 2023-10-25 15:30

Stabilität der Lage

Der Grenzübergang von Semalka/Fishkhabur [Anm.: auch Faysh Khabour, Peshkhabour] ist politisch wie wirtschaftlich zentral für das Überleben des Selbstverwaltungsgebiets Nord- und Ostsyrien [Autonomous Administration of North and East Syria, AANES]. Er stellt die einzige Einreisemöglichkeit für die zahlreichen NGOs dar, welche unverzichtbare Hilfe für die Bevölkerung dieser Region leisten. Da die syrische Regierung für die Einreise über Semalka weiterhin eine Strafe von fünf Jahren Haft vorsieht, müssen die Organisationen darauf achten, keine Aktivitäten in von der Regierung kontrollierten Gebieten durchzuführen. Jeder Akkreditierungsantrag beim Syrischen Roten Halbmond für die Arbeit im Regimegebiet setzt die Zusage der NGO voraus, jegliche Aktivitäten einzustellen, welche die Einreise aus Nachbarländern in das Selbstverwaltungsgebiet bedingen. Während Assad so zumindest einen Aspekt seiner Grenzsouveränität wieder zu erlangen versucht, bemühen sich russische Patrouillen, trotz Widerstands der SDF (Syrian Democratic Forces) bis nach Semalka vorzudringen, und irakische Milizen drohen mit der Besetzung des Grenzübergangs auf irakischer Seite (TWI/Balanche 10.2.2021).

Vor den Wahlen am 14.5.2023 drohte auch die Türkei mit einer Invasion in Nordsyrien. Der Widerstand Russlands, Irans und der USA gebot dem jedoch Einhalt. Manche kurdische Aktivist:innen fürchten allerdings, dass die Türkei eine Militäroperation starten könnte, während die Welt durch den israelisch-palästinensischen Konflikt abgelenkt ist. Gemäß dem Journalisten Wladimir van Wilgenburg, dessen Schwerpunkt auf den Kurdengebieten in Syrien und im Irak liegt, sieht es zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht danach aus (van Wilgenburg 9.10.2023). Die Türkei übt allerdings durch die Lahmlegung von Infrastruktur Druck aus. Laut Thomas Schmidinger, einem Experten für die Lage in den kurdischen Gebieten Syriens, geht die Türkei 'systematisch' gegen die zivile Infrastruktur vor und bombardierte Elektrizitätswerke, Getreidesilos sowie die Öl-, Gas- und Wasserversorgung. Mittlerweile sind gemäß Schmidinger alle Städte in der Selbstverwaltungsregion ohne Wasser- und Stromversorgung. Benzin, Öl und Gas sind kaum noch erhältlich, und wenn, dann zu extrem hohen Preisen. Der Großteil der heurigen Getreideernte ist vernichtet und Schmidinger warnt vor einer Hungersnot im Winter (Der Standard 13.10.2023).

Der Journalist Hisham Arafat beschrieb die Lage gegenüber van Wilgenburg als 'fließend', in der 'Allianzen und Rivalitäten weiterhin wechseln', wobei aktuell keine größere Machtverschiebung im Nordosten in Sicht scheint. Die SDF haben die Lage großteils unter Kontrolle, vorausgesetzt die USA halten ihre Militärpräsenz im Nordosten aufrecht. Die US-Wahlen im November 2024 könnten diesbezüglich die Lage ändern, falls die Republikanische Partei gewinnt, und den Abzug aus Syrien (und sogar dem Irak) beschließen sollte (van Wilgenburg 9.10.2023).

Die Präsenz von Regierungskräften im Selbstverwaltungsgebiet

'Rojava' (AANES) erhält nach dem Wissensstand von Hisham Arafat vom September 2021 eine gewisse De facto-Autonomie in Nord- und Ost-Syrien aufrecht, während das syrische Regime in einigen Gebieten und besonders entlang der Highways vertreten ist. Verhandlungen haben dann und wann zwischen den beiden Seiten stattgefunden, aber eine politische Einigung bleibt außer Reichweite (van Wilgenburg 9.10.2023).

Innerhalb der Städte Qamishli und al-Hassakah gibt es Gebiete unter Regimekontrolle. In Qamishli gibt es einen 'Sicherheitsabschnitt' ('security square'), der unter der Kontrolle der syrischen Armee steht, während der Rest der Stadt von den kurdischen Volksverteidigungseinheiten (KR: Yekîneyên Parastina Gel, YPG) kontrolliert wird. In al-Hassaka ist die Regierungskontrolle auf einen sehr kleinen Abschnitt beschränkt, der weniger als einen Quadratkilometer umfasst (ACCORD 14.6.2023). In beiden Städten können die syrischen Sicherheitskräfte beim Betreten der 'Sicherheitsabschnitte' Kontrollen durchführen. Ein Checkpoint des Regimes befindet sich auch nach der Grenze, und der Flughafen [Anm.: von Qamishli] wird von syrischen Regierungskräften kontrolliert (van Wilgenburg 2.9.2023). In der Vergangenheit wurden einige Journalist:innen in Qamishli von Regierungskräften verhaftet, z. B. ein schwedischer Journalist im Jahr 2015. Dies geschah beim Filmen nach Betreten des 'Sicherheitsabschnitts' (van Wilgenburg 9.10.2023), wobei der Journalist eine Woche später wieder freigelassen wurde (REU 22.2.2015). Das Betreten der regimekontrollierten Gebiete kann auch ohne Aufforderung zum Vorzeigen eines Identitätsnachweises erfolgen. Allerdings geht es im Sicherheitsabschnitt in al-Hassakah laut einem kurdischen Aktivist strenger zu (van Wilgenburg 9.10.2023). In der

Nähe des Flughafens von Qamishli befindet sich auch eine Zone im Graubereich, wo es ebenso möglich ist, von regierungsnahen Kräften festgenommen zu werden (ACCORD 14.6.2023). Auf dem Land im südlichen Qamishli gibt es ebenfalls syrische Checkpoints, an denen Personen angehalten werden können (van Wilgenburg 2.9.2023), wo es eine Anzahl arabischer Dörfer unter Regimekontrolle gibt (van Wilgenburg 9.10.2023). Die Armee-Checkpoints haben dort auch schon von Zeit zu Zeit US-Patrouillen aufgehalten und gezwungen, wieder wegzufahren (van Wilgenburg 9.10.2023).

Die Checkpoints sind mit Mitgliedern der syrischen Armee (SAA - Syrian Arab Army) oder der National Defence Forces (NDF) besetzt. Einmal kam es zu Auseinandersetzungen zwischen der NDF und Mitgliedern des Jubour-Stammes, nachdem ein Stammesmitglied im Sicherheitsabschnitt von al-Hassakah beleidigt worden war. Daraufhin entfernte die SAA die NDF-Kämpfer von dem Sicherheitsabschnitt und ersetzte deren Kommandanten wegen Rebellion gegen die Regierung (van Wilgenburg 9.10.2023).

Überdies gibt es syrische Armee-Positionen in den Gebieten, die an Regionen unter Kontrolle pro-türkischer Gruppen grenzen - nahe Ain Issa/Tal Tamr - sowie an der Grenze zur Türkei. Dort werden jedoch keine Personenkontrollen durchgeführt. Dazu gibt es ein Abkommen zwischen den SDF (Syrian Democratic Forces) und dem Regime vom Oktober 2019, das Russland vermittelt hat. Es sind auch Regierungstruppen an der Grenze der Provinz Manbij stationiert. Die Armee-Checkpoints sind nicht in der Lage, Personenkontrollen in den Städten durchzuführen, sie dienen vielmehr zur Abschreckung der Türkei (van Wilgenburg 2.9.2023). In Tal Rifaat ist die Situation laut van Wilgenburg eine andere als in den übrigen Gebieten. Er kann aus diesem Grund nicht sagen, ob die Regierung in Tal Rifaat Personen zum Reservedienst einziehen könne oder nicht. Die Kurden gestatten es allgemein nicht, dass die Regierung Personen in den von ihnen kontrollierten Gebieten zum Militärdienst einzieht (ACCORD 24.3.2023).

Laut einem im August 2023 von ACCORD kontaktierten Syrienexperten würden sich die Gebiete in und um Manbij zwar durch die Präsenz einiger Regierungstruppen auszeichnen, die SDF seien jedoch nach wie vor der Hauptakteur in der Region. Die SDF haben der Regierung lediglich erlaubt, Truppen einzusetzen, um eine mögliche türkische Militäroperation in Nordsyrien zu verhindern. Daher seien die Regierungstruppen zwar präsent, allerdings beschränke sich diese Präsenz auf die Durchführung von Patrouillen, meist zusammen mit der russischen Militärpolizei. In der Region sei die SDF zurzeit der wichtigste Kontrollakteur, der die Möglichkeit habe, die Lokalbevölkerung zu rekrutieren und zu verhaften. Der Syrienexperte bestätigte auf Nachfrage im September 2023, dass die syrische Regierung seines Wissens nach keine Wehrpflichtigen für den Militärdienst in Manbij einberufen könne, was auch van Wilgenburg bekräftigte. Die Menschenrechtsorganisation Syrian Network for Human Rights (SNHR) gab in einer E-Mail-Auskunft an ACCORD im August 2023 dagegen an, dass die Rekrutierung von Wehrpflichtigen und Reservisten durch die syrische Regierung an deren Zugriffsmöglichkeiten gebunden sei, was bedeute, dass junge Menschen, die einen Checkpoint unter der Kontrolle der Regierungskräfte in der Nähe von Manbij passieren würden und für den Militärdienst gesucht würden, zur Wehrpflicht eskortiert würden (ACCORD 7.9.2023).

Die russischen Einheiten führen von Zeit zu Zeit Patrouillen zusammen mit der türkischen Armee oder den SDF durch. Sie überprüfen auch manchmal Orte, die von der Türkei bombardiert wurden. Sie unterhalten aber keine Checkpoints ebenso wenig wie die US-Armee. Diese betreibt Positionen in den Provinzen Deir ez-Zor und al-Hassakah, deren Perimeter von den SDF geschützt werden (van Wilgenburg 9.10.2023).

In den anderen Gebieten ist es laut Auskunft von Bassam al-Ahmad, dem Geschäftsführer der Menschenrechtsorganisation Syrians for Truth and Justice (STJ) viele Jahre her, dass die syrische Regierung jemanden festgenommen hat (van Wilgenburg 9.10.2023).

Im nördlichen Aleppo, wo kurdische Kräfte aktiv sind, und vertriebene Flüchtlinge aus Afrin in Lagern leben, ist auch das Regime präsent. Dort ist die Lage anders. Mit der Partei der Demokratischen Union (PYD) alliierte Kräfte kontrollieren die Checkpoints von Sheikh Maqṣoud und Ashrafiya [Anm.: zwei kurdische Stadtviertel in Aleppo Stadt], welche zuweilen von Regimekräften abgeriegelt werden, um Druck auf die AANES und die SDF auszuüben (van Wilgenburg 9.10.2023).

Anmerkung: Umfangreiche Informationen zum Selbstverwaltungsgebiet Nord- und Ostsyrien können u. a. den entsprechenden Unterkapiteln zu den Kapiteln „Politische Lage“ und „Sicherheitslage“ der Länderinformationen zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation (dzt. Version 9 vom 17.7.2023) entnommen werden.

5.1 Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Fishkhabour/Semalka als einziger für Personen offener Grenzübergang zum Irak ohne direkten Regimekontakt

Der Fluss Tigris trennt die beiden Seiten des Grenzübergangs Fishkhabour/Semalka [Anm.: verschiedene Umschriften möglich, z. B. auch Faysh Khabour, Peshkhabour]. Es gibt zwei Flussübergänge - einen für private bzw. zivile Reisebewegungen und einen für kommerzielle und humanitäre Güter. Auf der syrischen Seite kontrolliert die PYD (Partei der Demokratischen Union) den Semalka-Übergang, und laut Journalist Hisham Arafat sind zwei Organe der [Anm.: selbst ernannten] Selbstverwaltungsregion AANES (Autonomous Administration of North and East Syria) vor Ort: 1.) die Asayish (Sicherheitspolizei) in Form von Wachen (Polizei oder interne Sicherheitskräfte der AANES) und 2.) die zivile Grenzverwaltung, deren Personal für die Dokumente der Reisenden bei Ein- und Ausreise zuständig ist. Am Grenzübergang Semalka sind keine Beamten des syrischen Staates präsent (van Wilgenburg 9.10.2023).

Auf der irakischen Seite betreibt das Kurdistan Regional Government (KRG) der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) unter der Leitung von Direktor Shawkat Barbuhari (Berbiary) den Grenzübergang Fishkhabour. Sein Stellvertreter ist Nazim Hamid Abdullah. Hamid Darbandi ist nicht nur Leiter der Abteilung für Public Relations der Präsidentschaft der KRG, sondern auch für die Beziehungen zu Syrien, bzw. den syrischen Kurd:innen. Er spielt eine Rolle bei Genehmigungen, besonders für Ausländer:innen, welche die Grenze überqueren wollen. Einer zweiten syrisch-kurdischen Quelle zufolge werden beide Seiten des Grenzübergangs von den

jeweiligen Innenministerien der kurdischen Regionalverwaltungen KRG und AANES betrieben. So sind es auch auf der irakischen Seite Asayish der KRI (Kurdistan Region Irak) bzw. der KDP, welche in manchen Fällen Personen bei der Einreise aus Syrien oder ihrer Rückkehr befragen, insbesondere, wenn es sich um Ausländer:innen handelt, die nach Syrien reisen (van Wilgenburg 9.10.2023).

Der Grenzübergang Semalka gilt politisch, humanitär und wirtschaftlich als Lebensader der AANES. Nur hier können laut Thomas Schmidinger auch politische Delegationen, NGOs und andere humanitäre Organisationen den Norden und Osten Syriens erreichen (Al-Monitor 21.5.2023).

Behandlung bei der Ein- und Ausreise am Grenzübergang Semalka/Fishkhabour

Es gibt laut Wladimir van Wilgenburg nur wenige Rückweisungen am Grenzübergang (van Wilgenburg 9.10.2023).

Dabei handelt es sich auf irakischer Seite um Fälle mit politischem Hintergrund, etwa Personen, gegen die in der KRI Dossiers vorliegen. So wurde Syrer:innen das Betreten der KRI wegen des Verdachts einer Verbindung zur PKK, YPG oder PYD (Kurdische Arbeiterpartei, Volksverteidigungseinheiten, Partei der Demokratischen Union), syrischen Nachrichtendiensten oder pro-türkischen Milizen wie der SNA (Syrian National Army) und FSA (Freie Syrische Armee) verwehrt. Personen mit wahrgenommenen Verbindungen zur Selbstverwaltung (AANES), YPG oder SDF (Syrian Democratic Forces) erlangen laut Einschätzung eines von van Wilgenburg befragten Aktivisten nicht so leicht Zutritt (van Wilgenburg 9.10.2023).

Auf der syrischen Seite wurde auch syrischen Bewohner:innen der KRI die Rückkehr nach Syrien von AANES-Kräften verweigert - und zwar wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Verbindungen zur PDK-S (dem syrischen Zweig der irakischen KDP der Barzani-Familie), zum Kurdish National Council (KNC) [Kurdischer Nationalrat, von Barzani unterstützter Zusammenschluss kurdischer Parteien] oder zu türkischen Nachrichtendiensten, syrischen Oppositionsmilizen (SNA, FSA) oder dem Islamischen Staat etc. (van Wilgenburg 9.10.2023).

Laut van Wilgenburg war es früher für Mitarbeiter:innen der AANES bzw. des Syrian Democratic Council (SDC) [Anm.: Syrischer Demokratischer Rat, politisches Gremium der AANES] leichter, in die KRI einzureisen, während in den letzten Jahren die Einreise durch die KRI verweigert wurde. Gleichzeitig hat die AANES ihrerseits Vertreter:innen des KNC die Einreise verweigert. Hintergrund sind die verstärkten Spannungen zwischen der PKK und der KDP im irakischen Kurdistan. Die syrische PYD ist mit der PKK verbunden, bzw. steht ihr nahe, während der KNC und PDK-S der KDP bzw. KRG nahestehen. Nach früheren, nie umgesetzten Vermittlungsabkommen gab es auch einen Versuch der USA im Jahr 2020, einen Dialog zwischen den beiden Seiten zu vermitteln, der scheiterte. Oft kam es nach dem Bruch der Abkommen zu Spannungen, und die Grenzübergänge wurden geschlossen, und die beiden Seiten verweigerten jeweils den KNC-Funktionären oder den PYD-Vertreter:innen die Einreise (van Wilgenburg 9.10.2023).

Es kommt auch zu Fällen, wo die Grenzen ganz für Grenzübertritte geschlossen sind, und von beiden Seiten kein Passieren möglich ist (van Wilgenburg 9.10.2023).

Es gibt nicht viele Verhaftungen direkt an der Grenze, auch wenn Leuten die Einreise verweigert wird. Einige Fälle von Verhaftungen und Misshandlungen ereigneten sich laut Hisham Arafat in den letzten Jahren aufgrund der politischen Ansichten der Reisenden, einer früheren Mitgliedschaft in einer (bewaffneten) Gruppe (van Wilgenburg 9.10.2023) oder weil die Betroffenen den Wehrdienst in der HXP (Selbstverteidigungseinheiten der AANES) vermieden hatten (van Wilgenburg 9.10.2023, van Wilgenburg 17.10.2023). Direkt am Grenzübergang kommt es nicht zu Misshandlungen (van Wilgenburg 9.10.2023).

So erwähnte Arafat das Beispiel von Regin Sherro, einer Korrespondentin des Medienunternehmens Rudaw, die von Asayish der AANES wegen ihrer Arbeit für Rudaw misshandelt wurde. Rudaw ist eine der führenden Fernsehstationen in der KRI. Sie hatte vor sechs Jahren politische Differenzen mit der „von der PKK kontrollierten“ AANES. Dies ereignete sich jedoch nicht an der Grenze, ebenso wie andere Vorwürfe von Folter und Tod in Haft (van Wilgenburg 9.10.2023).

Aufseiten der KRI wurden einige syrische kurdische Aktivist:innen durch KRI-Sicherheitskräfte misshandelt, weil sie verdächtigt wurden, mit der PKK oder anderen kurdischen Parteien in Verbindung zu stehen - so z. B. in einigen Fällen im Jahr 2015. Aber dies geschah auch nicht direkt an der Grenze (van Wilgenburg 9.10.2023).

Bassam al-Ahmad, der geschäftsführende Direktor von Syrians for Truth and Justice, gibt an noch nie von Verhaftungen oder Misshandlungen auf einer der beiden Seiten [direkt] an der Grenze gehört zu haben. Auch andere syrisch-kurdische Quellen bestätigten, dass es keine Verhaftungen an der Grenze gab (van Wilgenburg 9.10.2023).

Ausweisungen von kurdischen Syrer:innen aus dem AANES-Gebiet in die KRI

Die Asayish gehen auch von Zeit zu Zeit gegen Unterstützer:innen des KNC im Gebiet der AANES vor, brennen ihre Büros nieder oder diese werden von den lokalen AANES-Behörden geschlossen. Der Spitzenvertreter des KNC Ibrahim Birro wurde im August 2016 verhaftet und ausgewiesen. Auch syrisch-kurdische Journalist:innen mit KNC-Sympathien wurden in die KRI ausgewiesen (van Wilgenburg 9.10.2023).

Legalität der Einreise via Fishkhabour/Semalka

Dastan Jasim weist darauf hin, dass dieser Grenzübergang weder von Syrien noch vom Irak offiziell anerkannt ist, und das Queren der Grenze ist illegal, auch wenn dies in den meisten Fällen nicht strafrechtlich verfolgt wird, weil sich beide Seiten unter kurdischer Kontrolle befinden (Jasim/STDOK 10.10.2023). Reist jemand aus dem Irak über Fishkhabour nach Syrien ein, ist keine legale Einreise in von der Regierung kontrollierte Gebiete möglich, so der Syrienexperte Fabrice Balanche. Wenn eine aus dem Ausland einreisende Person etwa nach Damaskus reisen wollte, müsste sie über einen offiziellen Grenzübergang unter Kontrolle der syrischen Regierung, etwa über den Libanon oder die jordanisch-syrische Grenze, einreisen. Eine Einreise über den Grenzübergang Fishkhabour gilt nicht offiziell als Einreise nach Syrien und der Reisepass wird nicht abgestempelt. Man erhält bei der Einreise lediglich ein 'Papiervisum'. Sollte eine Person, dennoch versuchen, zum Beispiel nach Damaskus weiterzureisen, würde sie festgenommen (ACCORD 14.6.2023).

Semalka ist daher für viele Leute im Nordosten Syriens der bevorzugte Grenzübergang, weil er nicht von der syrischen Regierung anerkannt oder verwaltet wird. Der fehlende Eintrag im Reisepass ist auch für diejenigen Syrer:innen wichtig, die Angst haben, ihre Aufenthaltsgenehmigung im Ausland als Flüchtlinge zu verlieren, wenn ihre Reise nach Syrien aufscheinen würde (AI-Monitor 21.5.2023).

Für Zivilist:innen ist das Überqueren der irakisch-syrischen Grenze abseits der Benutzung von Semalka größtenteils gefährlich, zumal diese schwer durchdringbar ist (Jasim/STDOK 10.10.2023).

Einreisebedingungen nach Syrien

1.) Syrische Staatsbürger:innen, die in der KRI leben, und die nach einer illegalen Einreise einen Aufenthaltstitel für Flüchtlinge in der KRI haben, benötigen für die Einreise nach Syrien via Fishkhabour folgende Dokumente:

- Einwohner:innen der Provinz al-Hassakah und des Gebiets von Kobane:

- die KRI-Aufenthaltskarte für Flüchtlinge
- einen syrischen Personalausweis
- eine Genehmigung der Grenzbehörde der KRI in Fishkhabour (via <https://peshabour.krd/outapplication/>), wofür Fragen zur Familie und anderen persönlichen Informationen zu beantworten sind (van Wilgenburg 9.10.2023).

Somit ist die Genehmigung des KRI-Grenzübergangs Fishkhabour vonnöten, damit Syrer:innen in die KRI reisen dürfen, oder Syrer:innen, die in der KRI leben, nach Syrien gelangen dürfen (van Wilgenburg 9.10.2023).

- Einwohner:innen von anderen Provinzen Syriens benötigen folgende Unterlagen:

- die KRI-Aufenthaltskarte für Flüchtlinge
- einen syrischen Personalausweis
- eine Genehmigung der Grenzbehörde der KRI in Fishkhabour (via <https://peshabour.krd/outapplication/>)
- eine Genehmigung der AANES, welche einen Sponsor in Syrien bedingt [Anm.: zur Genehmigung - auch 'Expat-Karte' genannt - siehe eigener Abschnitt weiter unten] (van Wilgenburg 9.10.2023).

Wenn Syrer:innen, die illegal in die KRI eingereist sind und dort eine Aufenthaltskarte für Flüchtlinge erhalten haben, wieder aus der KRI ins AANES-Gebiet reisen möchten, benötigen sie keine vorhergehende Genehmigung des Grenzübergangs Fishkhabour oder der AANES-Behörden. Sie können sich direkt zum Grenzübergang begeben und müssen dort allerdings ihre KRI-Aufenthaltskarte für Flüchtlinge und das UNHCR-Dokument für Asylsuchende vorlegen. Sollte die Aufenthaltskarte abgelaufen sein, ist eine Strafe von 20.000 Dinar zu bezahlen. UNHCR weist die Rückkehrenden außerdem darauf hin, dass mit der freiwilligen Rückkehrentscheidung ihr

temporärer Schutzstatus im Irak endet. UNHCR rät in dem Zusammenhang, sich zwecks Beratung an das Derabon Return Centre nahe des Fishkhabour-Grenzübergangs zu wenden (van Wilgenburg 9.10.2023).

2.) Syrische Bürger:innen, die in der KRI leben, dafür Aufenthaltsvisa haben und legal in die KRI kamen, benötigen folgende Papiere für die Einreise via Semalka nach Nordost-Syrien:

- Syrische Einwohner:innen der Provinz al-Hassakah und des Gebiets von Kobane:
 - die KRI-Visa-Aufenthaltskarte
 - den syrischen Reisepass
 - die Genehmigung der Grenzbehörde der KRI in Fishkhabour (via <https://peshabour.krd/ouapplication/>)

Somit benötigen Syrer:innen die Genehmigung der KRI-Behörde für den Grenzübergang Fishkhabour, egal ob sie in die KRI einreisen möchten oder als Syrer:innen, die in der KRI wohnen, nach Syrien reisen möchten (van Wilgenburg 9.10.2023).

- Syrer:innen, welche in anderen Provinzen Syriens wohnen:
 - die KRI-Visa-Aufenthaltskarte
 - den syrischen Reisepass
 - die Genehmigung der Grenzbehörde der KRI in Fishkhabour (via <https://peshabour.krd/outapplication/>)
 - die Genehmigung der AANES, wofür ein Sponsor in Syrien nötig ist [Anm.: zur Genehmigung - auch 'Expat-Karte' genannt - siehe eigener Abschnitt weiter unten](van Wilgenburg 9.10.2023).

Diese Kategorie von Syrer:innen mit KRI-Visa-Aufenthaltskarte, die legal durch den Flughafen in die KRI einreiste, kann die KRI nicht via Fishkhabour verlassen. Im Fall einer gerade erfolgten legalen Einreise durch den Flughafen und bei Vorliegen eines KRI-Visums, und ohne noch eine KRI-Visa-Aufenthaltskarte erhalten zu haben, ist eine Rückkehr nach Syrien via Fishkhabour möglich, indem eine Kopie des KRI-Visums beim Grenzübergang eingereicht wird. Van Wilgenburg hat selbst gesehen, dass Syrer:innen aus den Golfstaaten mit einem KRI-Visum so die Regimegebiete umgehen, und in die AANES-Region zurückkehren konnten (van Wilgenburg 9.10.2023).

Die Notwendigkeit von Sponsor:innen und einer 'Expat-Karte' für die Ein- wie Durchreise und den Aufenthalt in der AANES

Personen, die in Zivilstandsregistern außerhalb der Gebiete unter AANES-Kontrolle eingetragen sind, können bei von der AANES ausgewiesenen Einrichtungen 'Expat-Karten' beantragen [Anm.: 'Expat' ist eine Bezeichnung für permanent im Ausland lebende Personen]. Diese gibt das Recht zu Einreise, Aufenthalt und Durchreise im AANES-Gebiet. Sie unterscheidet nicht

zwischen Menschen, die aus Sicherheitsgründen, als Student:innen oder Patient:innen in das Gebiet kommen, und denjenigen, welche seit Jahrzehnten in der Provinz al-Hassakah leben, aber aufgrund ihrer Eintragung in einem Zivilstandsregister außerhalb des AANES-Gebiets eine 'Expat-Karte' benötigen. Die syrische NGO Justice for life (JFL) nennt das Beispiel eines Syrers, der beim al-Sabbagh-Checkpoint auf dem Weg zu seinem Bauernhof an der Straße al-Hassakah-Qamishli zum Vorzeigen seiner Expat-Karte aufgefordert wurde, weil sein Zivilstandsregistereintrag in Deir ez-Zour erfolgte. Ihm wurde gesagt, dass er nächstes Mal nicht mehr [ohne diese] passieren dürfe. Der Mann lebte bereits seit mehr als 30 Jahren in al-Hassakah (JFL 2.2022).

Um diese 'Expat-Karte' zu erhalten, müssen mehrere Papiere vorgelegt werden:

1. Hierfür wird zuerst ein/e Sponsor:in aus dem Gebiet benötigt, in welchem der Antrag für die Karte gestellt werden soll, was laut Einschätzung von JFL nicht einfach ist.
2. In einem speziellen Dokument, das von den internen Sicherheitskräften [Asayish] ausgestellt wird, werden die Stellungnahme des/der 'Expats', die Daten seiner/ihrer Familie sowie die Aussagen von zwei Zeug:innen - einer davon der/die Sponsor:in - festgehalten.
3. Dabei ist den Asayish auch ein Mietvertrag für ein Haus in dem Gebiet vorzulegen.
4. Es ist auch ein Identitätszertifikat des 'Comin' der Nachbarschaft vorzulegen, welches belegt, dass der Comin den/die 'Expat' kennt.
5. Hinzukommen Kopien der Identitätskarten (nur als 'ID' bezeichnet) des Antragstellers, bzw. Antragstellerin, der Familienmitglieder und der Zeugen.
6. Bei der Erneuerung der 'Expat-Karte', die nur sechs Monate gültig ist, muss der/die Antragsteller:in wieder den/die Sponsor:in mitbringen (JFL 2.2022).

Dabei kommt es für einige Personen zu weiteren Komplikationen bezüglich der Beantragung:

- JFL berichtet von einem IDP aus Deir ez-Zour, der seit fast 10 Jahren in al-Hassakah Stadt lebt. Er beschreibt die finanziellen Schwierigkeiten von IDPs in Bezug auf die Antragsbedingungen. In seinem Fall kann er die Karte nicht beantragen, weil dazu ein Mietvertrag nötig ist. Hierfür müsste er dem 'Büro' eine Kommission zahlen, und die Mietgebühren würden bei jeder Erneuerung des Mietvertrags steigen. Wenn er nicht die Bedingungen des 'Büros' und des Besitzers erfüllt, werden diese nicht unterzeichnen. Die langen Umwege, die er ohne Karte zur Vermeidung der SDF-Checkpoints fahren müsste, sind aber für ihn auf Dauer auch nicht machbar (JFL 2.2022).
- Ein erfolgreicher Antragsteller berichtet, dass es nicht einfach für ihn war, einen in Raqqa lebenden Sponsor zu finden, der auch dort im Zivilstandsregister eingetragen ist, denn Sponsor:innen müssen über eine Immobilienbestätigung oder eine Registrierung für Strom und Wasser auf ihren Namen verfügen, um ihren Wohnort in Raqqa zu belegen. Die meisten Leute, die der Antragsteller kannte, hatten aber ihre Dokumente auf der Flucht oder beim Bombardement der Stadt Raqqa schon vor Jahren verloren (JFL 2.2022).

Die Restriktionen durch die Checkpoints in Nordost-Syrien unterbinden laut JFL die Bewegungsfreiheit von Zivilist:innen, und haben negative Auswirkungen auf ihren Alltag in Bezug auf ihre Arbeit. Ein weiteres Beispiel von JFL bezieht sich auf einen Bewohner aus Deir ez-Zour mit Gesundheitsproblemen, für welche er in Deir ez-Zour keine Behandlung erlangen konnte. Ein SDF-Checkpoint an der südlichen Einfahrt der Stadt al-Hassakah verwehrt ihm den Zugang, um dort einen Arzt konsultieren zu können (JFL 2.2022).

Öffnungen und Schließungen des Grenzübergangs

Der Grenzübergang ist aktuell [Stand 9.10.2023] offen (van Wilgenburg 9.10.2023).

Semalka und Yaroubiya [Anm.: für Güter - siehe Unterkapitel 'Grenzübergänge', auch Yaa-rubiyah] können von Schließungen betroffen sein. Semalka wird gelegentlich aus politischen Gründen von der KRG geschlossen, besonders wenn sich Spannungen zwischen der im Nordirak dominanten KDP und der PYD, welche die AANES dominiert, zuspitzen. Allerdings dauern diese Blockaden nicht lange, weil der Handel für beide Seiten sehr profitabel ist. Zwischen den beiden Autonomieverwaltungen gibt es 'diplomatische' Beziehungen. Seit der Militäroffensive 'Claw Eagle Operations' der Türkei im Jahr 2019 erhöht diese den Druck auf die KRG und den Irak, die Grenze zur AANES zu schließen, um diese zu isolieren (Jasim/STDOK 10.10.2023). Laut van Wilgenburg sorgten die Spannungen zwischen der KRG und der AANES und den mit ihr verbundenen Streitkräften besonders im Zeitraum 2013 bis 2018 für Schließungen von Semalka. Seither wurden die Schließungen weniger und die letzte war im Mai 2023, als die PYD bzw. AANES KNC-Funktionär:innen nicht erlaubte, zu einer Museumseröffnung in die KRI zu reisen. Im Dezember 2021 kam es zu einer Schließung aufgrund von Spannungen zwischen der KDP und PYD nach einem Protest oder Angriff einer PKK-Jugendgruppe an der Grenze. Im Jahr 2020 war die Grenze wegen der COVID-19-Pandemie geschlossen (van Wilgenburg 9.10.2023). Im Dezember 2021 kam es zu einer Schließung, die 40 Tage andauerte. Während der Schließung im Juni 2021 zum Höhepunkt neuerlicher inner-kurdischer Spannungen war der Grenzübergang für Reisende gesperrt, aber nicht für den humanitären Bereich (Al-Monitor 21.5.2023).

Gelegentlich zeigt auch die irakische Zentralregierung ihren Unmut über die Existenz der inoffiziellen Grenzübergänge der KRG, was dann dazu führt, dass diese für einige Tage geschlossen werden, bis die Aufmerksamkeit der Regierung geschwunden ist (Jasim/STDOK 10.10.2023).

Im Fall von Schließungen ist Nordost-Syrien dann nur über das Regierungsgebiet erreichbar (Al-Monitor 21.5.2023). Die KDP hat bisher auch im Fall von Schließungen immer Nahrungsmittel und Medikamente passieren lassen (CAP 26.5.2021).

Die Selbstverwaltung AANES ist (auch) an der irakischen Grenze an den essenziellen Grenzübergängen Fishkhabour und Yaroubiya mit Gefahren konfrontiert. Das Grenzgebiet ist politisch zwischen PKK, irakischen Sicherheitskräften, schiitischen Milizen und mit Barzani verbündeten KDP-Kräften umstritten. Die Türkei hat überdies gedroht, im nahe gelegenen Sinjar zu intervenieren, was die Lage völlig verändern würde. Vor dem Hintergrund des Eigeninteresses der

US-Truppen an einer offenen Grenze und der Abhängigkeit der KDP von US-Unterstützung sollten die USA jedoch in der Lage sein, das Thema Fishkhabour zu regeln (CAP 26.5.2021).

Der Yarubiya-Grenzübergang ist insofern eine eigene Thematik, als dort nach einem russischen Veto im UN-Sicherheitsrat seit Jänner 2020 keine humanitäre Hilfe der UNO mehr passieren darf. Das schränkt die Einfuhr von essenziellem Medizinbedarf in die AANES ein - auch während der Pandemie gab Russland nicht nach (CAP 26.5.2021).

Informierung der syrischen Regierung über das Passieren des Grenzübergangs Semalka

Sowohl Hisham Arafat wie auch Bassam al-Ahmad sagten gegenüber van Wilgenburg aus, dass die syrische Regierung nicht am Grenzübergang präsent ist und keine Kontrollmöglichkeit hat (van Wilgenburg 9.10.2023). Bei einer Einreise in die AANES über den Grenzübergang Fishkhabour aus dem Irak erfährt die syrische Regierung offiziell nichts von der Einreise nach Syrien. Daran bestehen jedoch laut Balanche Zweifel, da eine informelle Vereinbarung zwischen der AANES und der syrischen Regierung zu bestehen scheint. Die syrische Regierung weiß seines Erachtens, wer über Fishkhabour nach Syrien einreist (ACCORD 14.6.2023). Laut dem kurdischen Journalist Hisham Arafat gibt es nur Gerüchte über einen Informationsaustausch zwischen AANES und der syrischen Regierung (van Wilgenburg 9.10.2023). Es könnte laut Balanche jedoch auch sein, dass sich Spitzel der syrischen Regierung in der Region befinden, da die syrische Regierung genau überwache, wer über Fishkhabour nach Syrien einreise (ACCORD 14.6.2023).

5.2 Internationale Grenzübergänge

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Die folgende Karte zeigt einige Grenzübergänge zwischen Selbstverwaltungsgebiet Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES) und den Nachbarländern Türkei und Irak:



Quelle: CAP 26.5.2021

Die Grenzübergänge zum Irak

Am 5. Juni 2023 öffnete der Grenzübergang Semalka/Fishkhabour wieder nach fast einem Monat Schließung (iMMAP 13.7.2023) [Anm.: Für mehr Informationen zu immer wieder vorkommenden Schließungen siehe Unterkapitel 'Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung'].

Der südlich von Semalka befindliche Grenzübergang al-Waleed wird nur für Güter verwendet, nicht für Personenverkehr. Laut kurdischen Aktivisten kam es jedoch schon vor, dass Leute diesen (Land-) Grenzübergang wegen Überschwemmungen verwendeten, die eine Überquerung per Boot erschwerten. Einmal ertrank eine Person bei der Grenzüberquerung über den Fluss aufgrund des Regensfalls (van Wilgenburg 9.10.2023).

Die Selbstverwaltungsregion verfügt auch über den Grenzübergang Rabia/Yaroubiya, aber der Irak verbietet seine Nutzung für Personenverkehr (van Wilgenburg 9.10.2023). Seit 2020 ist

der Grenzübergang nach einem Veto Russlands und Chinas im UN-Sicherheitsrat geschlossen. Gelegentlich wird er für US-Militärfahrzeuge geöffnet (Jasim/STDOK 10.10.2023).

70 bis 100 LKW-Ladungen mit kommerziellen Gütern werden täglich via Semalka in die AANES gebracht und 150 bis 200 LKW-Ladungen werden pro Tag via al-Waleed eingeführt. Al-Waleed ist zentral für den Export des lokal geförderten Rohöls, das eine Haupteinnahmequelle der AANES darstellt (Al-Monitor 21.5.2023). Eine temporäre Schließung wie vom 20. Mai bis 5. Juni 2023 sorgte für das Fehlen wichtiger Güter in der AANES. Laut Welternährungsprogramm verteuerten sich die Waren innerhalb weniger Tage - im Fall von Zucker um 16% (UNSC 22.6.2023).

Manchmal haben sowohl die Partei der Demokratischen Union (PYD) als auch der Kurdische Nationalrat (KNC) während Spannungen zwischen den beiden Seiten Schmuggler zum Überqueren der Grenze verwendet. Auch einige Menschen, denen die Einreise verweigert wurde, sind gezwungen, auf Schmuggler zurückzugreifen (van Wilgenburg 9.10.2023).

Die Grenzübergänge zur Türkei

Anmerkung: Für Informationen zur Lage an den Grenzübergängen in Gebiete unter Kontrolle von mit der Türkei verbundenen Gruppierungen, s. Kap. „Nordwestsyrien: Gebiet unter Kontrolle der Syrischen Heilsregierung (SSG) und Syrischen Interimsregierung (SIG)“.

- Ain al-Arab (Kobani): Auf der türkischen Seite liegt der Grenzübergang Mursitpinar von Sanliurfa-Suruc. Der Grenzübergang ist seit 1970 geschlossen, war aber zumindest im Jahr 2014 (trotz Präsenz der Volksverteidigungseinheiten YPG) gelegentlich für humanitäre Transporte einschließlich der Evakuierung von Verwundeten offen (Al-Monitor 30.4.2014).
- Darbasiyah gegenüber von Senyurt ist seit 1953 geschlossen (Al-Monitor 30.4.2014).
- Qamishli liegt gegenüber dem türkischen Nusaybin. Auch dieser Grenzübergang ist wegen der YPG-Präsenz geschlossen. Im März 2014 wurde einem UN-Hilfskonvoi das Passieren des Grenzübergangs erlaubt (Al-Monitor 30.4.2014).

Als Faustregel gilt laut einem älteren al-Monitor-Artikel, dass Grenzübergänge zur Türkei, wenn sie auf syrischer Seite von Kurden oder dem 'Islamischen Staat' gehalten werden, von türkischer Seite geschlossen werden (Al-Monitor 30.4.2014).

Auflistung bedeutsamer Grenzübergänge:

Name irakische Seite	Name syrische Seite	Gebietskontrolle syrische Seite	Anmerkung
Fishkhabour	Semalka	AANES	
al-Waleed	al-Waleed	AANES	nur Warenverkehr
Rabia	al-Yaroubiya	AANES	nur Warenverkehr

6 Nordwestsyrien: Gebiet unter Kontrolle der Syrischen Heilsregierung (SSG) und Syrischen Interimsregierung (SIG)

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

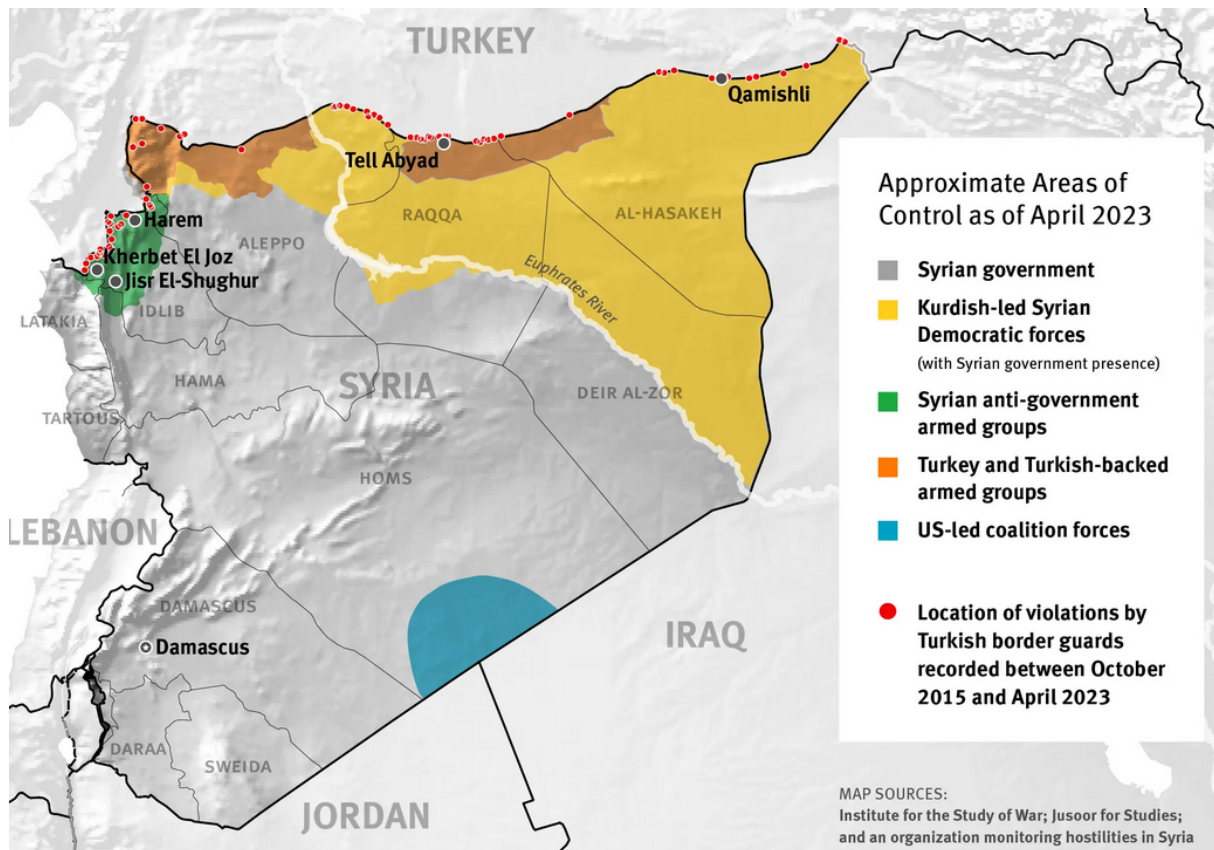
Die insgesamt 911 km lange Grenze zwischen der Türkei und Syrien (Jasim/STDOK 10.10.2023) ist seit den Republikgründungen der beiden Länder in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Streitpunkt und hat wesentlichen Einfluss auf die zwischenstaatlichen Beziehungen Syriens und der Türkei (CMEC 30.3.2022). Eine Konfliktursache ist hierbei die Grenzziehung im äußersten Nordwesten, nachdem sich die Türkei den ehemaligen syrischen Sandschak von Alexandretta (heute die türkische Provinz Hatay) [in den 1930er Jahren] einverleibte (Jasim/STDOK 10.10.2023). Syrien hat seinen Gebietsanspruch auf Hatay bis jetzt formal nicht aufgegeben (DOĞAKA o.D.). Zudem verläuft die Grenze [weiter östlich] durch mehrere kurdische urbane Zentren, die einst direkt miteinander verbunden waren, wie zum Beispiel Ceylanpınar und Ra's al-'Ain, Şenyurt und ad-Darbasiyah sowie Nusaybin und Qamishli [Anm.: für Informationen zu den Grenzübergängen von Qamishli und ad-Darbasiyah s. Abschnitt „Selbstverwaltungsgebiet Nord- und Ostsyrien (Autonomous Administration of North and East Syria, AANES)“] (Jasim/STDOK 10.10.2023).

Der 2011 ausgebrochene Syrienkonflikt machte die Grenze zu einem viel genutzten Übertrittsgebiet für die Einreise von Flüchtlingen aus Syrien in die Türkei sowie für das Einsickern von Geld, Waffen, ausländischen Kämpfern und sogar der türkischen Armee nach Syrien (CMEC 30.3.2022). Im Nordwesten wurden die Grenzübergänge zur Türkei zum wichtigsten Tor zur Außenwelt, was die Mobilität von Menschen, humanitärer Hilfe und Handelsgütern angeht. Die wirtschaftlichen Aktivitäten verlagerten sich ab Ende 2012 von Aleppo, dem vormals bedeutendsten wirtschaftlichen und administrativen Zentrum im Nordwesten Syriens, in die nördlichen Grenzgebiete. Die Türkei wurde für Nordwestsyrien zur Hauptquelle oder -durchzugsstraße für Handelsaktivitäten (CMEC/Tokmajyan/Khaddour 27.3.2023). Die Internationale Organisation für Migration (IOM) bezeichnete die Türkei hinsichtlich der konfliktbezogenen Vertreibungen aus Syrien in ihrem Jahresbericht zu Migration im Jahr 2022 als den „zweitgrößten Fluchtkorridor“ weltweit (IOM 1.12.2021).

Während die türkischen Grenzkontrollen in Nordwestsyrien zu Beginn des Konflikts vergleichsweise lax waren (CMEC 30.3.2022), wurde der Grenzübertritt insbesondere seit 2015/2016 von der türkischen Seite stärker reguliert (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023 vgl. CMEC 30.3.2022) und das Grenzgebiet ist inzwischen erheblich militarisiert. Zwischen 2015 und 2018, als sich der bewaffnete Konflikt in Syrien zunehmend entlang der türkischen Grenze konzentrierte, errichtete die türkische Regierung eine Grenzmauer, die in ihrer Länge weltweit nur von der Chinesischen Mauer und dem Grenzwall zwischen den USA und Mexiko übertroffen wird [Anm.: s. Karte im Kap. „Allgemeine Bemerkungen zu den syrischen Grenzen und Ausblick“ für eine grafische Darstellung der Grenzmauer] (CMEC 30.3.2022). Die verstärkte Befestigung der Grenze erfolgte unter anderem, um die Einreise von Kämpfer:innen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) in die Türkei zu unterbinden, sowie nach einer Serie von jihadistischen Anschlägen in der Türkei im Jahr 2015 auch, um eine Infiltration durch den Islamischen Staat (IS) zu stoppen. Ebenso sollten Flüchtlinge an der Einreise gehindert werden, nachdem die Türkei rund 3,6 Mio. Syrer:innen auf-

genommen hatte (TWI/Balanche 10.2.2021). Die Türkei betrachtet Immigration und die Einreise von Flüchtlingen als eine wichtige sicherheitspolitische Frage (FNWS 13.9.2023).

Menschenrechtsorganisationen dokumentierten Übergriffe türkischer Sicherheitskräfte auf Personen, die versuchen, die Grenze illegal zu überqueren (HRW 27.4.2023). So wurde beispielsweise von willkürlichem Beschuss von Zivilist:innen berichtet (HRW 27.4.2023; vgl. SOHR 10.9.2023) sowie von Fällen von Folter und dem Einsatz überschießender Gewalt von Grenzbeamt:innen gegenüber aufgegriffenen Migrant:innen (HRW 27.4.2023; vgl. NH 25.7.2023). Hierbei kam es auch zu Todesopfern (SOHR 10.9.2023; vgl. HRW 27.4.2023, SNHR 7.7.2023), laut Human Rights Watch (HRW) im Zeitraum Oktober 2015 bis April 2023 mindestens 234. Während in den meisten Fällen Personen betroffen waren, die versuchten, die Grenze zu überqueren, wurden auch Fälle dokumentiert, in denen Anwohner:innen von türkischen Grenzwachern in grenznahen Gebieten auf der syrischen Seite erschossen wurden. Eine nicht namentlich genannte Organisation zählte insgesamt 277 Übergriffe von türkischen Grenzbeamt:innen im genannten Zeitraum, welche von HRW auf der nachfolgend dargestellten Karte lokalisiert wurden (HRW 27.4.2023). Dem gegenüber gab der ständige Repräsentant der Türkei bei den Vereinten Nationen (UN) kürzlich an, dass die türkischen Grenzbeamt:innen seit Jahresbeginn rund 5.200 illegal von Syrien in die Türkei eingereiste Personen aufgegriffen hätten, bei rund 141.000 dokumentierten versuchten Grenzübertritten, wobei manche Personen möglicherweise mehrfach versucht haben, die Grenze zu überqueren, und die Statistik auch mit dem Caveat zu sehen ist, dass die Zahlen von offizieller türkischer Seite stammen (FNWS 13.9.2023). Nach Angaben des türkischen Verteidigungsministers vom Mai 2023 haben die türkischen Grenzschutzeinheiten in den vergangenen fünf Jahren rund 3.300.000 Personen davon abgehalten, die türkischen [Land-] Grenzen illegal zu überqueren [Anm.: wobei die Grenze zu Syrien fast ein Drittel der Gesamtlänge der Landgrenzen ausmacht] (TC-MSB 24.5.2023; vgl. Enab 13.7.2023). Die Angaben deuten auf jeden Fall darauf hin, dass die Anzahl der Übertrittsversuche für ein Gebiet mit rund vier Millionen Einwohner:innen sehr hoch ist. Da nicht bekannt ist, wie viele Syrer:innen die Grenze unentdeckt überqueren, ist es schwierig, Aussagen zum Ausmaß der Übergriffe zu treffen. Ein Interviewpartner, der auch selbst schon im Grenzgebiet war, bezeichnete die Region jedoch als „ziemlich schwieriges Gebiet“ (FNWS 13.9.2023). Misshandlungen finden oftmals durch türkische Grenzbeamt:innen statt, die willkürlich mit syrischen Flüchtlingen verfahren. Die Art und Weise der Interaktion hat die Tendenz, je nach politischer Orientierung der handelnden Beamt:innen zu variieren. Aus rechtlicher Sicht kann ein Flüchtling in der Türkei jedoch nur verhaftet werden, wenn ein Sicherheitsansuchen des türkischen Staatsapparats gegen ihn oder sie vorliegt (FSLA 19.9.2023).



Quelle: HRW 27.4.2023

Mehrere Faktoren haben zur „Kantonalisierung“ von Syriens Norden beigetragen, darunter türkische Militäroperationen, von Russland unterstützte Militäraktionen des syrischen Regimes, die fluchtartige Abwanderung der Wirtschaft von Aleppo in die Südtürkei und die grenzübergreifende Hilfsökonomie, sowie der 2016 ins Leben gerufene Astana-Prozess. Neben dem von Rebellen kontrollierten Idlib und dem Gebiet unter kurdischer Dominanz im Nordosten des Landes existieren nach mehreren türkischen Militäroperationen drei von der Türkei dominierte „Kantone“, die als Euphrates Shield, Afrin und Peace Spring bekannt sind [Anm.: s. Kap. Sicherheitslage - Nordwestsyrien in den Länderinformationen (LI) zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation für eine Übersichtskarte samt den Gebieten]. Die Überlebensfähigkeit dieser Kantone ist nicht zuletzt den umfangreichen grenzübergreifenden Wirtschaftsaktivitäten sowie den zunehmend türkisch kontrollierten Kanälen für internationale humanitäre Hilfe geschuldet (CMEC/Tokmajan/Khaddour 27.3.2023).

Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) in Idlib und die maßgeblichen Akteure der drei türkisch dominierten Gebiete wie auch die [hier nicht weiter behandelten] Syrian Democratic Forces (SDF) verfolgen einander widersprechende politische Projekte (CMEC 30.3.2022). HTS, bzw. die Syrische Heilsregierung (Syrian Salvation Government, SSG) als ihre Erweiterung, hat ein vergleichsweise umfangreiches Verwaltungssystem geschaffen. HTS führt im Grunde einen „Ministaat“ samt Steuereintreibung und anderen Verwaltungsaufgaben, wobei der Grenzübergang Bab al-Hawa ihre wichtigste Einnahmequelle ist. Darüber hinaus verfolgt sie auch ein politisch-ideologisches Projekt (FNWS 13.9.2023). Die HTS-Führung setzte sich in der Vergangenheit sowohl aus

syrischen als auch ausländischen Islamisten zusammen, die Verbindungen zum IS und zu al-Qaida hatten. Die aktuelle Identität der Gruppe ist jedoch weitgehend syrisch-islamistisch, was eine pragmatische Verschiebung ihrer strategischen Ziele widerspiegelt (ACLED 26.7.2023; vgl. ECFR o.D.). HTS stellt sich zwar als ideologisch weniger extrem dar als al-Qaida oder der IS, doch sind die brutalen Maßnahmen, welche die Organisation einsetzt, um die Kontrolle über ihr Gebiet aufrechtzuerhalten, weit entfernt von der Selbstdarstellung in den von ihr kontrollierten Medien. HTS entspricht inzwischen eher einem autoritären Staatswesen, als der transnationalen islamistischen Miliz, die sie einst war (CSIS 3.8.2023). Trotz der Bemühungen von HTS, dies zu ändern, wird die Gruppierung von den USA weiterhin als ausländische Terrororganisation (Foreign Terrorist Organization, FTO) geführt (TWI 3.7.2022; vgl. CSIS 3.8.2023) und befindet sich auf der konsolidierten Sanktionsliste der Vereinten Nationen für den IS und al-Qaida (UNSC 11.10.2023 vgl. FR24 18.10.2022).

In den anderen Kantonen stellt sich die Lage chaotischer dar (FNWS 13.9.2023). Das bis 2018 kurdisch kontrollierte Afrin (Jasim/STDOK 10.10.2023) ist im Grunde eine Sicherheitszone. Die in den übrigen Kantonen nominell regierende Syrische Interimsregierung (Syrian Interim Government, SIG) entspricht eher einer Fassade, und die tagtäglichen Verwaltungsaufgaben werden vor allem von lokalen Räten in den Städten und Dörfern übernommen, die in ihren Entscheidungen wiederum den Gouverneuren in den angrenzenden türkischen Provinzen folgen (FNWS 13.9.2023). Auf der Verwaltungsebene behandelt die Türkei die Gebiete, welche sie 2019 eingenommen hatte, zum Teil wie türkisches Staatsgebiet und stellt bestimmte öffentliche Dienstleistungen bereit (HRW 3.2.2021). Die offiziell dem „Verteidigungsministerium“ der SIG unterstehende Syrian National Army (SNA) ist ein Zusammenschluss verschiedener bewaffneter Gruppierungen oder Fraktionen, deren Vorsitzende jeweils ihren eigenen autonomen Bereich verwalten und somit erhebliche Macht ausüben können (GCSP 10.2020). Darüber hinaus haben sich verschiedene Abteilungen der türkischen Sicherheitskräfte seit 2017 auf beiden Seiten der Grenze ausgebreitet und sich die Kontrolle untereinander aufgeteilt (Jasim/STDOK 10.10.2023). Die türkische Regierung bietet der SNA und den Polizeikräften in dem Gebiet außerdem Ausbildung und logistische Unterstützung und stimmt sich auf höchster Ebene eng mit ihnen ab, unter anderem durch Anweisungen an die hochrangigen Befehlshaber (HRW 3.2.2021). Ein Forschungsbericht aus dem Jahr 2022 kommt trotz dieser unterschiedlichen Strukturen in Idlib und den anderen Kantonen zu dem Schluss, dass die verschiedenen Kantone der Grenzgebiete auf Politik- und Sicherheitsebene ein einziges Ökosystem darstellen, das sowohl mit der Südtürkei, als auch dem regimekontrollierten Syrien verbunden ist (CMEC 30.3.2022).

Hinsichtlich Misshandlungen von Grenzbeamten:innen oder anderen Sicherheitsakteuren gegenüber Zivilist:innen, welche versuchen, die Grenze zu passieren, ist auf der syrischen Seite der Grenze weitaus weniger bekannt, als auf der türkischen Seite. Es gibt Berichte über Misshandlungen und Übergriffe auf Syrer:innen, welche die Grenze passieren. Gemäß einem Interviewpartner existieren hierbei erfahrungsgemäß allerdings meist tiefer liegende Gründe, wie zum Beispiel Mordfälle an Verwandten oder Probleme aus der Anfangszeit des Konflikts. In Nordwestsyrien existieren viele derartige persönliche, familiäre oder finanzielle Probleme und Misshandlungen an der Grenze können hierbei nicht spezifisch dem Grenzübertritt zugeschrie-

ben werden. Hinsichtlich wahlloser Übergriffe auf Zivilist:innen bei der Überquerung der Grenze bestehen die Probleme eher auf türkischer Seite, wo es zahlreiche Berichte von Misshandlungen, Folter, Verhaftungen und Tötungen gibt (FNWS 13.9.2023). Verhaftungen finden allerdings statt, wenn Rückkehrer:innen für Medien arbeiten oder politische Aktivist:innen sind. Die meisten Verhaftungen wurden dabei von der HTS durchgeführt, weil die Aktivist:innen Kritik an der Verwaltung und Politik in den Gebieten unter ihrer Kontrolle geäußert haben (FSLA 19.9.2023). Als sich im September 2022 rund 400 Personen in Bab al-Hawa einfanden, um im Rahmen einer zuvor organisierten Bewegung mit dem Namen „Karawane des Lichts“ Richtung Europa zu reisen, wurden die Teilnehmer:innen wie auch Medienvertreter:innen von Sicherheitskräften der HTS angegriffen und verprügelt (Alaraby 13.9.2022). Weiters wird auch von Erpressungen von syrischen Zivilist:innen, welche die Grenze überqueren wollen, berichtet (Jasim/STDOK 10.10.2023).

Aufgrund der beschriebenen politischen Strukturen ist es in den türkisch dominierten Kantonen deutlich unklarer, vorherzusehen, welche Profile von Verfolgung bedroht sind, als in Idlib. Bestimmte mächtige bewaffnete Gruppierungen können straffrei agieren, und es gibt zahlreiche Berichte über Ermordungen und Bombenanschläge. Trotz der türkischen Stabilisierungsversuche ist die Lage dort nicht stabil, auch wenn sie sich seit 2015/2016 verbessert hat, als das Gebiet unter türkischen Einfluss gelangte (FNWS 13.9.2023). Verhaftungen in diesen Gebieten richten sich auch oft gegen Personen, die aus dem Gebiet unter Kontrolle des syrischen Regimes eingereist sind. Dutzende derartige Fälle werden täglich dokumentiert. Diese Personen wollen üblicherweise in die Türkei und von dort weiter nach Europa reisen. Manche derer, die aus Gebieten unter Kontrolle der SDF einreisen, werden unter dem Vorwand verhaftet, mit den SDF zusammengearbeitet zu haben (FSLA 19.9.2023). Abseits davon lässt sich beobachten, dass die kurdische Bevölkerung besonders anvisiert wird, insbesondere in Afrin. Dies geschieht nicht unbedingt direkt durch die türkischen Sicherheitskräfte, sondern durch die präsenten lokalen Gruppierungen (FNWS 13.9.2023).

Insbesondere in den türkisch besetzten Gebieten, die früher unter kurdischer Kontrolle standen, ist die syrisch-türkische Grenzregion zu einem „Gebiet der transnationalen Repression“ im Rahmen der - nach Angaben einer befragten Wissenschaftlerin mit Schwerpunkt auf die kurdischen Gebiete - „allgemeinen türkischen Kriegsführung gegen die kurdische Bevölkerung“ geworden (Jasim/STDOK 10.10.2023). So führten die türkischen Behörden in Kollaboration mit einer bewaffneten Gruppierung beispielsweise Ende 2019 Verhaftungen in Ra's al-'Ayn [kurdisch: Serêkaniyê] durch und transferierten die Verhafteten schließlich entgegen internationalem Recht in die Türkei. Die Anschuldigungen gegen die Verhafteten stützen sich hauptsächlich auf laut HRW unbegründete Behauptungen, dass die Inhaftierten Verbindungen zu den Volksschutzeinheiten (bekannt unter der Abkürzung YPG), dem bewaffneten Flügel der kurdisch geführten Partei der Demokratischen Union (PYD) im Nordosten Syriens, haben (HRW 3.2.2021; vgl. Jasim/STDOK 10.10.2023). Im zuvor kurdisch verwalteten Afrin wurden nach der Besetzung durch die türkischen Kräfte im Jahr 2018 bis 2020 über 150 Entführungen bzw. das Verschwinden von Frauen dokumentiert, was im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt gesehen wird, die sich

auch gegen die Ziele des um Geschlechtergerechtigkeit bemühten Selbstverwaltungsgebiets Nordostsyrien richtet (NPA 30.10.2020; vgl. Jasim/STDOK 10.10.2023).

Die türkischen Behörden führen zudem in großer Zahl zwangsweise Rückführungen von Syrer:innen in Gebiete in Nordwestsyrien durch (FNWS 13.9.2023; vgl. HRW 24.10.2022), wobei ihre Anzahl 2022 signifikant stieg (NI 21.9.2022). Die Akteure auf syrischer Seite haben hierbei wenig Einfluss auf die Einreisen (FNWS 13.9.2023). Zwischen Jänner und November 2022 sollen fast 15.000 Syrer:innen von der Türkei über den Grenzübergang Bab al-Hawa nach Idlib abgeschoben worden sein (SO 2.11.2022). Nach dem Erdbeben in der Südosttürkei und im Norden Syriens im Februar 2023 hob die Türkei einerseits Reisebeschränkungen für in der Türkei ansässige Syrer:innen für Reisen nach Nordwestsyrien auf (Infomigrants 1.3.2023), andererseits sahen sich Schätzungen zufolge zwischen 10.000 und 20.000 Syrer:innen aufgrund der schwierigen Versorgungslage nach dem Erdbeben dazu gezwungen, von der Türkei nach Syrien zurückzureisen (DW 24.2.2023). Im Juli 2023 wurden an den Grenzübergängen Bab al-Hawa, Bab as-Salam und Tal Abyad insgesamt 3.970 zwangsweise und 5.273 freiwillige Rückführungen von Syrer:innen verzeichnet, wobei Vertreter:innen der Grenzübergänge Bab al-Hawa und Bab as-Salam berichteten, dass ein Großteil der „freiwillig“ Zurückgekehrten dazu gezwungen worden waren, Papiere zu unterzeichnen, welche die Freiwilligkeit der Rückkehr bescheinigen sollen (Enab 18.8.2023).

Während die Rückführungen sowohl in Gebiete unter Kontrolle der HTS, als auch der SNA stattfinden (SO 2.11.2022; vgl. BAMF 3.7.2023, NPA 10.9.2023), gibt es Informationen, dass die Rückgeführten dazu ermutigt werden, sich im „Peace Spring“-Gebiet anzusiedeln, das mitten in kurdischem Siedlungsgebiet liegt [Anm.: Streifen entlang der Grenze zur Türkei zwischen Tall Abyad und Ra's al-'Ayn] (FNWS 13.9.2023) und das zuvor unter Kontrolle der SDF gestanden hatte. Die Militäroperation Peace Spring, wie auch die Eroberung des zuvor SDF-kontrollierten Afrin [Operation Olive Branch] führten zu einer der umfangreichsten Vertreibungswellen seit Beginn des Konflikts (SCM/FNS 11.2022). Nach Schätzungen der UN wurden im Rahmen der Olive Branch-Operation 2018 beispielsweise rund 150.000 Personen aus Afrin vertrieben (UNHCR 31.12.2018; vgl. CMEC/Tokmajyan 3.10.2023), einem historisch kurdischen Gebiet (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023). Mehrere Quellen sprechen daher von „demographic engineering“ (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023; vgl. SCM/FNS 11.2022) oder demografischem Austausch (JPOST 11.6.2022). Der türkische Präsident Erdoğan hatte 2019 im Zusammenhang mit der „Peace Spring“-Militäroperation den Plan verlautbaren lassen, in einer 30 km breiten „Sicherheitszone“ in dem Gebiet rund eine Million in der Türkei lebende Syrer:innen anzusiedeln und dies als „Lösung des Flüchtlingsproblems“ der Türkei angepriesen, wobei sich das Ausmaß an freiwilliger Rückkehr nach Syrien in Grenzen hält (NI 21.9.2022).

Anmerkung: Informationen zum politischen System sowie der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Nordwestsyrien können den Kapiteln „Politische Lage“ und „Sicherheitslage“ samt ihrer Unterkapitel sowie diversen anderen Kapiteln in den LI Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation (dzt. Version 9 vom 17.7.2023) entnommen werden.

6.1 Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen auf syrischer Seite gibt das niederländische Außenministerium unter Berufung auf eine vertrauliche Quelle an, dass abseits des Besitzes eines gültigen Ausweises keine anderen Verfahren oder Bedingungen der Behörden der Syrischen Heilsregierung (Syrian Salvation Government, SSG) und der Syrischen Interimsregierung (Syrian Interim Government, SIG) bekannt seien (MBZ 8.2023). Während die Akteure auf der syrischen Seite der Grenzübergänge bestimmte Kontrollen durchführen (FNWS 13.9.2023) und beispielsweise die Identität der Einreisenden aus der Türkei überprüfen können (FSLA 19.9.2023), betont ein mit der Grenzregion von Nordwestsyrien befasster Experte jedoch, dass die syrische Seite bezüglich der Frage der Grenzübertritte sehr wenig Mitspracherecht hat. Die Akteure auf der syrischen Seite erhalten Anweisungen von den entsprechenden türkischen Vilayets [Provinzen] wie Kilis, Gaziantep und Hatay bezüglich der Frage, wer die Grenze überqueren darf und wer nicht [Anm.: Vgl. dazu auch das Überkapitel bzgl. der zwangsweisen Rückführungen über verschiedene Grenzübergänge nach Nordwestsyrien sowie „Verhaftungen“ von Personen in Nordwestsyrien, die schließlich über die Grenze in die Türkei verbracht und dort strafrechtlich verfolgt werden] (FNWS 13.9.2023). Einreisen von der Türkei nach Syrien sind grundsätzlich möglich, so die türkischen Grenzbehörden dies zulassen. Die syrischen Behörden spielen bei der Entscheidung keine Rolle, wenn Personen mit Zustimmung der türkischen Grenzbehörden nach Syrien einreisen. Falls Personen eine Einreisegenehmigung der türkischen Seite haben, steht es für die syrische Seite ebenfalls außer Frage, eine Ausreise aus Syrien abzulehnen und solange keine Einreisegenehmigung von türkischer Seite vorliegt, kann niemand syrische Grenzposten in Richtung Türkei verlassen (FSLA 19.9.2023). Da die Regelungen an allen Grenzübergängen von der türkischen Seite bestimmt werden, macht es im Grunde keinen Unterschied, ob es sich hierbei beispielsweise um den Grenzübergang Bab al-Hawa [im Gebiet der SSG] oder Bab as-Salam [im Gebiet der SIG] handelt (FNWS 13.9.2023).

Die Türkei und Syrien hoben die Visapflicht für Einreisen im Jahr 2009 auf und die türkische „Politik der offenen Grenze“ ermöglichte Syrer:innen in der Anfangszeit des Krieges eine legale Einreise in die Türkei (Conversation 15.8.2022). 2012 und 2013 war die Lage an den Grenzübergängen eher chaotisch (FNWS 13.9.2023). Viele Personen reisten auch illegal ein, beispielsweise, weil sie bei der Flucht ihren Pass nicht mitgenommen hatten, oder weil sie aus Gebieten einreisten, die von Gruppierungen kontrolliert wurden, welche die Türkei oder Syrien nicht anerkannten (Conversation 15.8.2022). Es gibt Erzählungen von Personen, die, weil sie ihren Pass nicht dabei hatten, Grenzübergänge schlicht umgingen, um illegal in die Türkei einzureisen (FNWS 13.9.2023). 2015 schloss die Türkei ihre Südgrenze jedoch (Conversation 15.8.2022) und reglementierte den Grenzübertritt stärker (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023).

Ein Grenzübertritt ist derzeit (in beide Richtungen) stark eingeschränkt und nur für bestimmte, privilegierte Personengruppen möglich (FNWS 13.9.2023), wie zum Beispiel Inhaber:innen einer von einem lokalen Rat ausgestellten „Händlerkarte“ (in Kombination mit einem Reisepass) oder Inhaber:innen von temporären Schutzkarten (Kimlik) unter dem sogenannten „Genehmigungs“-System. Weitere Kategorien von Personen, welche Grenzübergänge legal passieren können,

sind bestimmtes humanitäres oder medizinisches Hilfspersonal (FSLA 19.9.2023), bestimmte medizinische Notfälle, wobei die Grenze für diese Personenkategorie zeitweise immer wieder geschlossen wird, sowie Syrer:innen mit türkischem Reisepass. Die Grenzübergänge sind somit nicht für alle Syrer:innen offen, was zu den zahlreichen illegalen Grenzübertrittsversuchen führt (FNWS 13.9.2023).

Für die verschiedenen Personengruppen bestehen unterschiedliche Grenzübertrittsbestimmungen:

Für Kimlik-Inhaber:innen: Eine Genehmigung der türkischen Behörden zum Grenzübertritt ist für Inhaber:innen einer Kimlik verpflichtend. In regelmäßigen Abständen werden Einreisemöglichkeiten für Flüchtlinge, welche sich vorübergehend in syrischen Gebieten aufhalten dürfen, angekündigt (FSLA 19.9.2023). Die türkischen Behörden erlauben einen Grenzübertritt und die (vorübergehende) Rückkehr nach Syrien nur zu bestimmten Anlässen, wie zum Beispiel dem islamischen Feiertag Eid (FNWS 13.9.2023). Diese Genehmigungen hat es seit 2014 zu Feiertagen regelmäßig gegeben. Im April 2022 wurden sie jedoch ausgesetzt. Nach dem Erdbeben vom Februar 2023 erklärte die türkische Regierung, dass Syrer:innen, die eine Aufenthaltsgenehmigung haben und in den zehn erdbebengeschädigten Provinzen der Türkei leben, Syrien besuchen könnten, allerdings mit der Auflage, dort mindestens drei Monate zu bleiben und nach spätestens sechs Monaten wieder in die Türkei zurückzukehren, um ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht zu verlieren (DW 24.2.2023). Inhaber:innen der Kimlik verlieren ihren vorübergehenden Schutzstatus, wenn sie nicht vor Ablauf der Frist in die Türkei zurückkehren. Jede Grenzverwaltung stellt für Personen mit einer Karte für vorübergehenden Schutz einen auf dem gewünschten geografischen Gebiet in Syrien basierenden Registrierungslink zur Verfügung. Es ist wichtig, dass auf der Karte keine Verbotsklauseln der türkischen Einwanderungsverwaltung aufscheinen (FSLA 19.9.2023).

Für Gewerbetreibende: In Syrien ansässige Händler können über die örtlichen Handelskammern eine Einreiseerlaubnis in die Türkei erhalten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Je nach den Vorschriften der örtlichen Gemeinde müssen sie eine Jahresgebühr zwischen 2.000 und 3.500 USD entrichten. Erforderlich sind ein gültiger Reisepass, eine „Händlerkarte“ der örtlichen Behörde und die Entrichtung der Gebühren (FSLA 19.9.2023). Die Registrierung bei einem lokalen Wirtschaftsrat auf der syrischen Seite erfordert Geld und Beziehungen. Nicht alle Personen, die sich so registrieren ließen, sind tatsächlich Unernehmer:innen (FNWS 13.9.2023).

Für Syrer:innen mit türkischer Staatsangehörigkeit: Syrer:innen, die in der Türkei wohnen und die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, können alle 15 Tage über den Grenzübergang Jarabulus nach Syrien einreisen. Sie müssen lediglich ihren türkischen Ausweis, ein Dokument zum Nachweis der doppelten Staatsbürgerschaft und eine Familienbescheinigung vorlegen, wenn sie mit Familienangehörigen reisen (FSLA 19.9.2023).

Für medizinische Fälle aus humanitären Gründen: Einige medizinische Fälle, wie Krebspatient:innen und Patient:innen mit bösartigen und chronischen Krankheiten, dürfen gelegentlich die Grenze passieren. Sie müssen einem spezialisierten Ausschuss auf syrischer Seite ein medizinisches Gutachten vorlegen, das von der entsprechenden türkischen Provinzverwaltung

in Abstimmung mit der türkischen Katastrophenschutzbehörde AFAD genehmigt werden muss. Eine Änderung der Politik der türkischen Regierung hat sich auf Tausende von Kindern und Frauen, insbesondere Krebspatient:innen, ausgewirkt. Diese Änderung schreibt eine befristete medizinische Genehmigung vor und verlangt von den Patient:innen, dass sie ihre medizinischen Kosten selbst tragen, was bedeutet, dass die türkischen medizinischen Einrichtungen diese Kosten nicht mehr übernehmen (FSLA 19.9.2023).

Für Personal von Hilfs- und medizinischen Organisationen: Einreisegenehmigungen werden bestimmten Berufsgruppen wie Krankenpfleger:innen, Ärzt:innen, Mitarbeiter:innen humanitärer Organisationen, Angestellten von Kommunalverwaltungen sowie Mitarbeiter:innen der Polizei und der öffentlichen Sicherheit erteilt. Ihre Einreisegenehmigungen sind ein Jahr lang gültig und werden in Abstimmung mit der AFAD auf Provinzebene erteilt (FSLA 19.9.2023).

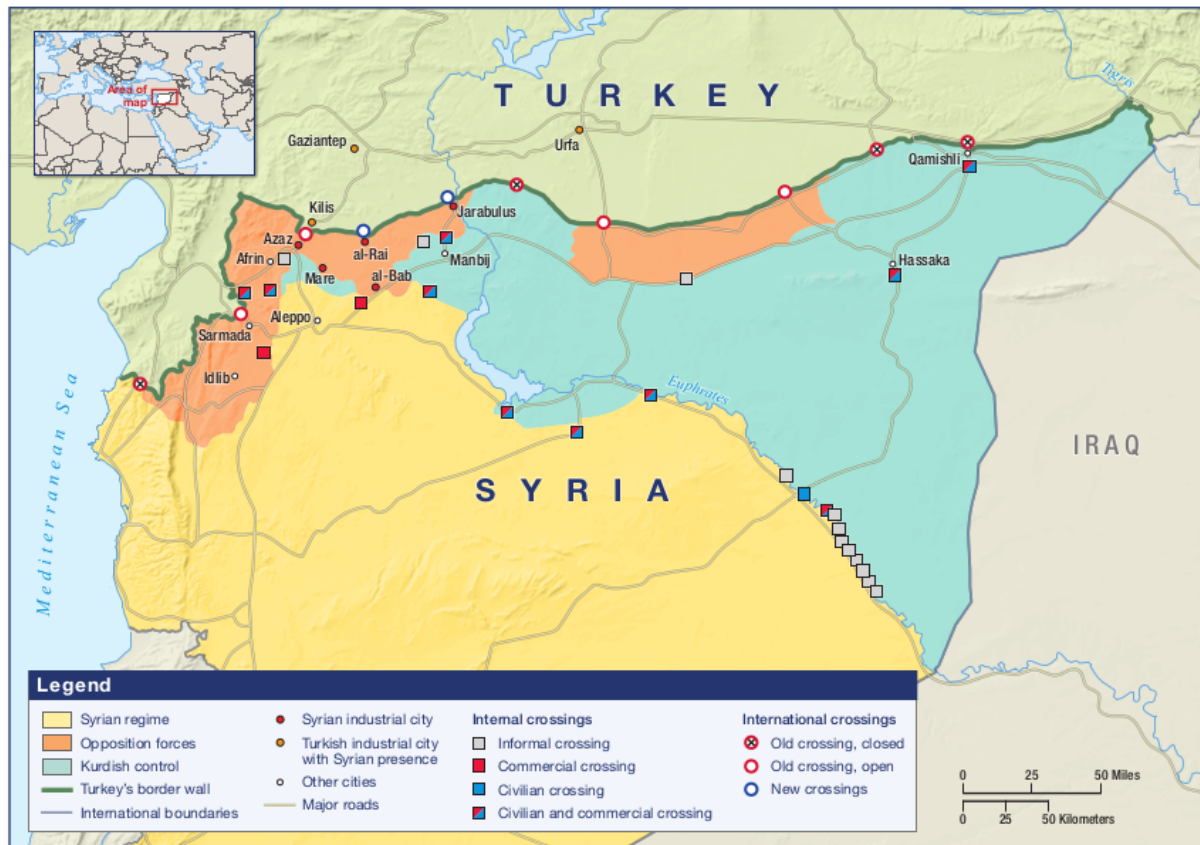
Die genannten Kategorien können allerdings nicht über jeden beliebigen Grenzübergang einreisen [Anm.: s. dazu auch Internationale Grenzübergänge]. Beispielsweise ist es syrischen Inhaber:innen eines türkischen Reisepasses nur gestattet, den Grenzübergang Jarabulus zu passieren (FSLA 19.9.2023) und eine Registrierung bei einem lokalen Wirtschaftsrat ist u. U. mit einem bestimmten Grenzübergang verknüpft, der für den Grenzübertritt benutzt werden muss (FNWS 13.9.2023).

6.2 Internationale Grenzübergänge

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Das UNOCHA-Büro in der Türkei hat im April 2023 eine Übersichtsgrafik zum Status der Grenzübergänge zwischen der Türkei und Syrien veröffentlicht. Eingezeichnet sind hierbei der Status der Grenzübergänge sowie Informationen zu den Behörden und Gruppierungen, welche die Grenzübergänge kontrollieren (UNOCHA 25.4.2023). Die Informationen dazu, ob ein bestimmter Grenzübergang geöffnet oder geschlossen ist, spiegeln allerdings nicht unbedingt die Lage für syrische Zivilist:innen wider, da deren Ein- und Ausreisemöglichkeiten sehr beschränkt sind [Anm.: s. Einreisebestimmungen und ihre Umsetzung] - auch an jenen Grenzübergängen, die UNOCHA als „offen“ klassifiziert (FNWS 13.9.2023). Es gibt diverse inoffizielle Grenzübergänge, die für Lieferungen von mit der Türkei verbundenen Gruppierungen in den türkisch dominierten Gebieten von Idlib, Azaz, al-Bab, Jarabulus, Afrin, Tal Abyad (kurdisch: Girê Spî) und Ra's al-'Ain (kurdisch: Serêkaniyê) offen stehen (ANF 23.2.2023).

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird die Grafik von UNOCHA hier nicht dargestellt, sondern nur auf diesen [Link](#) verwiesen, unter dem die Grafik abgerufen werden kann. Nachstehend wird eine Übersichtskarte dargestellt, in der diverse Grenzübergänge zwischen der Türkei und Syrien eingezeichnet sind. In Rot sind hierbei etablierte Grenzübergänge eingezeichnet, in Blau neu geschaffene.



Quelle: CMEC 30.3.2022

Auf der türkischen Seite ist die Aufgabenverteilung bei der Grenzkontrolle aus rechtlicher Sicht klar geregelt. Gemäß Gesetzen aus dem Jahr 1988 und 1991 ist das Innenministerium für die Verwaltung der Grenzen zuständig. Die türkische Grenzwehr ist die für die Grenzkontrolle zuständige militärische Körperschaft. Vor allem seit den türkischen Invasionen auf syrisches Staatsgebiet ab 2017 teilen sich allerdings unterschiedliche Sicherheitsdienste die Kontrolle auf. Seitdem haben sich verschiedene Abteilungen der türkischen Armee und des Geheimdienstes MIT (Milli İstihbarat Teşkilatı) auf beiden Seiten der Grenze ausgebreitet. Die Grenzen sind entlang dieser besetzten Gebiete in dieser Hinsicht stark verwischt. An einigen Grenzübergängen verwalten mit der Türkei verbundene Milizen der Syrian National Army (SNA) ausgewählte Kontrollpunkte. Da die angrenzende türkische Provinzverwaltung diese Gebiete oft verwaltet, sind die Provinzverwaltungen auch an den Grenzübergängen tätig. So wird beispielsweise die ehemals kurdisch kontrollierte Region Afrin heute von der Provinzverwaltung von Hatay kontrolliert, und die Provinzverwaltung von Urfa kontrolliert das türkisch besetzte Gebiet um Tel Abiyad und Ra's al-'Ain (Jasim/STDOK 10.10.2023).

Über ihre militärischen Aktivitäten hinaus hat die Türkei ihre Rolle in den Bereichen humanitäre Hilfe, Stabilisierung und Regierungsführung auf ein neues Niveau gehoben. Bis zur Intervention der Türkei in Syrien hatte der türkische Halbmond beispielsweise betont, dass seine Hilfsoperationen seit August 2012 „ohne Verletzung ihrer [der syrischen] Grenzrechte“ durchgeführt worden waren. Als die Türkei jedoch in den Nordwesten Syriens vordrang - mit der Operation „Euphrates Shield“, gefolgt von der Operation in Afrin [„Olive Branch“] im Jahr 2018 und

„Peace Spring“ im Jahr 2019 - veränderte sie einseitig die international anerkannte Grenze. Die türkischen Streitkräfte bauten bestehende kleine Grenzübergänge aus und eröffneten neue. Insbesondere die Grenzübergänge Jarabulus und ar-Ra'i im „Euphrates Shield“-Gebiet wurden im November 2016 bzw. Mai 2017 erweitert und zu zivilen, humanitären und kommerziellen Grenzübergängen ausgebaut. Außerdem überwachte die Türkei im Gegensatz zu den Anfangsjahren der Hilfsmaßnahmen genau, was über die Grenzübergänge eingeführt wurde und von wem dies stammte (CMEC/Tokmajyan/Khaddour 27.3.2023).

Auf der syrischen Seite werden die Grenzübergänge zwischen Samira und Atmeh von Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) kontrolliert, bzw. im Fall des Grenzübergangs Bab al-Hawa laut UNOCHA von einer „lokalen Verwaltungseinheit“ (UNOCHA 25.4.2023; vgl. Jasim/STDOK 10.10.2023). An Grenzübergängen wie Bab as-Salam und ar-Ra'i sind die Kontrollverhältnisse deutlich unklarer, da mindestens zwei Akteure involviert sind - einerseits die Syrische Interimsregierung (Syrian Interim Government, SIG), die beispielsweise einen Teil der Einnahmen auf Importe über den Grenzübergang Bab as-Salam erhält, und andererseits bewaffnete Gruppierungen, welche die Verwaltung vor Ort übernehmen (FNWS 13.9.2023). Die Einreisebestimmungen sowie die kontrollierenden Gruppierungen auf der syrischen Seite variieren z. T. je nach Grenzübergang. Nachfolgend sind kurze Beschreibungen zu den wichtigsten Grenzübergängen zu entnehmen:

Der zivile und kommerzielle **Grenzübergang Bab al-Hawa** verbindet die syrische Provinz Idlib mit der türkischen Provinz Hatay und wird von der Allgemeinen Behörde für den Grenzübergang Bab al-Hawa (General Authority of the Bab al-Hawa Crossing) verwaltet (FSLA 19.9.2023), die in der Praxis der Grenzverwaltung der Syrischen Heilsregierung (Syrian Salvation Government, SSG) untersteht. Bab al-Hawa ist gemäß Resolution 2672 (9.1.2023) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UN) der einzige Grenzübergang, welcher für humanitäre Hilfslieferungen der UN verwendet werden kann [Anm.: s. dazu weiter unten] (FSLA 19.9.2023; vgl. FNWS 13.9.2023). Während in der Verwaltung des Grenzübergangs Zivilist:innen tätig sind, wird der Grenzübergang bezüglich der Einhebung von Abgaben und Steuern eigentlich von der HTS kontrolliert (FNWS 13.9.2023). Bab al-Hawa ist der größte Grenzübergang im Nordwesten Syriens, was humanitäre Hilfsgüter wie auch Personen- und Warenverkehr betrifft (FNWS 13.9.2023; vgl. Jusoor 10.2.2023). Der Grenzübergang ist die wichtigste Einnahmequelle der HTS (FNWS 13.9.2023). Die Besteuerung von Hilfsorganisationen ist dabei eine sensible Angelegenheit. UN-Hilfslieferungen werden von der HTS nicht besteuert, die Konvois manch anderer Hilfsorganisationen allerdings schon (FNWS 13.9.2023; vgl. ECFR o.D.). Besitzer:innen einer türkischen temporären Schutzkarte können zu bestimmten Anlässen über diesen Grenzübergang nach Syrien ein- und wieder ausreisen. Die Türkei verbietet es Syrer:innen mit türkischem Pass, den Grenzübergang Bab al-Hawa zu benutzen (FSLA 19.9.2023).

Der zivile und kommerzielle **Grenzübergang Bab as-Salam**, der die syrische Provinz Aleppo mit der türkischen Provinz Kilis verbindet (FSLA 19.9.2023; vgl. Jusoor 10.2.2023) und sich nahe des Orts Azaz befindet, ist ebenfalls wirtschaftlich bedeutsam für den Warenverkehr (FNWS 13.9.2023; vgl. Jusoor 10.2.2023). Er wird von einer Gruppierung desertierter Polizeioffiziere verwaltet, die zuvor in der Immigrations- und Zollabteilung gearbeitet haben. Der Grenzübergang wird der Sham Front, die Teil der SNA ist, zugeschrieben (FSLA 19.9.2023), auch Jabhat

ash-Shamiya genannt. Diese Gruppierung verwaltet alle wirtschaftlichen Angelegenheiten am Grenzübergang, hebt dort Abgaben ein und führt Sicherheitskontrollen durch (FNWS 13.9.2023). Besitzer:innen einer türkischen temporären Schutzkarte können zu bestimmten Anlässen über diesen Grenzübergang nach Syrien ein- und wieder ausreisen. Die Türkei verbietet es Syrer:innen mit türkischem Pass, den Grenzübergang Bab as-Salam zu benutzen (FSLA 19.9.2023).

Der zivile und kommerzielle **Grenzübergang ar-Ra'i** verbindet die syrische Stadt ar-Ra'i in Aleppo mit dem türkischen Çobanbey (FSLA 19.9.2023; vgl. Jusoor 10.2.2023). Der Grenzübergang wird von einer Gruppe von Zivilist:innen verwaltet, die vom Direktorat für Zollwesen des Wirtschaftsministeriums der SIG ernannt werden. Die tatsächliche Kontrolle hat die Sultan Murad-Fraktion inne, die Teil des Zweiten Korps der SIG ist. Besitzer:innen einer türkischen temporären Schutzkarte können zu bestimmten Anlässen über diesen Grenzübergang nach Syrien ein- und wieder ausreisen. Die Türkei verbietet es Syrer:innen mit türkischem Pass, den Grenzübergang ar-Ra'i zu benutzen (FSLA 19.9.2023).

Der zivile und kommerzielle **Grenzübergang Jarabulus** verbindet die syrische Stadt Jarabulus mit Karkamış in der Südtürkei (FSLA 19.9.2023; vgl. Jusoor 10.2.2023) und wird nominell vom Zolldirektorat der SIG verwaltet, tatsächlich wird die Verwaltung allerdings von der Neunten Division der SNA beaufsichtigt. Über diesen Grenzübergang können Syrer:innen mit gültigen Aufenthalts- und temporären Schutzkarten benutzen, welche in der Provinz Gaziantep ausgestellt wurden. Dies ist der einzige Grenzübergang in Syriens Norden, über welchen Syrer:innen mit türkischer Staatsbürgerschaft einreisen können (FSLA 19.9.2023).

Der zivile und kommerzielle **Grenzübergang Hamam** (FSLA 19.9.2023), auch Bab al-Hamam (Al Majalla 1.8.2023) oder Olive Branch genannt - nach der Militäroperation der Türkei in dem Gebiet (YŞ 10.4.2018) - verbindet Jindires im Distrikt Afrin mit der türkischen Provinz Hatay (FSLA 19.9.2023; vgl. Jusoor 10.2.2023). Er wurde 2019 eröffnet und zu Beginn nur für militärische Zwecke genutzt. Später wurde er für zivile und kommerzielle Zwecke freigegeben (Jusoor 10.2.2023). Nominell wird der Grenzübergang vom Zolldirektorat der SIG verwaltet, die tatsächliche Verwaltung wird allerdings vom Liberation and Construction Movement (LCM) beaufsichtigt, das mit dem Ersten Korps der SNA verbunden ist. Über den Grenzübergang können Personen mit einer jährlichen Einreisegenehmigung der Türkei für die „befreiten“ Gebiete einreisen (FSLA 19.9.2023).

Der zivile und kommerzielle **Grenzübergang Tal Abyad** verbindet das Gebiet von Tal Abyad im Norden der Provinz Raqqqa mit der Provinz Şanlıurfa in der Türkei und wird nominell vom Zolldirektorat der SIG verwaltet, tatsächlich aber vom Dritten Korps der SNA überwacht. Über diesen Grenzübergang können Hilfslieferungen von bestimmten türkischen Organisationen transportiert werden (FSLA 19.9.2023).

So Grenzsicherungen stattfinden, sind diese stark von den Entscheidungen der türkischen Regierung abhängig (FNWS 13.9.2023; vgl. Jasim/STDOK 10.10.2023) wobei sie inzwischen nicht mehr so häufig sind. Zwischen 2012 und 2015 passierte es vergleichsweise oft, dass die Grenzübergänge aus Sicherheitsgründen von den türkischen Behörden für ein oder zwei Wochen geschlossen wurden (FNWS 13.9.2023). Nach dem Erdbeben vom Februar 2023 waren

die Grenzübergänge Bab al-Hawa (FNWS 13.9.2023; vgl. Jusoor 10.2.2023) und Hamam/Olive Branch kurzzeitig de facto geschlossen, da die Straßen unpassierbar waren (Jusoor 10.2.2023). Ein weiterer Faktor für bestimmte Grenzöffnungen und -schließungen sind Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats (Jasim/STDOK 10.10.2023).

Grenzöffnungen und -schließungen für UN-Hilfslieferungen, Erdbeben vom Februar 2023

Die UN vertritt den rechtlichen Standpunkt, dass grenzüberschreitende Hilfslieferungen in Gebiete, welche sich außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes befinden, nur dann rechtmäßig sind, wenn die de jure an der Macht befindliche Regierung dem zustimmt, oder dies durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrates gedeckt ist (Völkerrechtsblog 28.2.2023). Die Frage der syrischen Souveränität hat Bemühungen um Hilfslieferungen nach Nordwestsyrien verkompliziert. Für humanitäre Akteure und Länder wie die Vereinigten Staaten stellt die Zusammenarbeit mit der HTS (die Bab al-Hawa kontrolliert und 2018 von der US-Regierung als terroristische Gruppe eingestuft wurde) und die Verletzung internationaler Sanktionen gegen die syrische Regierung zudem eine operative Herausforderung dar (CMEC/Daoudy/Dureid/Mayer-Rich 26.7.2023).

Der Grenzübergang Bab al-Hawa (auf türkischer Seite Cilvegözü) wurde 2014 mit der UN-Sicherheitsratsresolution 2165 als einer von vier Grenzübergängen für Hilfslieferungen ohne Zustimmung der syrischen Regierung [d. h. in Gebiete außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes] freigegeben (SCR 11.7.2023). Parallel zu seinem militärischen Eingreifen auf der Seite des syrischen Regimes begann Russland ab 2015, Hilfslieferungen in von der Opposition gehaltene Gebiete zu politisieren, und nutzte seine Vetomacht, um die Erneuerung der Resolution 2165 im UN-Sicherheitsrat zu blockieren (CMEC/Daoudy/Dureid/Mayer-Rich 26.7.2023). Ab 2017 stellten sich die Verhandlungen für die Verlängerungen der Freigabe zunehmend schwierig dar und machten diplomatische Kompromisse notwendig (SCR 31.7.2023). Unter dem Vorwand, die Souveränität Syriens zu respektieren, haben Russland und China zu verschiedenen Zeiten ihr Vetorecht im UN-Sicherheitsrat genutzt, um die humanitäre Hilfe für Syrien einzuschränken und die Akteure zu zwingen, Damaskus und die dortigen Versorgungswege einzubinden (CMEC/Daoudy/Dureid/Mayer-Rich 26.7.2023), beispielsweise im Jänner und Juli 2020, als Russland und China ihre Vetomacht nutzten, um die Anzahl der freigegebenen Grenzübergänge auf einen - Bab al-Hawa - zu beschränken (VOA 13.5.2023). Die Freigabe für Bab al-Hawa wurde zuletzt mit der Resolution 2672 am 9.1.2023 verlängert (SCR 11.7.2023). Im Juli 2023 konnten sich die UN-Sicherheitsratsmitglieder auf keine Verlängerung der Freigabe einigen (SNHR 4.8.2023).

Nach dem Erdbeben vom Februar 2023 stimmte die syrische Regierung jedoch einer Öffnung der Grenzübergänge Bab as-Salam und ar-Ra'i für Hilfslieferungen zu (SCR 11.7.2023). Bab al-Hawa war nach dem Erdbeben aufgrund von zerstörten Straßen de facto geschlossen (FNWS 13.9.2023). Nachdem der Grenzübergang im Juli 2023 aufgrund der Nichteinigung des UN-Sicherheitsrats auf eine neue Resolution für UN-Hilfslieferungen auch de jure geschlossen worden war, stimmte die syrische Regierung im September 2023 auch einer Öffnung dieses Grenzübergangs für sechs Monate zu, ebenso wie einer Verlängerung der Öffnung von Bab as-Salam und ar-Ra'i um drei weitere Monate (UN News 19.9.2023). Hierbei stellte die syrische

Regierung allerdings die Bedingung, dass die Hilfslieferungen unter ihrer Kontrolle, anstelle durch die UN, erfolgen soll. Die Wiederaufnahme der humanitären Hilfe würde somit davon abhängen, dass die internationale Gemeinschaft der syrischen Regierung in irgendeiner Form direkten Zugang zu den von der Opposition kontrollierten Gebieten im Nordwesten gewährt (CMEC/Daoudy/Dureid/Mayer-Rich 26.7.2023), was von wichtigen Geldgebern der UN abgelehnt wurde (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023).

Die UN-Sicherheitsratsresolution 2165 war politisch wichtig, in Hinblick auf seine Menge wurden die meisten Hilfslieferungen allerdings von lokalen, türkischen und internationalen Hilfsorganisationen geleistet (CMEC/Tokmajyan 3.10.2023). Seit 2014 hat die Türkei grenzüberschreitende Hilfslieferungen zunehmend reguliert und hat ein paralleles Hilfssystem zu jenem der UN und westlicher Nichtregierungsorganisationen aufgebaut (CMEC/Tokmajyan/Khaddour 27.3.2023). Hilfslieferungen werden über bestimmte türkische Organisationen sowie ausgewählte, von der Türkei überprüfte syrische Hilfsorganisationen in den Gebieten unter türkischer Dominanz bereitgestellt (FNWS 13.9.2023). Die zunehmend von der Türkei kontrollierte grenzüberschreitende Hilfsökonomie ist einer der Faktoren, welche die „Kantonalisierung“ Nordwestsyriens begünstigten (CMEC/Tokmajyan/Khaddour 27.3.2023).

Auflistung bedeutsamer Grenzübergänge:

Name türkische Seite	Name syrische Seite	Gebietskontrolle syrische Seite
Cilvegözü	Bab al-Hawa	Syrische Heilsregierung (SSG)
Zeytin dalı (Olive Branch)	Hamam	Syrische Interimsregierung (SIG)
Öncüpınar	Bab as-Salam	SIG
Çobanbey	ar-Ra'i	SIG
Karkamış	Jarabulus	SIG
Akçakale	Tal Abyad	SIG

7 Einreisebestimmungen in Nachbarländer

7.1 Türkei

Letzte Änderung 2023-10-25 15:30

Nach ihrer Abschaffung 2009 wurde 2016 die Visumspflicht für Syrer:innen wieder eingeführt, die per Flugzeug oder Schiff aus Drittstaaten einreisen (Tagesspiegel 7.1.2016; vgl. WiWo 8.1.2016). Direkt aus Syrien kommende Flüchtlinge sollten visumsfrei bleiben, so sie über die Landgrenze kommen. Die „Politik der offenen Tür“ bleibe bestehen, erklärte die Regierung in Ankara. Nach Angaben von Menschenrechtler:innen und syrischen Aktivist:innen sah die Praxis jedoch anders aus. Türkische Grenzsoldaten würden Flüchtlinge an der Grenze abfangen und sie zurück nach Syrien schicken (WiWo 8.1.2016).

Visum-Anträge für Reisen, die nicht touristischen oder geschäftlichen Zwecken dienen (Arbeit oder Studium), müssen bei den türkischen Vertretungen im Ausland gestellt werden. Ausgestellte Visa garantieren jedoch kein absolutes Recht auf Einreise in die Türkei (TRMFA o.D.). Laut türkischem Außenministerium haben Syrer:innen nicht die Möglichkeit, das 2013 eingeführte „Elektronische Visa-Antragssystem“ (e-Visa) in Anspruch zu nehmen (TRMFA 2022). Anträge für ein Visum können nicht direkt bei der türkischen Botschaft oder den türkischen Konsulaten eingereicht werden. Das sogenannte Visumantragszentrum für die Türkei nimmt die Anträge für Visa in Österreich entgegen. Das Visumantragszentrum ist nur verpflichtet, die Anträge an die Botschaft bzw. das Konsulat weiterzuleiten. Die Visumsentscheidung wird nur von der Botschaft bzw. dem Konsulat getroffen (VfT 2021).

Hinsichtlich der Bewegungsfreiheit für Syrer:innen sollte eine Ein- und Durchreise bis zur syrischen Grenze, vorausgesetzt die betreffenden Personen verfügen über die notwendigen Dokumente, gemäß Aussage des Direktors der türkischen Migrationsbehörde möglich sein. Dies gelte auch für Asylantragssteller:innen in Drittstaaten, unabhängig ob deren Antrag abgewiesen oder ein positiver Asylentscheid erfolgte. Als gültiges Reisedokument wird der syrische Reisepass oder ein (österreichisches) Konventionsreisedokument angesehen. Ende Dezember 2022 konnten dem Direktor der türkischen Migrationsbehörde zufolge Syrer:innen die drei Grenzübergänge Cilvegözü - Bab al-Hawa, Akçakale - Tel Abyad und Celanpınar - Ra's al 'Ayan (Sere Kaniye) zur freiwilligen Ausreise nutzen (VB 23.12.2022).

Nicht eindeutig ersichtlich ist, z. B. aus den Antworten des Direktors der türkischen Asylbehörde, ob die Ein- und Durchreise bis zur syrischen Grenze auch für aus einem Drittstaat kommende Syrer:innen möglich ist, welche vormals einen Asylstatus (in der Regel „temporärer Schutz“) in der Türkei hatten. Denn Personen, die einen temporären Schutz genießen, verlieren ihren Status bei der freiwilligen Ausreise aus der Türkei. Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt implizit als zurückgezogen - und die „Kimlik“ [Anm.: türkische ID-Nummer die zu Hilfsleistungen berechtigt] wird annulliert, was ein Abschiebungsrisiko darstellt – wenn die Antragsteller:innen dreimal hintereinander ihrer Meldepflicht nicht nachkommen und sich nicht in die ihnen zugewiesene Provinz begeben, sondern wenn sie ihren Wohnsitz ohne Erlaubnis verlassen (MI 8.2023). Wenn Asylsuchende somit unrechtmäßig aus der Türkei ausgereist sind, kann grundsätzlich die Möglichkeit einer Rückkehr in die Türkei dadurch ausgeschlossen sein. In diesem Fall werden diese Personen durch die türkischen Behörden mit einem fünfjährigen Einreiseverbot belegt und ihr Asylantrag gilt als zurückgezogen (UNHCR 13.3.2018).

7.2 Irak

Letzte Änderung 2023-10-25 15:31

Allgemeine Informationen zur Einreise in den Irak

Der Irak hat ein strenges Ein- und Ausreisesystem (USDOS 13.7.2023). Der Rechtsrahmen zur Regelung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen im Irak ist komplex und von Rechtspluralismus geprägt. Außerdem steht die bestehende Praxis nicht immer im Einklang mit dem normativen Rahmen und variiert je nach Ort und Durchführungsbehörde (UNHCR 11.2022). Die Visabestimmungen hängen von der Staatsangehörigkeit einer einreisenden Person, dem Zweck

der Reise und der Aufenthaltsdauer ab. Personen mit irakischer Abstammung benötigen kein Visum (USDOS 13.7.2023). Personen, die in das Hoheitsgebiet der Republik Irak einreisen oder auch ausreisen wollen, müssen primär im Besitz eines gültigen Reisepasses, oder eines von einer zuständigen Behörde ausgestellten Dokuments sein, das den Reisepass ersetzt und zur Rückkehr in das Land berechtigt, in dem das Dokument ausgestellt wurde. Der Erhalt eines Einreisevisums, das im Pass bzw. im Reisedokument vermerkt wird, ist erforderlich. Ebenso sind die im Passgesetz vorgeschriebenen Einreisewege zu nutzen (RIL 15.11.1978).

Per Gesetz ist die Einreise mit verschiedenen Visa möglich: Es gibt das gewöhnliche Visum, das Inhaber:innen berechtigt, in den Irak einzureisen und sich dort höchstens drei Monate aufzuhalten; das Durchreisevisum, das zu einem höchstens siebentägigen Aufenthalt berechtigt; das Durchreisevisum ohne Zwischenstopp, das Inhaber:innen berechtigt, das irakische Hoheitsgebiet ohne Zwischenstopp und unter Aufsicht der zuständigen Behörden zu durchreisen; ein Diplomatenvisum, das gemäß den Anweisungen des Außenministers nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit erteilt wird; ein Dienstvisum, das Personen, die Inhaber von Dienstpässen sind, auf Anweisung des Außenministers nach Stellungnahme des Innenministeriums unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit erteilt wird; ein Besuchs- oder Touristenvisum, das zum Aufenthalt in diesem Land für die Dauer von einem Monat berechtigt; ein Dringlichkeitsvisum, das Personen erteilt werden kann, die in den Irak eingereist sind, ohne zuvor ein Visum angesucht zu haben. Die Person muss jedoch Gründe glaubhaft machen, die sie daran gehindert haben, ein Visum im Vorfeld zu beantragen (RIL 15.11.1978).

Bürgerschaftsanforderungen im Fall von längeren Aufenthalten in einem irakischen Gouvernement sind in der Regel weder gesetzlich verankert, noch werden sie offiziell bekannt gegeben (UNHCR 11.2022).

Sicherheitskontrollen an den Eingangskontrollstellen der Gouvernements, Distrikte und Städte bleiben bestehen. Damit eine Person Kontrollpunkte passieren und in ein Gebiet einreisen kann, muss sie im Besitz eines gültigen Ausweises (Civil Status ID Card (CSID), Unified ID Card (UNID), Staatsangehörigkeitsausweis oder Reisepass) sein (UNHCR 11.2022).

Einreise in den föderalen Irak

Es gibt keine Bürgerschaftsanforderungen für die (zeitlich befristete) Einreise in die Gouvernements Anbar, Babil, Bagdad, Basra, Dhi-Qar (mit Ausnahmen), Diyala (mit Ausnahmen), Kerbala, Kirkuk, Missan, Muthanna, Najaf, Ninewa (mit Ausnahmen), Qadisiyah und Wassit (UNHCR 11.2022).

Die genannten Ausnahmen umfassen im Gouvernement Dhi-Qar Nasiriyah Stadt, im Gouvernement Diyala die Dörfer im Norden des Distrikts al-Muqadiyah, den Subdistrikt Saadiyah im Distrikt Khanaqin sowie die Dörfer im Norden des Subdistrikts al-Udhim im Distrikt al-Khalis - hier wurde beobachtet, dass Personen aus anderen Teilen des Irak, die in diese Gebiete einreisen wollten, sowie ihre Sponsoren aufgefordert wurden, ihre Personalausweise an den Einreisekontrollpunkten abzugeben und sie bei der Ausreise wieder abzuholen - und im Gouvernement Ninewa die Gebiete mit gemischt ethno-konfessioneller Zusammensetzung, einschließlich der

Distrikte Tal 'Afar, Hamdaniyah und Sinjar, wo nur Personen als Bürge auftreten können, die eine in dem betreffenden Gebiet ausgestellte Wohnkarte besitzen und dort leben (UNHCR 11.2022).

Personen, die eine gültige Karte des Ständigen Ausschuss für Flüchtlinge des Innenministeriums des föderalen Irak besitzen, können sich innerhalb der Gouvernements des föderalen Irak frei bewegen. Der Versuch, ohne eine ordnungsgemäße Genehmigung in die KRI zu reisen, kann Flüchtlinge und Asylsuchende dem Risiko der Festnahme, Inhaftierung und Abschiebung aussetzen (UNHCR o.D.a).

Einreise in die Kurdistan Region Irak (KRI)

Personen, die in die Kurdistan Region Irak (KRI) einreisen wollen, benötigen eine Einreise Genehmigung in Form eines 30-Tage-Visums (Gov.KRD o.D.; vgl. UNHCR 11.2022), sowie einen gültigen Reisepass (Gov.KRD o.D.). Personen, die im Irak geboren wurden, sind von der Visumspflicht ausgenommen, ebenso minderjährige Kinder, die im Ausland geboren wurden, solange ihre Begleitperson im Irak gebürtig ist (Gov.KRD 2023). In allen drei KRI-Gouvernements ist eine Sicherheitskontrolle durch die Asayish am jeweiligen Einreisekontrollpunkt des Gouvernements notwendig. Personen, die länger als 30 Tage in der KRI bleiben wollen, müssen sich an den Asayish (UNHCR 11.2022; vgl. AA 28.10.2022) und den zuständigen Mukhtar (Leiter der lokalen Verwaltung) wenden, um ihren Aufenthalt zu legalisieren (UNHCR 11.2022).

Im Gouvernement Dohuk gelten die genannten Regeln für alle, unabhängig von ihrem ethno-konfessionellen Profil. Im Gouvernement Erbil sind Kurden, Christen, Jesiden und Angehörige anderer Minderheitengruppen von diesen Regeln ausgenommen. Im Gouvernement Sulaymaniyah sind irakische Kurden von außerhalb der KRI ausgenommen, wobei Jesiden in der Praxis genauso behandelt werden. Personen, die unter diese Ausnahmeregelungen fallen, können unter Vorlage ihrer Identitätsnachweise ohne Einschränkungen in die jeweiligen Gouvernements einreisen (UNHCR 11.2022).

Im Fall einer Einreise in die KRI über den Grenzübergang Peshkhabur [Anm.: auch Peshkhabur, Fishkhabour, Faysh Khabur] können bestimmte syrische Personengruppen ein 30-tägiges Einreisevisum für die KRI erhalten. Es handelt sich dabei um Personen, die eine Familienzusammenführung mit unmittelbaren Familienangehörigen anstreben, Bräute, die zu Heiratszwecken einreisen, Personen mit schwerwiegenden medizinischen Problemen, Händler:innen, Personen mit Botschaftsterminen in der KRI und Personen, die sich im Transit über den Flughafen Erbil befinden (UNHCR o.D.b). Viele syrische Kurd:innen reisen aus Gründen der medizinischen Versorgung in die KRI ein, da viele Ärzt:innen Nordsyrien verlassen haben und einige medizinische Fälle in Nordostsyrien nicht behandelt werden können. Andere reisen in die KRI, um ins Ausland weiterzureisen, auch zum Zweck der Auswanderung (van Wilgenburg 9.10.2023).

Syrische Staatsangehörige, die im Nordosten Syriens leben und über Semalka [Anm.: auf irakischer Seite Peshkhabur] in die KRI einreisen möchten, benötigen laut der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien (AANES) und der KRG einen syrischen Personalausweis, die

Genehmigung der Grenzübergangsbehörde Peshkhabur², sowie im Fall, dass sie verheiratet sind, Dokumente zum Nachweis der Ehe (van Wilgenburg 9.10.2023).

Syrische Staatsbürger:innen, die einen Reisepass besitzen und nicht von der syrischen Regierung gesucht werden, können auch über den Flughafen Qamishli in die KRI einreisen. Sie müssen dazu von Qamishli nach Damaskus reisen, von wo sie mit den Fluglinien Cham Wings und Fly Bagdad nach Erbil reisen können. Sie benötigen einen syrischen Reisepass und ein Visum der KRG (van Wilgenburg 9.10.2023). Personen, die über den Flughafen Erbil einreisen, müssen sich binnen 48 Stunden bei den Asayish anmelden, wenn sie beabsichtigen, länger im Land zu bleiben (UNHCR 11.2022).

Es kann auch zur Verweigerung einer Einreise von Syrer:innen in die KRI kommen, wenn diese im Verdacht stehen, mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), den Volksverteidigungseinheiten (YPG), der Partei der Demokratischen Union (PYD), mit dem Geheimdienst des syrischen Regimes, mit dem Islamischen Staat (IS) oder mit den von der Türkei unterstützten Milizen (Syrische Nationale Armee, SNA/ Freie Syrische Armee, FSA) in Verbindung zu stehen. Besonders auch Personen, denen direkte Verbindungen zur AANES, zur YPG oder zu den SDF nachgesagt werden, erhalten meist nicht so leicht eine Einreiseerlaubnis. Einreiseerschwernisse für Beamte der AANES und des Demokratischen Rats Syriens (SDC) sind vor dem Hintergrund zunehmender Spannungen zwischen der PKK und der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) in der KRI zu betrachten. Die syrisch-kurdische PYD steht der PKK nahe, während der Kurdische Nationalrat (KNC) und die Demokratische Partei Kurdistan-Syrien (PDK-S) der KDP und damit der KRG nahestehen (van Wilgenburg 9.10.2023).

Es hat wiederholt Phasen gegeben, in denen die Grenze zwischen der KRI und Nordostsyrien geschlossen war, womit sie von beiden Seiten nicht überquert werden konnte (van Wilgenburg 9.10.2023). So wurde etwa der Grenzübergang Peshkhabur am 20.5.2023 für zwei Wochen geschlossen und erst am 5.6.2023 wieder geöffnet. Grund für die Schließung war, dass die der AANES angegliederte Grenzverwaltung syrisch-kurdischen Beamt:innen den Grenzübertritt zur KRI verweigert hatte, die der Eröffnung des Barzani-Nationalmuseums beiwohnen wollten (K24 3.6.2023).

Die KRI schränkt die Bewegungsfreiheit in den von ihr verwalteten Gebieten für Nicht-Einheimische ein (USDOS 20.3.2023).

Ansuchen um Asyl in der KRI

Personen, die während ihres Aufenthalts in der KRI Asyl beantragen wollen, müssen sowohl beim UNHCR als auch bei der für sie zuständigen Aufenthaltsbehörde eine humanitäre Aufenthaltsgenehmigung einholen. Da die Registrierung beim UNHCR allein noch nicht als legaler Aufenthalt in der KRI gilt, sollte das Ansuchen bei der Aufenthaltsbehörde idealerweise noch während der Gültigkeitsdauer des Einreisevisums erfolgen, da ansonsten eine Geldstrafe droht (UNHCR o.D.b). Das Bußgeld beläuft sich auf 20.000 Irakische Dinar (IQD) (van Wilgenburg

² Diese kann via Online-Antrag auf der Website <http://peshabour.krd/inapplication/> eingeholt werden. Auf der Website werden Angaben zur Person, zur Familie, zu den Gründen für den Besuch usw. abgefragt.

9.10.2023). Kann diese Geldstrafe nicht gezahlt werden, kann es dazu kommen, dass Personen an einer Ausreise aus der KRI gehindert werden (UNHCR o.D.b).

Flüchtlinge und Asylsuchende, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung in der KRI sind, können sich innerhalb der Gouvernements der KRI frei bewegen. Eine Aufenthaltsgenehmigung für die KRI erlaubt jedoch keine Reisen in die zentralen und südlichen Gouvernements des föderalen Irak. Der Versuch, ohne Genehmigung außerhalb der KRI zu reisen, kann dazu führen, dass Flüchtlinge und Asylsuchende festgenommen, inhaftiert oder abgeschoben werden (UNHCR o.D.b).

Syrer:innen mit Flüchtlingsstatus, die die KRI freiwillig verlassen

Syrer:Innen, die freiwillig nach Syrien zurückkehren, verlieren ihren allfällig existenten Schutzstatus im Irak. Auch der Flüchtlingsstatus beim UNHCR wird bei einer Abreise aus der KRI inaktiv (UNHCR o.D.b). Eine spätere Rückkehr kann mit Schwierigkeiten verbunden sein. Eine Erneuerung des vorübergehenden Schutzstatus erfolgt gegebenenfalls nur nach einem individuellen Gespräch mit den nationalen Behörden und wenn diese eine positive Beurteilung abgeben (UNHCR o.D.b; vgl. van Wilgenburg 9.10.2023). Für eine Rückkehr nach Nordostsyrien, über den Grenzübergang Semalka/Peshkhabur benötigen diese Personen einen syrischen Personalausweis, die KRI-Aufenthaltskarte für Flüchtlinge sowie die Genehmigung der Grenzübergangsbehörde der KRG in Peshkhabur. Diese kann online über die Homepage

<http://peshabour.krd/outapplication/> angefordert werden, wobei wiederum persönliche Daten, Informationen über die Familie usw. abgefragt werden (van Wilgenburg 9.10.2023).

Syrer:innen haben hinsichtlich einer Rückkehr nach Syrien das Recht, sich beraten zu lassen. Hierzu gibt es das Rückkehrzentrum Derabon [Anm.: auch Derabun, Dayrabun oder Dairabūn, gelegen im Distrikt Zakho, ca. 25 km westlich von Zakho Stadt] in der Nähe des Grenzübergangs Peshkhabur. Das Rückkehrzentrum und der Grenzübergang Peshkhabur sind samstags, montags und mittwochs von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet (UNHCR o.D.b).

Syrer:innen, die unter 18 Jahre alt und auf sich allein gestellt sind, können sich an UNHCR oder einen Kinderschutzbeauftragten (ACTED) zur Beratung wenden (UNHCR o.D.b).

Aufenthalt im Irak über die Dauer des 30-Tägigen-Einreise-/Besuchervisums hinaus

Von Personen, die sich länger als die im Einreisevisum vorgesehenen 30 Tage im Irak aufhalten wollen, kann ein Bluttest verlangt werden. Zudem verhängt der Irak Strafen wie Bußgeld, Inhaftierung oder Abschiebung bei Verstößen gegen die irakischen Einwanderungsrichtlinien, einschließlich der Überschreitung der Aufenthaltsdauer oder Arbeit ohne Genehmigung (USDOS 13.7.2023). Auch in der KRI wird ein Bluttest zum Nachweis verlangt, dass keine übertragbaren Krankheiten vorliegen. Die Testpflicht besteht für alle Männer zwischen 14 und 60 Jahren und Frauen im Alter zwischen 14 und 50 Jahren. Im Gouvernement Erbil sind alle syrischen Flüchtlinge, die sich in einem Flüchtlingslager aufhalten, von der Pflicht zum Bluttest befreit (UNHCR o.D.b).

7.3 Libanon

Letzte Änderung 2023-10-25 15:30

Durchreise Richtung Syrien aus Drittstaaten

Nach Angaben der libanesischen General Security [auch General Security Office (GSO), u.a. für Einwanderungsfragen zuständige Behörde] erhalten Syrer:innen mit ausländischem Wohnsitz oder gültigem Visum (z.B. Schengen Visum-C), die im Libanon ankommen, um nach Syrien zu reisen, am Flughafen Beirut ein 24-Stunden-Visum, sofern in den Unterlagen bei den libanesischen Sicherheitsbehörden nichts gegen sie vorliegt. Ohne gültigen ausländischen Aufenthaltstitel oder Visum ist für syrische Staatsbürger:innen eine Durchreise nicht möglich (ÖB Beirut 4.9.2023).

Anmerkungen:

Weitergehende Informationen zum Grenzregime und den Einreisebestimmungen zwischen dem Libanon und Syrien können dem Unterkapitel "Libanon-Syrien,, des Kapitels "Internationale Grenzübergänge in Gebiete unter Kontrolle der Syrischen Arabischen Republik" entnommen werden. Umfangreiche Informationen zu Rückkehraktionen und Abschiebungen aus dem Libanon finden sich auch im Unterkapitel „Hinweise über Rückkehrende aus den Nachbarstaaten und Europa“ des Kapitels „Rückkehr“ in den Länderinformationen zu Syrien im COI-CMS der Staatendokumentation.

Im Zusammenhang mit Reisebewegungen muss weiters auf die aktuell [Stand 18.10.2023] besonders volatile Sicherheitslage zwischen der libanesischen Hisbollah und Israel hingewiesen werden, welche Auswirkungen auf die Reisemöglichkeiten im Libanon haben könnte.

8 Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (16.8.2023): Syrien: Reise- und Sicherheitshinweise (Reise-warnung), <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/syrien-node/syriensicherheit/204278>, Zugriff 16.8.2023
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (29.3.2023): Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: März 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2089904/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_Lage_in_der_Arabischen_Republik_Syrien_%28Stand_M%C3%A4rz_2023%29%2C_29.03.2023.pdf, Zugriff 9.5.2023 [Login erforderlich]
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.10.2022): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Stand: Oktober 2022), https://www.ecoi.net/en/file/local/2082728/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Irak_%28Stand_Oktober_2022%29%2C_28.10.2022.pdf, Zugriff 23.3.2023 [Login erforderlich]
- AAA - Asharq Al-Awsat (14.1.2016): وأتوات.. وأتوات في قبضة الفرقة الرابعة.. لا تجد طريقها إلى الخزينة العامة [Der syrische Zoll ist im Griff der Vierten Division. Und Lizenzgebühren fließen nicht in die Staatskasse], <https://aawsat.com/home/article/551791/%D8%A7%D9%84%D8%AC%D9%85%D8%A7%D8%B1%D9%83-%D8%A7%D9%84%D8%B3%D9%88%D8%B1%D9%8A%D8%A9-%D9%81%D9%8A-%D9%82%D8%A8%D8%B6%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D9%81%D8%B1%D9%82%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%B1%D8%A7%D8%A8%D8%B9%D8%A9-%D9%88%D8%A3%D8%AA%D8%A7%D9%88%D8%A7%D8%AA-%D9%84%D8%A7-%D8%AA%D8%AC%D8%AF-%D8%B7%D8%B1%D9%8A%D9%82%D9%87%D8%A7-%D8%A5%D9%84%D9%89-%D8%A7%D9%84%D8%AE%D8%B2%D9%8A%D9%86%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%A7%D9%85%D8%A9>, Zugriff 29.8.2023
- AC - Atlantic Council (5.4.2021): Strapped for dollars, the Syrian government is forcing its citizens to pay up, <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/menasource/strapped-for-dollars-the-syrian-government-is-forcing-its-citizens-to-pay-up/>, Zugriff 16.8.2023
- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (7.9.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Rekrutierung Wehrpflichtiger durch die syrische Regierung in Manbidsch (Provinz Aleppo) [a-12201-1], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097226.html>, Zugriff 16.10.2023
- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (14.6.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Detailfragen zum Vorgehen der syrischen Grenzbehörden bei der Einreise eines registrierten Reservisten nach mehrjährigem Auslandsaufenthalt [a-12132-2], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094281.html>, Zugriff 22.8.2023
- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (9.6.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Checkpoints in und um Damaskus, Latakia und Tartous (Anzahl, Kontrolle); Erreichbarkeit von der libanesischen Grenze aus, Erreichbarkeit von Aleppo; Verhaftungen, Verschwindenlassen [a-12124-3], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094288.html>, Zugriff 11.8.2023
- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (24.3.2023): Anfragebeantwortung zu Syrien: Genehmigung der Ausreise eines Staatsangestellten durch den Vorgesetzten; Kontrolle bei Ausreise; Folgen illegaler Ausreise und zuständige Behörde; Folgen bei unerlaubtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz; Ausreisegenehmigung fü, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2091208.html>, Zugriff 29.8.2023
- ACLED - Armed Conflict Location and Event Data (26.7.2023): Hayat Tahrir al-Sham (HTS), <https://acleddata.com/2023/07/26/actor-profile-hayat-tahrir-al-sham-hts/>, Zugriff 19.9.2023
- AI - Amnesty International (24.4.2023): Lebanon: Authorities must halt unlawful deportations of Syrian refugees, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/04/lebanon-authorities-must-halt-unlawful-deportations-of-syrian-refugees/>, Zugriff 22.8.2023
- AJ - Al Jazeera (30.9.2019): Iraq reopens Al Qaim border crossing with Syria, <https://www.aljazeera.com/news/2019/9/30/iraq-reopens-al-qaim-border-crossing-with-syria>, Zugriff 9.8.2023
- AN - Arab News (15.12.2017): Border crossing between Lebanon and Syria reopens, <https://www.arabnews.com/node/1208911/middle-east>, Zugriff 11.8.2023
- ANF - Firat News Agency (23.2.2023): Embargo and attacks against North-East Syria continue despite the earthquake, <https://anfenglish.com/features/embargo-and-attacks-against-north-east-syria-continue-despite-the-earthquake-65683>, Zugriff 11.8.2023

- ASP - American Security Project (9.11.2021): The Iran Threat Network along the Qa'im-Bukamal Corridor: a Flashpoint for Power Projection, <https://www.americansecurityproject.org/the-qaim-bukamal-corridor-a-flashpoint-for-iranian-power-projection/>, Zugriff 9.8.2023
- AWST - Away with the Steiners (n.d): Lebanon-Syria Border, <https://awaywiththesteiners.com/lebanon-syria-border/>, Zugriff 14.8.2023
- Al Majalla - Al Majalla (1.8.2023): Ümit Özdağ: Syrian refugees pose 'existential' threat to Turkey, <https://en.majalla.com/node/296611/politics/%C3%BCmit-%C3%B6zda%C4%9F-syrian-refugee-s-pose-existential-threat-turkey>, Zugriff 9.10.2023
- Al-Hal Net - Al-Hal Net (10.5.2023): الخوف والقلق يصبان السوريون بسبب جوازات السفر [Wegen der Pässe plagen Syrer Angst und Furcht], <https://7al.net/2023/05/10/%D8%A7%D9%84%D8%AE%D9%88%D9%81-%D9%88%D8%A7%D9%84%D9%82%D9%84%D9%82-%D8%A7%D9%84%D8%B3%D9%88%D8%B1%D9%8A%D9%8A%D9%86-%D8%AC%D9%88%D8%A7%D8%B2-%D8%A7%D9%84%D8%B3%D9%81%D8%B1-%D8%B3%D9%88%D8%B1%D9%8A/ramez-h/news/>, Zugriff 16.8.2023
- Al-Monitor - Al-Monitor (21.5.2023): Intra-Kurdish tensions paralyze northeast Syria's main border crossing, <https://www.al-monitor.com/originals/2023/05/intra-kurdish-tensions-paralyze-northeast-syrias-main-border-crossing>, Zugriff 13.10.2023
- Al-Monitor - Al-Monitor (30.4.2014): Turkey's Syria borders an open door for smugglers, <https://www.al-monitor.com/originals/2014/04/turkey-syria-borders-smuggling-guns-conflict-kurds-pkk-isis.html>, Zugriff 16.10.2023
- AlMon - Al Monitor (14.2.2023): Explainer: Why Syria's Assad opened two border crossings for earthquake aid Read more: <https://www.al-monitor.com/originals/2023/02/explainer-why-syrias-assad-opened-two-border-crossings-earthquake-aid#ixzz89yVWzwBh>, <https://www.al-monitor.com/originals/2023/02/explainer-why-syrias-assad-opened-two-border-crossings-earthquake-aid>, Zugriff 10.8.2023
- AlMon - Al Monitor (30.4.2014): Turkey's Syria borders an open door for smugglers, <https://www.al-monitor.com/originals/2014/04/turkey-syria-borders-smuggling-guns-conflict-kurds-pkk-isis.html>, Zugriff 9.8.2023
- Alaraby - New Arab, The (31.5.2023): Why Syria's Kurds and Hayat Tahrir al-Sham are offering to host refugees, <https://www.newarab.com/analysis/why-syrias-kurds-and-hts-are-offering-host-refugees>, Zugriff 6.10.2023
- Alaraby - New Arab, The (22.1.2023): لحواجز الأمن في سورية: مراكز ابتزاز تزيد معاناة المدنيين [Sicherheitskontrollpunkte in Syrien: Erpressungszentren, die das Leid der Zivilbevölkerung vergrößern], <https://www.alaraby.co.uk/politics/%D8%A7%D9%84%D8%AD%D9%88%D8%A7%D8%AC%D8%B2-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D9%85%D9%86%D9%8A%D8%A9-%D9%81%D9%8A-%D8%B3%D9%88%D8%B1%D9%8A%D8%A9-%D9%85%D8%B1%D8%A7%D9%83%D8%B2-%D8%A7%D8%A8%D8%AA%D8%B2%D8%A7%D8%B2-%D8%AA%D8%B2%D9%8A%D8%AF-%D9%85%D8%B9%D8%A7%D9%86%D8%A7%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%AF%D9%86%D9%8A%D9%8A%D9%86>, Zugriff 11.8.2023
- Alaraby - New Arab, The (31.10.2022): العائدون السوريون من لبنان: لا ضمانات بحمايتهم من الانتهاكات [Syrische Rückkehrer aus dem Libanon: Es gibt keine Garantien, dass sie vor Verstößen geschützt werden], <https://www.alaraby.co.uk/politics/%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%A7%D8%A6%D8%AF%D9%88%D9%86-%D8%A7%D9%84%D8%B3%D9%88%D8%B1%D9%8A%D9%88%D9%86-%D9%85%D9%86-%D9%84%D8%A8%D9%86%D8%A7%D9%86-%D9%84%D8%A7-%D8%B6%D9%85%D8%A7%D9%86%D8%A7%D8%AA-%D8%A8%D8%AD%D9%85%D8%A7%D9%8A%D8%AA%D9%87%D9%85-%D9%85%D9%86-%D8%A7%D9%84%D8%A7%D9%86%D8%AA%D9%87%D8%A7%D9%83%D8%A7%D8%AA>, Zugriff 17.8.2023
- Alaraby - New Arab, The (13.9.2022): Syrian refugees attempting to join 'Caravan of Light' to Europe attacked by HTS militants, <https://www.newarab.com/news/syrians-attempting-travel-europe-attacked-hts>, Zugriff 19.9.2023
- Alma - Alma Research and Education Center, the (8.6.2023): The American Withdrawal From al-Tanf (Southeastern Syria) Will Intensify Regional Security Instability, <https://israel-alma.org/2023/06/08/the-american-withdrawal-from-al-tanf-southeastern-syria-will-intensify-regional-security-instability/>, Zugriff 26.9.2023
- Arabiya - Al Arabiya News (9.11.2022): Raid on pro-Iran militia convoy in eastern Syria kills around 15: Monitor, <https://english.alarabiya.net/News/middle-east/2022/11/09/Raid-on-pro-Iran-militia-convoy-in-Eastern-Syria-kills-around-15-Monitor>, Zugriff 9.8.2023

- Arabiya - Al Arabiya News (25.6.2013): Syria to jail anyone entering country illegally, SANA reports, <https://english.alarabiya.net/News/middle-east/2013/06/25/Syria-to-jail-anyone-entering-country-illegally-SANA-reports>, Zugriff 30.8.2023
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (3.7.2023): Briefing Notes KW 27, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw27-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8, Zugriff 22.9.2023
- BI - Brookings Institution (27.1.2023): Syria's dissolving line between state and nonstate actors, <https://www.brookings.edu/articles/syrias-dissolving-line-between-state-and-nonstate-actors/>, Zugriff 25.9.2023
- Badil - Badil The Alternative (8.3.2023): SHADOW TRADE: SMUGGLING'S WINNERS, LOSERS & ENDURING DYNAMICS, <https://thebadil.com/investigations/shadow-trade-smuggling/>, Zugriff 10.8.2023
- Balanche, Fabrice - Balanche, Fabrice - Universität Lyon 2, Washington Institute (13.12.2021): Interview, per Videotelefonie [liegt im Archiv der Staatendokumentation auf], Zugriff 21.8.2023
- Böll/Haid - Haid, Haid (Autor), Heinrich Böll Stiftung (Herausgeber) (5.5.2015): Visa requirements for Syrians: Lebanon continues to destabilize, <https://lb.boell.org/en/2015/05/05/visa-requirements-syrians-lebanon-continues-destabilize>, Zugriff 14.8.2023
- CAP - Center for American Progress (26.5.2021): Center for American Progress, <https://www.americanprogress.org/about-us/>, Zugriff 12.10.2023
- CMEC - Carnegie Middle East Center (30.3.2022): Border Nation: The Reshaping of the Syrian-Turkish Borderlands, https://carnegieendowment.org/files/Tokmajyan_Khaddour_Syria_Turkey_final.pdf, Zugriff 18.9.2023 [Login erforderlich]
- CMEC/Daoudy/Dureid/Mayer-Rich - Carnegie Middle East Center (Herausgeber), Daoudy, Marwa (Autor), Dureid, Muzna (Autor), Mayer-Rich, Ethan (Herausgeber) (26.7.2023): Northwestern Syria in the Time of Cholera, Earthquakes, and Environmental Degradation, <https://carnegie-mec.org/2023/07/26/northwestern-syria-in-time-of-cholera-earthquakes-and-environmental-degradation-pub-90268>, Zugriff 22.9.2023 [Login erforderlich]
- CMEC/Tokmajyan - Tokmajyan, Armenak (Autor), Carnegie Middle East Center (Herausgeber) (3.10.2023): Tormented Territory: The Emergence of a De Facto Canton in Northwestern Syria, https://carnegieendowment.org/files/Tokmajyan_Cantonization.pdf, Zugriff 6.10.2023 [Login erforderlich]
- CMEC/Tokmajyan - Tokmajyan, Armenak (Autor), Carnegie Middle East Center (Herausgeber) (11.1.2023): Jordan's Experiences Highlight the Limitations of Renewed Ties With Syria, https://carnegieendowment.org/files/Tokmajyan_Syria_Jordan_V369.pdf, Zugriff 10.8.2023
- CMEC/Tokmajyan/Khaddour - Tokmajyan, Armenak (Autor), Carnegie Middle East Center (Herausgeber), Khaddour, Kheder (Autor) (27.3.2023): A Fractured Border: Syria, Türkiye, and Cantonization, https://carnegieendowment.org/files/Khedar_Armenak_V2.pdf, Zugriff 18.9.2023 [Login erforderlich]
- COAR - Center for Operational Analysis and Research (28.2.2022): Syria's Passport Crisis Continues as 'Reforms' Create New Platform for Corruption, <https://coar-global.org/2022/02/28/syrias-passport-crisis-continues-as-reforms-create-new-platform-for-corruption/>, Zugriff 16.8.2023
- CSIS - Center for Strategic and International Studies (3.8.2023): Examining Extremism: Hayat Tahrir Al-Sham (HTS), <https://www.csis.org/blogs/examining-extremism/examining-extremism-hayat-tahrir-al-sham-hts>, Zugriff 19.9.2023
- CUSTOMS - Generaldirektorat für Zoll [Syrien] (n.d): لمحة عن الجمارك السورية [Ein Überblick über den syrischen Zoll], <http://customs.gov.sy/%d8%aa%d8%a7%d8%b1%d9%8a%d8%ae-%d8%a7%d9%84%d8%ac%d9%85%d8%a7%d8%b1%d9%83/>, Zugriff 29.8.2023
- Chatham/Ezzi - Ezzi, Mazen (Autor), Chatham House (Herausgeber) (1.12.2022): The motives and methods of people smuggling between Syria and Lebanon, <https://kalam.chathamhouse.org/articles/the-motives-and-methods-of-people-smuggling-between-syria-and-lebanon/>, Zugriff 10.8.2023
- Clutterbuck et al. - Clutterbuck, Martin/Cunial, Laura/Barsanti, Paola/Gewis, Tina (10.2019): Legal preparedness for return to Syria, <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/return/clutterbuck-cunial-barsanti-gewis.pdf>, Zugriff 16.8.2023
- Conversation - The Conversation (15.8.2022): How displaced Syrians effectively navigated 'border frictions' in Lebanon and Turkey, <https://theconversation.com/how-displaced-syrians-effectively-navigated-border-frictions-in-lebanon-and-turkey-186987>, Zugriff 11.8.2023

- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (7.6.2023): Syria, <https://www.smarttravel.gov.au/destinations/middle-east/syria>, Zugriff 30.8.2023
- DIS - Danish Immigration Service [Denmark] (7.2023): Syria. Military service: recruitment procedure, conscripts' duties and military service for naturalised Ajanibs, <https://us.dk/media/10607/coi-brief-report-on-syria-military-service-2023.pdf>, Zugriff 17.8.2023
- DIS - Danish Immigration Service [Denmark] (5.2022): Syria. Treatment Upon Return, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2072754/notat-syria-treatment-upon-return-may-2022.pdf>, Zugriff 14.8.2023
- DIS - Danish Immigration Service [Denmark] (5.2020): Syria. Military Service, https://www.ecoi.net/en/file/local/2031493/Report_Syria_Military_Service_may_2020.pdf, Zugriff 17.8.2023
- DLIFLC - Defense Language Institute Foreign Language Center [USA] (2019): Cultural Orientation Arabic-Levantine, https://fieldsupport.dliflc.edu/products/lebanese/aq_co/website/arabic-levantine.pdf, Zugriff 11.8.2023
- DOĞAKA - T.C. Doğu Akdeniz Kalkınma Ajansı [Turkey] (n.d): Brief History, <https://www.investinhatay.com/hatay-at-a-glance/brief-history>, Zugriff 11.10.2023
- DW - Deutsche Welle (24.2.2023): Erdbeben: Unfreiwillige Rückkehr nach Syrien, <https://www.dw.com/de/nach-dem-erdbeben-unfreiwillige-r%C3%Bcckkehr-aus-der-t%C3%Bcrkei-nach-syrien/a-64796983>, Zugriff 20.9.2023
- DWDS - Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (n.da): Grenze, die, <https://www.dwds.de/wb/Grenze>, Zugriff 12.10.2023
- DWDS - Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (n.db): Grenzübergang, der, <https://www.dwds.de/wb/Grenz%C3%BCbergang>, Zugriff 12.10.2023
- Daraj - Daraj Media (2.12.2021): Smuggling from Lebanon to Syria: What, Why, & Where To?, <https://daraj.media/en/84699/>, Zugriff 11.8.2023
- Der Standard - Der Standard (13.10.2023): Zerstörung der Infrastruktur, <https://www.derstandard.at/story/3000000190875/militaerische-eskalation-in-nordsyrien>, Zugriff 16.10.2023
- EC - Europäische Kommission (n.d): border crossing point, https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-asylum-and-migration-glossary/glossary/border-crossing-point_en, Zugriff 12.10.2023
- ECFR - European Council on Foreign Relations, the (n.d): Hayat Tahrir al-Sham (Syria), <https://ecfr.eu/special/mena-armed-groups/hayat-tahrir-al-sham-syria/>, Zugriff 19.9.2023
- EU (EG)-DVö 2022/147 - Durchführungsverordnung (EU) 2022/147 des Rates (4.2.2022): Durchführungsverordnung (EU) 2022/147 des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L:2022:025:FULL>, Zugriff 11.10.2023
- EUI/Daher/Ahmad/Taha - Daher, Joseph (Autor), Ahmad, Nizar (Autor), Taha, Salwan (Autor), European University Institute (Herausgeber) (19.4.2022): Smuggling between Syria and Lebanon, and from Syria to Jordan, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/efc36bac-e53d-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF>, Zugriff 10.8.2023
- Enab - Enab Baladi (18.8.2023): Syrians' deportation from Turkey "Voluntarily" on paper; "Forcibly" on ground, <https://english.enabbaladi.net/archives/2023/08/voluntarily-on-paper-forcibly-on-ground/>, Zugriff 19.10.2023
- Enab - Enab Baladi (13.7.2023): أردوغان يؤكد أهمية منع الهجرة غير الشرعية من شمال سوريا [Erdogan betont, wie wichtig es sei, die illegale Einwanderung aus dem Nordwesten Syriens zu verhindern], <https://www.enabbaladi.net/650391/>, Zugriff 19.10.2023
- Enab - Enab Baladi (5.7.2023): Complications mount in the return way of deported families from Turkey, <https://english.enabbaladi.net/archives/2023/07/complications-mount-in-the-return-way-of-deported-families-from-turkey/>, Zugriff 31.8.2023
- Enab - Enab Baladi (30.1.2023): Fourth Division tightens grip on border crossings with Jordan, Lebanon, <https://english.enabbaladi.net/archives/2023/01/fourth-division-tightens-grip-on-border-crossings-with-jordan-lebanon/>, Zugriff 11.8.2023
- Enab - Enab Baladi (26.4.2022): Syria, Lebanon agree new crossing to control border chaos, <https://english.enabbaladi.net/archives/2022/04/syria-lebanon-agree-new-crossing-to-control-border-chaos/>, Zugriff 10.8.2023
- FNWS - Forscher Nordwestsyrien (13.9.2023): Fact-Finding Call (FFC), per Videotelefonie
- FP - Foreign Policy (1.2.2023): Something Has to Give in Postwar Syria, <https://foreignpolicy.com/2023/02/01/something-has-to-give-in-postwar-syria/>, Zugriff 16.8.2023
- FR24 - France 24 (4.9.2023): What's happening in east Syria's Deir Ezzor province?, <https://www.france24.com/en/live-news/20230904-what-s-happening-in-east-syria-s-deir-ezzor-province>, Zugriff 25.9.2023

- FR24 - France 24 (18.10.2022): Former Qaeda affiliate's Syria advance: what we know, <https://www.france24.com/en/live-news/20221018-former-qaeda-affiliate-s-syria-advance-what-we-know>, Zugriff 19.9.2023
- FSLA - Free Syrian Lawyers Association (n.d): About the Association, <https://fsla.org/en/about-the-association>, Zugriff 6.10.2023
- FSLA - Free Syrian Lawyers Association (21.9.2023): Antwortschreiben per e-Mail
- FSLA - Free Syrian Lawyers Association (19.9.2023): Antwortschreiben per E-Mail
- GCSP - Geneva Centre for Security Policy (10.2020): The Syrian National Army (SNA): Structure, Functions, and Three Scenarios for its Relationship with Damascus, <https://dam.gcsp.ch/files/doc/sna-structure-function-damascus>, Zugriff 20.9.2023
- Gov.KRD - Kurdistan Regional Government [Irak] (n.d): Information for visitors, Travel to Kurdistan Region of Iraq, <https://gov.krd/english/information-and-services/visitor/>, Zugriff 5.10.2023
- Gov.KRD - Kurdistan Regional Government [Irak] (2023): Representation in the United States, Visa Information (Kurdistan Region of Iraq only), <https://us.gov.krd/en/services/visa-information/>, Zugriff 10.10.2023 [Login erforderlich]
- HDN - Hürriyet Daily News (15.6.2014): Syrian government retakes strategic town of Kassab on Turkish border: Army, <https://www.hurriyetdailynews.com/syrian-government-retakes-strategic-town-of-kassab-on-turkish-border-army-67803>, Zugriff 31.8.2023
- HRW - Human Rights Watch (5.7.2023): Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, <https://www.hrw.org/news/2023/07/05/lebanon-armed-forces-summarily-deporting-syrians>, Zugriff 14.8.2023
- HRW - Human Rights Watch (27.6.2023): Syrians in Passport Limbo During Assad's Victory Lap, <https://www.hrw.org/news/2023/06/28/syrians-passport-limbo-during-assads-victory-lap>, Zugriff 16.8.2023
- HRW - Human Rights Watch (27.4.2023): Turkish Border Guards Torture, Kill Syrians, <https://www.hrw.org/news/2023/04/27/turkish-border-guards-torture-kill-syrians>, Zugriff 18.9.2023
- HRW - Human Rights Watch (24.10.2022): Turkey: Hundreds of Refugees Deported to Syria, <https://www.hrw.org/news/2022/10/24/turkey-hundreds-refugees-deported-syria>, Zugriff 19.9.2023
- HRW - Human Rights Watch (20.10.2021): „Our Lives Are Like Death“ Syrian Refugee Returns from Lebanon and Jordan, https://www.hrw.org/report/2021/10/20/our-lives-are-death/syrian-refugee-returns-lebanon-and-jordan#_ftn33, Zugriff 21.8.2023
- HRW - Human Rights Watch (10.2021): „Our Lives Are Like Death“, https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2021/10/syria1021_web.pdf, Zugriff 16.8.2023
- HRW - Human Rights Watch (3.2.2021): Illegal Transfers of Syrians to Turkey, <https://www.hrw.org/news/2021/02/03/illegal-transfers-syrians-turkey>, Zugriff 20.9.2023
- Haaretz - Haaretz (3.2.2023): Analysis Israel's Warning Shots in Syria Look to Curtail Iran's Newest Stronghold, <https://www.haaretz.com/middle-east-news/2023-02-03/ty-article/.premium/israel-continues-striking-as-iran-beefs-up-its-presence-in-eastern-syria/00000186-17d0-d840-a78e-7fd83cd00000?ts=1691589024990>, Zugriff 9.8.2023 [kostenpflichtig, Login erforderlich]
- IOM - International Organization for Migration (1.12.2021): WORLD MIGRATION REPORT 2022, <https://publications.iom.int/books/world-migration-report-2022>, Zugriff 18.9.2023
- IPS - Inter Press Service (20.5.2022): What the Russian Invasion Means for Syria, https://www.ipnews.net/2022/05/russian-invasion-means-syria/?utm_source=rss&utm_medium=rss&utm_campaign=russian-invasion-means-syria, Zugriff 6.10.2023
- IRB - Immigration and Refugee Board of Canada (9.9.2019): Response to information request SYR106356.E, <https://irb.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=457901>, Zugriff 30.8.2023
- IREV - International Review (25.9.2019): Syria's Border Guards: From Auxiliary to Frontlines, <https://international-review.org/syrias-border-guards-from-auxiliary-to-frontlines/>, Zugriff 29.8.2023
- Infomigrants - Infomigrants (1.3.2023): Tens of thousands of refugees return to Syria after earthquake, <https://www.infomigrants.net/fr/post/47187/tens-of-thousands-of-refugees-return-to-syria-after-earthquake>, Zugriff 20.9.2023
- JFL - Justice for life (2.2022): JFL - Justice for life, <https://jfl.ngo/en/about-justice-for-life-jfl>, Zugriff 11.10.2023
- JPOST - Jerusalem Post, The (9.11.2022): Airstrikes on Iran militias in eastern Syria blamed on Israel, <https://www.jpost.com/middle-east/article-721849>, Zugriff 9.8.2023

- JPOST - Jerusalem Post, The (11.6.2022): Turkey is a threat to Syria - opinion, <https://www.jpost.com/opinion/article-709151>, Zugriff 25.9.2023
- JT - Jordan Times, the (15.10.2018): Syria reopens two border crossings, but many escape regime control, <https://jordantimes.com/news/region/syria-reopens-two-border-crossings-many-escape-regime-control>, Zugriff 9.8.2023
- Jasim/STDOK - Dastan Jasim, M.A. (Autor), Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl [Österreich] (Herausgeber) (10.10.2023): Syria: The border situation between Turkey, Syria, and Iraq, https://www.ecoi.net/en/file/local/2098696/2023-10-10_COI_CMS_Research+Papers+Syria_+The+border+situation+between+Turkey%2C+Syria%2C+and+Iraq%2C+Version_1-8cff.pdf, Zugriff 10.10.2023 [Login erforderlich]
- Jusoor - Jusoor for Studies (10.2.2023): Border crossings between Turkey and the earthquake zones in northwest Syria, <https://jusoor.co/en/details/border-crossings-between-turkey-and-the-earthquake-zones-in-northwest-syria>, Zugriff 9.10.2023
- K24 - Kurdistan 24 (1.9.2023): Syrian government sends groups to attack SDF in Deir ez-Zor: SDF, <https://www.kurdistan24.net/en/story/32453-Syrian-government-sends-groups-to-attack-SDF-in-Deir-ez-Zor:-SDF>, Zugriff 25.9.2023 [Login erforderlich]
- K24 - Kurdistan 24 (18.7.2023): Syria condemns 'illegal entry' of French delegation, <https://www.kurdistan24.net/en/story/31987-Syria-condemns-%E2%80%98illegal-entry%E2%80%99-of-French-delegation>, Zugriff 30.8.2023 [Login erforderlich]
- K24 - Kurdistan 24 (3.6.2023): Faysh Khabur border crossing to be reopened: official, <https://www.kurdistan24.net/en/story/31580-Faysh-Khabur-border-crossing-to-be-reopened:-official>, Zugriff 4.10.2023
- Khaddour, Kheder - Khaddour, Kheder - Gastwissenschaftler beim Malcolm H. Kerr Carnegie Middle East Center (24.12.2021): Interview, per Videotelefonie [liegt im Archiv der Staatendokumentation auf]
- Lead IG - Lead Inspector General [USA] (3.8.2023): Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve Quarterly Report to the United States Congress April 1, 2023 – June 30, 2023, <https://media.defense.gov/2023/Aug/03/2003274284/-1/-1/1/LEAD%20INSPECTOR%20GENERAL%20FOR%20OPERATION%20INHERENT%20RESOLVE%20Q3.PDF>, Zugriff 6.10.2023
- Lead IG - Lead Inspector General [USA] (1.11.2022): Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve Quarterly Report to the United States Congress July 1, 2022 - September 30, 2022, https://www.stateoig.gov/uploads/report/report_pdf_file/oir_q4_sep22_gold_508.pdf, Zugriff 6.10.2023 [Login erforderlich]
- MBZ - Außenministerium der Niederlande [Niederlande] (8.2023): Algemeen ambtsbericht Syrië, <https://open.overheid.nl/documenten/ronl-1fa0999d7e7b42e7aafb84340d3e613f4a23ffbe/pdf>, Zugriff 14.8.2023
- MBZ - Außenministerium der Niederlande [Niederlande] (5.2022): Country of origin information report Syria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2081724.html>, Zugriff 22.8.2023
- MEE - Middle East Eye (18.6.2023): Lebanon rounding up Syrian refugees for deportation regardless of legal status, <https://www.middleeasteye.net/news/lebanon-syria-registered-refugees-face-deportation>, Zugriff 11.8.2023
- MEE - Middle East Eye (26.10.2022): Lebanon buses refugees back to Syria as repatriation plan starts, <https://www.middleeasteye.net/news/lebanon-syria-refugees-return-home-repatriation-plan>, Zugriff 11.8.2023
- MEHR - Mehr News Agency (13.1.2021): US military convoy arrives in Syria from Iraq, <https://en.mehrnews.com/news/168523/US-military-convoy-arrives-in-Syria-from-Iraq>, Zugriff 26.9.2023 [Login erforderlich]
- MEMO - Middle East Monitor (31.1.2023): Syria war monitor says unidentified drones strike weapons convey near Iraq border, <https://www.middleeastmonitor.com/20230131-syria-war-monitor-says-unidentified-drones-strike-weapons-convey-near-iraq-border/>, Zugriff 9.8.2023
- MI - Medico International (8.2023): "What safety are they talking about?" - Why Turkey cannot be considered a 'safe third country' – an expert opinion, https://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/tuerkei-gutachten_2023.pdf, Zugriff 12.10.2023
- NH - New Humanitarian, The (25.7.2023): The heavy toll of violence at the Syria-Türkiye border, <https://www.thenewhumanitarian.org/feature/2023/07/25/heavy-toll-violence-Syria-Turkiye-border>, Zugriff 20.9.2023

- NI - Newline Institute (21.9.2022): For Turkey and Syria, Signs of Rapprochement Are Likely Misleading, <https://newlinesinstitute.org/political-systems/for-turkey-and-syria-signs-of-rapprochement-are-likely-misleading/>, Zugriff 19.9.2023
- NPA - North Press Agency (10.9.2023): Turkey departs 65 Syrians to north Syria, border guards shoot 2 in Idlib, <https://npasyria.com/en/104324/>, Zugriff 25.9.2023
- NPA - North Press Agency (2.8.2023): UNSC works on getting resolution for aid deliveries into NW Syria, <https://npasyria.com/en/102021/>, Zugriff 10.8.2023
- NPA - North Press Agency (6.3.2022): Al-Bukamal border crossing is open: Iraqi crossing official, <https://npasyria.com/en/73820/>, Zugriff 9.8.2023
- NPA - North Press Agency (5.5.2021): Dismissing Customs Director General will not end corruption: Syrian economic expert, <https://npasyria.com/en/58912/>, Zugriff 29.8.2023
- NPA - North Press Agency (30.10.2020): Activist creates database of kidnapped and missing women from Syria's Afrin, <https://npasyria.com/en/49011/>, Zugriff 20.9.2023
- ODNI - Office of the Director of National Intelligence [USA] (11.2022): Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP), https://www.dni.gov/nctc/ftos/pflp_fto.html, Zugriff 11.10.2023
- OSM - OpenStreetMap (n.d): Landesgrenze Homs, Syrien, <https://www.openstreetmap.org/relation/184877#map=9/34.4760/38.1335>, Zugriff 11.8.2023
- PL - Prensa Latina (14.5.2022): Syria and Lebanon opened a new border crossing, <https://www.plenglish.com/news/2022/05/14/syria-and-lebanon-opened-a-new-border-crossing/>, Zugriff 10.8.2023
- REU - Reuters (10.2.2023): Turkey may open border to Syrian government-held region for aid - Turkish official, <https://www.reuters.com/world/middle-east/turkey-may-open-border-syrian-government-held-region-aid-turkish-official-2023-02-10/>, Zugriff 9.8.2023
- REU - Reuters (30.9.2021): Jordan fully reopens border crossing with Syria, seeks trade boost, <https://www.reuters.com/world/middle-east/jordan-fully-reopens-main-crossing-with-syria-2021-09-29/>, Zugriff 10.8.2023
- REU - Reuters (25.3.2019): U.N. chief clear that Golan status has not changed: spokesman, <https://www.reuters.com/article/us-usa-israel-un-idUSKCN1R623E>, Zugriff 10.10.2023
- REU - Reuters (22.2.2015): Swedish reporter says freed after being held by Syrian government forces, <https://www.reuters.com/article/uk-mideast-crisis-sweden-idUKKBN0LQ07320150222>, Zugriff 18.10.2023
- RIL - Republik Irak, Legislative [Iraq] (15.11.1978): Iraq: Law on Foreigners Residence No. 118 of 1978, <https://www.refworld.org/docid/3ae6b4ed0.html>, Zugriff 10.10.2023
- RUSI - Royal United Services Institute (19.5.2023): The West and its Arab Partners are Heading for a Collision on Syria Policy, <https://www.rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/west-and-its-arab-partners-are-heading-collision-syria-policy>, Zugriff 10.8.2023
- SCM/FNS - Syrian Center for Media and Freedom of Expression, Friedrich Naumann Stiftung (11.2022): Demographic Engineering in the Course of Syria's War A consequence or cause?, <https://www.freiheit.org/lebanon/demographic-engineering-course-syrias-war>, Zugriff 22.9.2023
- SCR - Security Council Report (31.7.2023): In Hindsight: The Demise of the Syria Cross-border Aid Mechanism, <https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2023-08/in-hindsight-the-demise-of-the-syria-cross-border-aid-mechanism.php>, Zugriff 21.9.2023
- SCR - Security Council Report (11.7.2023): Syria: Vote on Reauthorisation of the Cross-Border Aid Mechanism*, <https://www.securitycouncilreport.org/whatsinblue/2023/07/syria-vote-on-reauthorisation-of-the-cross-border-aid-mechanism.php>, Zugriff 21.9.2023
- SJAC - Syria Justice and Accountability Centre (31.3.2022): Passport Delays Threaten Legal Status of Syrians Abroad, <https://syriaaccountability.org/passport-delays-threaten-legal-status-of-syrians-abroad/>, Zugriff 16.8.2023
- SJAC - Syria Justice and Accountability Centre (24.2.2022): Clashes at the Syrian-Jordanian Border Highlight Need to Address Growing Captagon Trade, <https://syriaaccountability.org/clashes-at-the-syrian-jordanian-border-highlight-need-to-address-growing-captagon-trade/>, Zugriff 10.8.2023
- SNHR - Syrian Network for Human Rights (4.8.2023): Most Notable Human Rights Violations in Syria in July 2023, <https://snhr.org/wp-content/uploads/2023/08/M230803E.pdf>, Zugriff 21.9.2023
- SNHR - Syrian Network for Human Rights (7.7.2023): Most Notable Human Rights Violations in Syria in June and the First Half of 2023, <https://snhr.org/wp-content/uploads/2023/07/M230703E.pdf>, Zugriff 18.9.2023
- SNHR - Syrian Network for Human Rights (4.7.2023): At Least 1,407 Arbitrary Arrests/Detentions Documented in the First Half of 2023, Including 43 Children and 37 Women, With 184 Arbitrary

- Arrests/Detentions in June Alone, <https://snhr.org/wp-content/uploads/2023/07/M230702E.pdf>, Zugriff 17.8.2023
- SNHR - Syrian Network for Human Rights (18.5.2023): Readmitting the Syrian Regime into the Arab League Does Not Mean that Syria is Safe for the Return of Refugees Since the Regime is Still Committing Crimes Against Humanity, <https://snhr.org/blog/2023/05/18/readmitting-the-syria-n-regime-into-the-arab-league-does-not-mean-that-syria-is-safe-for-the-return-of-refugees-since-the-regime-is-still-committing-crimes-against-humanity/>, Zugriff 17.8.2023
 - SNHR - Syrian Network for Human Rights (26.4.2023): Lebanon's Forced Repatriation of Syrians Violates the Principle of Non-Refoulement of Refugees, With 168 Syrian Refugees Returned to Syria Since the Beginning of April 2023, <https://snhr.org/wp-content/uploads/2023/04/S230419E.pdf>, Zugriff 21.8.2023
 - SNHR - Syrian Network for Human Rights (28.1.2019): The Syrian Regime Uses Passports' Issuance to Finance Its War and Humiliate Its Opponents, <https://snhr.org/blog/2019/01/28/53272/>, Zugriff 16.8.2023
 - SNHR - Syrian Network for Human Rights (21.7.2014): The Syrian Refugees at the Jordanian Borders, https://snhr.org/public_html/wp-content/pdf/english/The%20Syrian%20Refugees%20at%20the%20Jordanian%20Borders.pdf, Zugriff 17.8.2023
 - SO - Syrian Observer, The (2.11.2022): Syrians Forcibly Deported By Turkey Find No Jobs At Home, <https://syrianobserver.com/news/79868/syrians-forcibly-deported-by-turkey-find-no-jobs-at-home.html>, Zugriff 20.9.2023
 - SO - Syrian Observer, The (1.8.2022): Syria Regime Dissolves Customs Directorate, in Step Towards Privatization, <https://syrianobserver.com/news/77805/syria-regime-dissolves-customs-directorate-in-step-towards-privatization.html>, Zugriff 29.8.2023
 - SO - Syrian Observer, The (30.5.2022): Syria's AANES Calls for Peacekeeping Forces on Border with Turkey, <https://syrianobserver.com/news/75638/syrias-aanes-calls-for-peacekeeping-forces-on-border-with-turkey.html>, Zugriff 25.9.2023
 - SOHR - Syrian Observatory for Human Rights (10.9.2023): Ongoing violations by Turkish border guards Two civilians injured while attempting to cross Syria-Turkey border in northern Idlib countryside, <https://www.syriaohr.com/en/310257/>, Zugriff 18.9.2023
 - SR - Syria Report, the (8.11.2022): Second Group of Syrian Refugees Returns Home from Lebanon, <https://hlp.syria-report.com/hlp/second-group-of-syrian-refugees-returns-home-from-lebanon/>, Zugriff 11.8.2023
 - SWP/Azizi/Çevik - Azizi, Hamidreza (Autor), Çevik, Salim (Autor), Stiftung Wissenschaft und Politik (Herausgeber) (12.10.2022): Turkish and Iranian Involvement in Iraq and Syria, <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2022C58/>, Zugriff 9.8.2023
 - SYD - Syria Direct (3.2.2023): 4th Division redeploys in Syria's south in the wake of the US Captagon Act and Arab normalization, <https://syriadirect.org/4th-division-redeploys-in-syrias-south-in-the-wake-of-the-us-captagon-act-and-arab-normalization/>, Zugriff 10.8.2023
 - Shaam - Shaam Network (10.5.2023): تنغميم من جمارك النظام يثير الجدل بين التجار والصحافيين [Ein Rundschreiben des Zollwesens löst bei Kaufleuten und Industriellen Kontroversen aus], <https://shaam.org/news/syria-news/tamym-mn-jmark-alnzam-ythyr-ajldl-byn-altjar-walsnaayyn>, Zugriff 29.8.2023
 - Spiegel - Spiegel, Der (17.6.2022): »Sie selbst sind das Kartell«, <https://www.spiegel.de/ausland/syrien-drogenhandel-des-regimes-von-baschar-al-assad-sie-selbst-sind-das-kartell-a-869b875b-5edd-46c5-b2c7-f3074ca91791>, Zugriff 25.9.2023 [kostenpflichtig, Login erforderlich]
 - Syria TV - Syria TV (10.10.2022): تنقلات واسعة لمديري جمارك النظام السوري استثنى الهدف؟ [Umfangreiche Bewegung der Zolldirektoren des syrischen Regimes, ausgenommen Beamte. Was ist ihr Zweck?], <https://www.syria.tv/%D8%AA%D9%86%D9%82%D9%84%D8%A7%D8%AA-%D9%88%D8%A7%D8%B3%D8%B9%D8%A9-%D9%84%D9%85%D8%AF%D9%8A%D8%B1%D9%8A-%D8%AC%D9%85%D8%A7%D8%B1%D9%83-%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%B8%D8%A7%D9%85-%D8%A7%D9%84%D8%B3%D9%88%D8%B1%D9%8A-%D8%A7%D8%B3%D8%AA%D8%AB%D9%86%D8%AA-%D8%A7%D9%84%D8%B6%D8%A8%D8%A7%D8%B7-%D9%85%D8%A7-%D9%87%D8%AF%D9%81%D9%87%D8%A7%D8%9F>, Zugriff 29.8.2023
 - TC-MSB - Türkiye Cumhuriyeti Millî Savunma Bakanlığı (24.5.2023): Millî Savunma Bakanı Hulusi Akar'dan Hudut Güvenliğine Yönelik "Hodri Meydan", <https://www.msb.gov.tr/SlaytHaber/d4e2d7d5f08943af98081fbad8268e80>, Zugriff 19.10.2023

- TIMEP - Tahrir Institute for Middle East Policy (23.1.2023): The Selective Return of Syrian Refugees, <https://timep.org/2023/01/23/the-selective-return-of-syrian-refugees/>, Zugriff 17.8.2023
- TRMFA - Republic of Turkey - Ministry of Foreign Affairs [Türkei] (n.d): General Information about Turkish Visas, <https://www.konsolosluk.gov.tr/VisaInfo/Index>, Zugriff 27.7.2023
- TRMFA - Republic of Turkey - Ministry of Foreign Affairs [Türkei] (2022): Visa Information For Foreigners, <https://www.mfa.gov.tr/visa-information-for-foreigners.en.mfa>, Zugriff 27.7.2023 [Login erforderlich]
- TWI - Washington Institute for Near East Policy, The (3.7.2022): Why Is It So Difficult to Get Off a Terrorist List?, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/why-it-so-difficult-get-terrorist-list>, Zugriff 19.9.2023
- TWI/Al-Sharafat - Al-Sharafat, Saud (Autor), Washington Institute for Near East Policy, The (Herausgeber) (30.9.2022): The Captagon War: Smuggling on the Jordanian-Syrian Border, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/captagon-war-smuggling-jordanian-syrian-border>, Zugriff 10.8.2023
- TWI/Balanche - Balanche, Fabrice (Autor), Washington Institute for Near East Policy, The (Herausgeber) (10.2.2021): The Assad Regime Has Failed to Restore Full Sovereignty Over Syria, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/assad-regime-has-failed-restore-full-sovereignty-over-syria>, Zugriff 30.8.2023
- Tagesspiegel - Tagesspiegel (7.1.2016): Flüchtlinge: Türkei führt Visumspflicht für Syrer ein, <https://www.tagesspiegel.de/politik/tuerkei-fuehrt-visumspflicht-fur-syrer-ein-5204248.html>, Zugriff 2.8.2023
- Tasnim - Tasnim News (18.7.2023): Syria Condemns Unauthorized French Delegation Entry as Violation of Int'l Laws, <https://www.tasnimnews.com/en/news/2023/07/18/2927796/syria-condemns-unauthorized-french-delegation-entry-as-violation-of-int-l-laws>, Zugriff 30.8.2023
- UN News - United Nations News (19.9.2023): Syria: UN chief welcomes reopening of life-saving aid corridor, <https://news.un.org/en/story/2023/09/1140987>, Zugriff 21.9.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (n.da): Help Iraq, Civil Documentation and Residency, <https://help.unhcr.org/iraq/en/rights-and-obligations/civil-documentation-and-residency/>, Zugriff 9.10.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (n.db): Help Iraq, For Syrians entering and leaving the Iraqi Territory through Peshkhabur Border Crossing Point, <https://help.unhcr.org/iraq/en/how-to-seek-help/important-information-for-syrians-2/for-syrians-entering-and-leaving-the-iraqi-territory-through-peshkhabur-border-crossing-point/>, Zugriff 27.7.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (31.7.2023): Syria Regional Refugee Response. Jordan, <https://data2.unhcr.org/en/situations/syria/location/36>, Zugriff 22.8.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (11.2022): Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Iraq; Ability of Iraqis to Legally Access and Settle Durably in Proposed Areas of Internal Relocation, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2082216/63720e304.pdf>, Zugriff 24.8.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (31.12.2018): UNHCR - Syria Factsheet (January - November 2018), <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/unhcr-syria-factsheet-january-november-2018>, Zugriff 6.10.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (13.3.2018): Antwort des UNHCR-Büros Österreich, per Email
- UNHCR/UNICEF/WFP - United Nations High Commissioner for Refugees, United Nations International Children's Emergency Fund, World Food Programme (19.5.2023): VASyr 2022 - Vulnerability Assessment of Syrian Refugees in Lebanon, <https://reliefweb.int/report/lebanon/vasyr-2022-vulnerability-assessment-syrian-refugees-lebanon>, Zugriff 14.8.2023
- UNOCHA - United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (25.4.2023): Türkiye Syria: Border Crossings Status (18 April 2023), <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/turkiye-syria-border-crossings-status-18-april-2023-enartr>, Zugriff 9.8.2023
- UNSC - United Nations Security Council (11.10.2023): United Nations Security Council Consolidated List, <https://scsanctions.un.org/p19pu-en-all.html#alqaedaent>, Zugriff 11.10.2023
- UNSC - United Nations Security Council (22.6.2023): Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020), 2533 (2020), 2585 (2021), 2642 (2022) and 2672 (2023) Report of the Secretary-General, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2094337/N2317161.pdf>, Zugriff 16.10.2023

- USDOS - United States Department of State [USA] (13.7.2023): International travel, Iraq, Republic of Iraq, <https://travel.state.gov/content/travel/en/international-travel/International-Travel-Country-Information-Pages/Iraq.html>, Zugriff 10.10.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (21.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Syria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089061.html>, Zugriff 21.8.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Iraq, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089064.html>, Zugriff 11.7.2023
- VOA - Voice of America (13.5.2023): Syria Extends Opening of 2 Border Crossings with Turkey for Quake Aid, <https://www.voanews.com/a/syria-extends-opening-of-2-border-crossings-with-turkey-for-quake-aid-7092171.html>, Zugriff 21.9.2023
- Verf SYR - Verfassung der Syrischen Arabischen Republik [Syrien] (27.2.2012): Constitution of the Syrian Arab Republic - 2012 (Übers. bereitgestellt von Voltaire Network Beirut), <https://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/91436/106031/F-931434246/constitution2.pdf>, Zugriff 14.8.2023
- VFT - VFT GmbH (2021): Erforderliche Dokumente, <https://visaft.com/vienna/visa-required-documents.php?lang=de>, Zugriff 2.8.2023
- Völkerrechtsblog - Völkerrechtsblog (28.2.2023): Does International Law Close Open Borders for Humanitarian Aid?, <https://voelkerrechtsblog.org/does-international-law-close-open-borders-for-humanitarian-aid/>, Zugriff 21.9.2023
- WFP - World Food Programm (9.2016): 2.3 Lebanon Road Network, <https://dlca.logcluster.org/23-lebanon-road-network>, Zugriff 11.8.2023
- WFP - World Food Programm (8.2015): 2.3 Jordan Road Network, <https://dlca.logcluster.org/23-jordan-road-network>, Zugriff 10.8.2023
- WiWo - Wirtschaftswoche (8.1.2016): Syrer aus Drittstaaten - Ab sofort Visumspflicht in der Türkei, <https://www.wiwo.de/politik/europa/syrer-aus-drittstaaten-ab-sofort-visumspflicht-in-der-tuerkei/12807442.html>, Zugriff 2.8.2023
- YŞ - Yeni Şafak (10.4.2018): Olive Branch border gate to be 'more than just customs crossing', <https://www.yenisafak.com/en/world/olive-branch-border-gate-to-be-more-than-just-customs-crossing-3288721>, Zugriff 9.10.2023
- iMMAP - iMMAP (13.7.2023): CONTEXT UPDATE Northwestern Syria July 13, 2023, <https://immap.org/product/nws-context-update-june-2023/>, Zugriff 16.10.2023
- VB – Verbindungsbeamte des BMI in Ankara/Istanbul [Österreich] (23.12.2022): Interview des VB Ankara - Direktor PMM
- van Wilgenburg - van Wilgenburg, Wladimir (17.10.2023): Antwortschreiben per E-Mail
- van Wilgenburg - van Wilgenburg, Wladimir (9.10.2023): Antwortschreiben, per E-Mail
- van Wilgenburg - van Wilgenburg, Wladimir (2.9.2023): Antwortschreiben per E-Mail
- ÖB Beirut - Österreichische Botschaft Beirut (4.9.2023): Antwortschreiben per E-Mail
- Üngör - Üngör, Uğur Ümit - Professor f. Geschichte, Universität Amsterdam/NIOD Institute (15.12.2021): Interview via videocall